



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe Bund 2013/1

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

**Gesundheit der Schüler:
Schulärztlicher Dienst und
Schulpsychologischer Dienst**

**Finanzierung der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften**

**Institut für Österreichische
Geschichtsforschung**

**Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet;
Follow-up-Überprüfung**

Rechnungshof
GZ 860.139/002-1B1/13

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Jänner 2013



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, U/W-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

**Gesundheit der Schüler:
Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst**

Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

**Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet;
Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis**BMASK**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und KonsumentenschutzPensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau _____ 5**BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen

Haftungen des Bundes für Exportförderungen _____ 119

BMG**BMUKK**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Unterricht, Kunst und KulturGesundheit der Schüler;
Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst _____ 235**BMVIT****BMWFJ****BMWF**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wirtschaft, Familie und Jugend
Wissenschaft und Forschung

Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften __ 309

BMWFWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung

Institut für Österreichische Geschichtsforschung _____ 409

BMI**BMLVS**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Inneres
Landesverteidigung und SportAssistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet;
Follow-up-Überprüfung _____ 459





Bericht des Rechnungshofes

**Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungs-
anstalt für Eisenbahnen und Bergbau**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10
Glossar	12

BMASK**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz****Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau**

KURZFASSUNG	20
Prüfungsablauf und -gegenstand	33
Allgemeines zur VAEB	35
Dienstordnungen der Bediensteten der VAEB	43
EDO-Ang	44
Methode	48
Rechtslagen im Überblick	50
Errechnung der Pensionen	53
Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen	67
Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH	82
Anpassung der Pensionen	91
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	96
ANHANG ANHANG A bis J	99

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organisation der 22 Sozialversicherungsträger nach Leistungsbereichen	36
Tabelle 1:	Kenndaten aktive Bedienstete der VAEB	38
Tabelle 2:	Kenndaten Pensionisten der VAEB	40
Tabelle 3:	Pensionsantritts-Kennzahlen der VAEB	42
Tabelle 4:	Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags eines EDO-Ang-Pensionisten und fiktiver Vergleich mit einem ÖBB-Pensionisten zum Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsanspruchs auf die gesetzliche ASVG-Pension	62
Abbildung 2:	Dienstgeber(pensions)leistung für einen Akademiker, Maturanten bzw. Fachdienst bei frühestmöglicher Ruhestandsversetzung nach EDO-Ang ohne Abschläge	68
Abbildung 3:	Dienstgeber(pensions)leistung, unbegrenzte fiktive ASVG- und ASVG/APG-Pension für einen Akademiker bei frühestmöglicher Ruhestandsversetzung nach EDO-Ang ohne Abschläge	69
Abbildung 4:	Dienstgeber(pensions)leistung für eine Akademikerin, Maturantin bzw. Bedienstete des Fachdienstes bei frühestmöglicher Ruhestandsversetzung nach EDO-Ang ohne Abschläge	70
Abbildung 5:	Pensionsantrittsalter in der Modellrechnung der Bediensteten der VAEB (frühestmöglicher Antritt ohne Abschläge nach EDO-Ang) und der Bundesbeamten (ohne Abschläge) nach Geburtsjahrgang	72
Abbildung 6:	Gesamtpension beim Akademiker in Prozent vom Letztbezug im Vergleich mit dem Bund	73
Abbildung 7:	Gesamtpension beim Fachdienst in Prozent vom Letztbezug im Vergleich mit dem Bund	74

Tabellen Abbildungen

Tabelle 5:	Vergleich Gesamtpensionshöhe (nach Modellrechnung Gehaltsverlauf E III und C I der Sozialversicherungsträger) für Bedienstete der VAEB (EDO-Ang) und Bundesbeamte (unter Berücksichtigung der Pensionssicherungsbeiträge) _____	75
Tabelle 6:	Ruhestandsversetzungen nach EDO-Ang in den Jahren 2004 bis 2011 _____	76
Tabelle 7:	Eigenleistung am Beispiel des Akademikers _____	80
Abbildung 8:	Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Akademiker in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund __	84
Abbildung 9:	Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Maturanten in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund __	85
Abbildung 10:	Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Fachdienst in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund __	86
Abbildung 11:	Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung beim Akademiker vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschlüsse bis Ableben _____	89
Abbildung 12:	Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei der Akademikerin vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschlüsse bis Ableben _____	90
Abbildung 13:	Differenz der Anpassung der Gesamtpension der VAEB (EDO-Ang) und der Anpassung des Ruhegenusses des Bundes _____	92
Abbildung 14:	Differenz der Anpassung der Gesamtpension der VAEB (DO.A, DO.B, DO.C) und der Anpassung des Ruhegenusses des Bundes _____	94

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AngG	Angestelltengesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BB-G	Bundesbahngesetz
BB-PG	Bundesbahn-Pensionsgesetz
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates
BMASK bzw.	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DO.A	Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005
DO.B	Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005
DO.C	Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005
EDO-Ang	Dienstordnung der Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GJ	Geburtsjahr
GP	Gesetzgebungsperiode
HB	Höchstbeitragsgrundlage
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungen

LB	Letztbezug
lit.	litera (Buchstabe)
lt.	laut
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
mtl.	monatlich
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PSB	Pensionssicherungsbeitrag
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
%-Punkte	Prozentpunkte

Glossar



Glossar

Nachfolgend werden Begriffe des Pensionsrechts der Bundesbeamten, des ASVG und der Dienstordnung(spension) der VAEB-Bediensteten (EDO-Ang) erläutert; ist bei einem Begriff in Klammer „Bund“, „ASVG“ oder „EDO-Ang“ angeführt, so bezieht sich **dieser Begriff** ausschließlich auf diese Rechtslage.

Abschläge

Bei einer Ruhestandsversetzung vor einem festgelegten „Normpensionsalter“ wird im Bund die Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte reduziert, im ASVG die Leistung um einen Prozentsatz gekürzt und in der EDO-Ang der Ruhebezug um einen Prozentsatz reduziert.

Alterspension

Diese fällt bei Pensionsantritt mit Ablauf des Monats (Jahres) an, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Aufwertungsfaktor

Bei der Durchrechnung werden die Bezüge (Beitragsgrundlagen) durch den Aufwertungsfaktor (in Orientierung am Verbraucherpreisindex) aufgewertet.

Aufwertungszahl

Beim Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen mittels der Aufwertungszahl aufgewertet.

Bemessungsgrundlage (ASVG)

Darunter wird das Bezugsäquivalent, das dem Durchschnitt der aufgewerteten höchsten Monatsbezüge entspricht, verstanden.

Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität (ASVG)

Die Arbeitsfähigkeit des Angestellten bzw. des Arbeiters in einem erlernten Beruf ist in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken.

Biennalsprung

Der Biennalsprung ist die alle zwei Jahre vorgesehene Vorrückung um eine Gehaltsstufe.

Deckelung

Unter Deckelung wird die Verlustbegrenzung gegenüber dem Ergebnis einer Pensionsberechnung auf Grundlage einer älteren gesetzlichen Regelung verstanden. Mit der Höhe des Prozentsatzes des Deckels steigt der Einsparungseffekt.

Dienstgeber-Pensionsbeitrag

Dies ist der vom Dienstgeber in der Aktivzeit des Dienstnehmers zu leistende Pensionsbeitrag.

Dienstnehmer-Pensionsbeitrag

Dies ist der vom Dienstnehmer in der Aktivzeit zu leistende Pensionsbeitrag.

Dienstunfähigkeit (Bund)

Der Beamte ist auf Dauer nicht in der Lage, seine für den Dienst erforderlichen Tätigkeiten auszuüben und kann seiner Ausbildung entsprechend nicht anderweitig verwendet werden.

DO.A

Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005.

Glossar



DO.B

Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005.

DO.C

Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005.

Durchrechnung

Darunter wird die Berechnung eines durchschnittlichen Monatsbezugs aus der vorgegebenen durchzurechnenden Anzahl der höchsten (aufgewerteten) Monatsbezüge verstanden.

EDO-Ang

Dienstordnung der Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, zuletzt in der Fassung vom 26. Jänner 1981.

Erhöhungsbetrag

Bei Überschreiten von maximal vorgesehenen Verlusten wird im Zuge der Verlustdeckung ein Erhöhungsbetrag gewährt.

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres im so genannten Pensionskonto ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Kalenderjahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

„Hacklerregelung“

Bei Vorliegen einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit kann eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragt werden.

Höchstbeitragsgrundlage

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der vom „Monatsbrutto“ für die Bemessung der Sozialversicherungsabgaben herangezogen wird.

Kontoprozentsatz

Dies ist jener Prozentsatz (derzeit 1,78 %), mit dem die Jahressumme der pensionswirksamen Einkommensbestandteile auf dem Pensionskonto gewichtet und als Teilgutschrift für das entsprechende Jahr gewertet wird.

Korridorpension

Darunter wird eine auf Antrag vorzeitige Ruhestandsversetzung/Pensionierung, unter Reduzierung der Bemessungsgrundlage des Beamten bzw. der Pension nach ASVG bzw. des Ruhebezugs nach der Dienstordnung durch Abschläge verstanden; das frühest mögliche Eintrittsalter beträgt 62 Jahre, die erforderliche Gesamtdienstzeit 37,5 Jahre (ab 2013 Anhebung auf 40 Jahre).

Letztbezug

Der Letztbezug ist der Monatsbezug im letzten im Dienststand verbrachten Monat.

Monatsbezug

Dieser besteht aus dem Gehalt und den allfälligen Zulagen.

Nebengebühren (Bund)

Nebengebühren sind **finanzielle Abgeltungen** von zeit- und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen bzw. **Erschwernissen** oder des Mehraufwands für die Tätigkeit des **öffentlich Bediensteten**.

Glossar



Nebengebühreuzulage (Bund)

Es handelt sich um eine allfällige Ergänzung zum Ruhegenuss. Diese wird auf Grundlage jener in der Aktivdienstzeit des Bediensteten bezogenen Nebengebühren berechnet, für die ein Pensionsbeitrag zu entrichten war.

Nebengebühreuzulage (EDO-Ang)

Diese gebührt jedem EDO-Ang-Pensionisten zum Ruhegenuss und steht in einem fixen Verhältnis zum höchsten Monatsbezug. Während der Aktivzeit ist dafür ein Pensionsbeitrag zu entrichten.

Pensionsbeitrag

Der Pensionsbeitrag, der vom Dienstnehmer und vom Dienstgeber zu leisten ist, errechnet sich aus einem Prozentsatz des Monatsbezugs.

Pensionskonto

Das Pensionskonto nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) stellt eine Methode zur Berechnung der Pension dar. Dazu wird der mit 1,78 % bewertete pensionswirksame Einkommensbestandteil (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) aller pensionswirksamen Monate als Grundlage der Berechnung aufsummiert.

(„Pensionssicherungs“)Beitrag

Dies ist jener Prozentsatz, der als Solidarbeitrag zur Sicherung der Pensionen vom Ruhebezug / von der Pension einbehalten wird.

Pragmatisierung (Bund)

Darunter wird die Übernahme des Vertragsbediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, d.h. die Ernennung zum Beamten, verstanden.

Regelpensionsalter (ASVG)

65 Jahre (Männer);
60 Jahre (Frauen); ab Geburtsjahr 1964 steigt dieses schrittweise auf 65 Jahre an.

Regelpensionsalter (Bund)

Dies ist jenes Alter, mit dem ein Beamter durch Erklärung abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden kann. Im Übergangszeitraum steigt dieses von 61,5 Jahren auf 65 Jahre (bei Geburtsdatum 2. Oktober 1952) an; der schrittweise Übergang entspricht dem vorzeitigen Pensionsalter des ASVG.

Ruhebezug (Bund, EDO-Ang)

Dieser wird dem Beamten im Ruhestand bzw. dem Bediensteten der VAFB faktisch 14-mal jährlich ausbezahlt. Er besteht aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebengebühreuzulage.

Ruhegenuss (Bund, EDO-Ang)

Der Ruhegenuss berechnet sich aus der Ruhegenussberechnungsgrundlage (Durchrechnung der Bezüge), der Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 % bzw. 83 %) und dem Steigerungsbetrag (35 bis 45 Jahre Gesamtdienstzeit).

Ruhegenussberechnungsgrundlage (Bund, EDO-Ang)

Darunter wird das Bezugsäquivalent, das dem Letzthezug bzw. dem Durchschnitt der aufgewerteten höchsten Monatsbezüge entspricht, verstanden.

Ruhegenussbemessungsgrundlage (Bund)

Dies sind 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (abzüglich Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter).

Glossar



Ruhegenussbemessungsgrundlage (EDO-Ang)

Dies sind je nach anrechenbaren Dienstjahren bis zu 83 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

Ruhestand (Bund)

Der Beamte wird nicht mehr zur Dienstleistung herangezogen.

Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag gibt das Ausmaß der Pension in Prozent der Bemessungsgrundlage an. Er berechnet sich nach der anrechenbaren Gesamtdienstzeit.

Unkündbarstellung (EDO-Ang)

Unkündbarstellung eines Bediensteten, der vor 1996 in den Dienst eingetreten ist, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Vergleichspension

Darunter wird eine Pension verstanden, die anhand einer älteren Rechtslage berechnet wird und die im Rahmen der Anwendung eines Verlustdeckels als Vergleich für die nach einer neueren Rechtslage berechnete Pension dient.

Vorzeitiges Pensionsantrittsalter (ASVG)

Dies ist jenes Alter, mit dem bei langen Versicherungszeiten eine Pensionierung erfolgen kann. Im Übergangszeitraum steigt dieses bei Männern von 61,5 Jahren auf 65 Jahre (erreicht bei Geburtsdatum 1. Oktober 1952) an; der schrittweise Übergang entspricht dem Regelpensionsalter des Bundes.

Bei Frauen steigt dieses von 56,5 auf 60 Jahre (erreicht bei Geburtsdatum 1. Oktober 1957) an.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die pensionierten Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die nach der Dienstordnung EDO-Ang unkündbar waren, erhielten neben der ASVG-Pension zusätzlich eine Dienstgeber(pensions)leistung. Im Jahr 2011 betrug diese gesamthaft rd. 10,44 Mio. EUR für in Summe 345 Pensionisten.

Trotz einzelner Reformen mit dem Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtpension waren nur geringe Einsparungen erkennbar. Es gab sowohl gegenüber den ÖBB-Bediensteten als auch gegenüber den anderen Bediensteten der Sozialversicherungsträger günstigere Regelungen; gegenüber vergleichbaren Bundesbeamten waren die Besserstellungen deutlich. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Reform dieser Pensionsrechte mit dem Ziel der Harmonisierung beinhaltet im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial von rd. 16 Mio. EUR.

Die getrennte Anpassung von ASVG-Pensionen und Dienstgeber(pensions)leistungen (EDO-Ang und sonstige Dienstordnungen) führte zwischen 2003 und 2012 zu hohen Mehrkosten für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Eine Modellrechnung des RH ergab für die Anpassungen der Gesamtpensionen von 189 EDO-Ang-Pensionisten zwischen 2003 und 2012 gegenüber den Anpassungen des Bundes Mehrkosten von rd. 1,61 Mio. EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB¹). Weiters waren die finanziellen Auswirkungen und das Ausmaß der bisherigen Reformen dieser Pensionsrechte durch einen Vergleich mit dem Pensionsrecht der Bundesbeamten zu evaluieren. Zusätzlich sollten Vorschläge für eine Vereinfachung der Pensionsrechte ausgearbeitet und das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH berechnet werden. (TZ 1)

Ausgangslage VAEB

Die VAEB war ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger, der für Eisenbahn- und Bergbaubeschäftigte sowie die eigenen Beschäftigten die Zweige Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung abdeckte. Sie hatte im Jahr 2011 Einnahmen von rd. 1,333 Mrd. EUR. Die Einnahmen setzten sich aus Beiträgen (66,76 %) sowie aus sonstigen Einnahmen (6,60 %) zusammen. Der Beitrag des Bundes aufgrund seiner Ausfallhaftung betrug 26,64 %. (TZ 2)

Die VAEB einschließlich der eigenen Einrichtungen hatte 825 Bedienstete (Stand April 2011), die Personalkosten 2011 beliefen sich auf 34,98 Mio. EUR. Im Überprüfungszeitraum 2008 bis 2011 konnte keine Stabilisierung des Personalstandes und der Personalausgaben erreicht werden: Die Anzahl der Mitarbeiter der VAEB stieg um 1,3 % (VZÄ) bzw. 3,6 % (Personen); die Personalausgaben stiegen um 10,3 %. (TZ 3)

Von 2008 bis 2011 fiel die Anzahl der Pensionisten von 828 auf 795 (- 3,99 %). Die Ausgaben für die Dienstgeber(pensions)leistung nach den verschiedenen Dienstordnungen – Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (EDO-Ang), Dienstordnung A für die Angestellten (DO.A), Dienstordnung B für die Ärzte (DO.B) und Dienstordnung C für die Arbeiter (DO.C) – fielen von 18,81 Mio. EUR auf 18,36 Mio. EUR (- 2,4 %), jene für die ASVG-Pension stiegen von 16,04 Mio. EUR auf 16,70 Mio. EUR (+ 4,1 %). Im Jahr 2011 waren damit die Gesamtpensionsausgaben (Dienstgeber(pensions)leistung und ASVG-Pension) für die 795 Pensionisten der VAEB

¹ Die VAEB wurde 2005 gegründet durch Zusammenlegung der bis dahin getrennten „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ und der „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus“.

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

mit rd. 35,06 Mio. EUR höher als die Personalausgaben für die 825 Bediensteten der VAEB mit rd. 34,98 Mio. EUR. (TZ 4)

Die jährlichen Pensionsantritte lagen in den Jahren 2008 bis 2011 zwischen 5 und 16. Die geringe Anzahl von Pensionierungen war auf den Sozialplan zurückzuführen: Er ermöglichte in den Jahren 2005 und 2006 122 über 50-jährigen Bediensteten der VAEB die Pensionierung. Trotz dieser 122 Pensionierungen reduzierte sich der Personalstand zwischen 2004 und 2007 nur um 69; dies, obwohl grundsätzlich der Sozialplan nur für Bedienstete vorgesehen war, deren Arbeitsplatz entbehrlich geworden war. (TZ 5)

Dienstordnungen der Bediensteten der VAEB

Die Bediensteten der VAEB standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Ihre Rechte (inkl. Pensionsrechte) und Pflichten waren insbesondere durch die vier, als Kollektivverträge abgeschlossenen Dienstordnungen DO.A, DO.B, DO.C und EDO-Ang bestimmt. Der vorliegende Bericht behandelt vorwiegend die Pensionsrechte der EDO-Ang. Die pensionsrechtlichen Bestimmungen der übrigen Dienstordnungen hatte der RH bereits im Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, Reihe Bund 2012/10, beurteilt. (TZ 6)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sah sich auch hinsichtlich der von der EDO-Ang erfassten Bediensteten als zuständiger Kollektivvertragspartner. (TZ 6)

Pensionsrecht der EDO-Ang

Die EDO-Ang sah vor, dass die unkündbaren Bediensteten neben ihrer ASVG-Pension monatlich eine Dienstgeber(pensions)leistung erhielten. Nach der EDO-Ang, die seit 1981 unverändert war, sollten „künftige Änderungen pensionsrechtlicher Bestimmungen für die Beamten der ÖBB auch für die EDO-Angestellten insoweit gelten, als sie Bestimmungen betreffen, die in der EDO-Ang inhaltlich gleich geregelt sind“. Die VAEB wendete in der Folge einige der im ÖBB-Pensionsrecht vorgenommenen Reformen für ihre Bediensteten an: Erhöhung des Pensionsantrittsalters und der erforderlichen Dienstzeiten, Durchrechnung der Monatsbezüge, Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt. Hingegen setzte die VAEB folgende Reformschritte nicht um: Parallelrechnung mit dem Pensionskonto nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), Anrechnung der Schul- und Studienzeiten nur bei Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags, Witwen- und Witwerpension abhängig vom Eigeneinkommen. (TZ 7, 13, 14, 17, 18)

Kurzfassung

Während der Gebarungsüberprüfung waren Gerichtsverfahren anhängig, in denen sich Bedienstete der VAEB gegen die Anwendung des ÖBB-Pensionsrechts aussprachen. Der Darstellung im vorliegenden Bericht liegt jene Rechtslage zugrunde, wie sie die VAEB zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vollzog. Anderenfalls würde sich ein Einsparungspotenzial in weit größerem Ausmaß ergeben. (TZ 7)

Geltungsbereich des Pensionsrechts der EDO-Ang

Das Pensionsrecht der EDO-Ang galt für die unkündbaren oder diesen gleichgestellten Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die bis Ende 1995 in deren Dienst getreten waren. Per 30. April 2011 waren das rd. 190 aktive Bedienstete, oder 23 % der Dienstnehmer. Die Dienstgeber(pensions)leistung war als Betriebspension aufgrund einer direkten Leistungszusage des Dienstgebers gemäß dem Betriebspensionsgesetz anzusehen. Für alle übrigen bis Ende 1995 in den Dienst eingetretenen, nicht von der EDO-Ang erfassten Bediensteten der VAEB (per 30. April 2011 27 % der Dienstnehmer) galt das Pensionsrecht der Dienstordnungen A, B oder C. (TZ 8)

Für die ab 1996 in ein Dienstverhältnis mit der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bzw. der VAEB eingetretenen Bediensteten (per 30. April 2011 50 % der Dienstnehmer) waren ein Pensionskassenkollektivvertrag und eine Pensionskassenrichtlinie anzuwenden. Diese Dienstnehmer werden neben der ASVG-Pension Leistungen aus der Pensionskasse erhalten. (TZ 8)

Methode

Zur Beurteilung der Pensionssysteme wurden die Eckpunkte der Pensionsreformen untersucht, das waren u.a. Durchrechnungsdauer, Pensionsantrittsalter, Gesamtdienstzeit, Bemessungsgrundlage, Verlustdeckel, Pensionskonto nach APG, Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto, Höchstbeitragsgrundlage und Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand. (TZ 9)

Weiters berechnete der RH in Zusammenwirken mit der VAEB die Auswirkungen der Pensionsreformen auf die Höhe der Dienstgeber(pensions)leistung bzw. der Gesamtpension eines Bediensteten. Ergänzend wurde die auf Dauer des Ruhestands gesamthaft zu erwartende Gesamtpensionsleistung für die verschiedenen Geburtsjahrgänge berechnet und vergleichend dargestellt. (TZ 9)

Rechtslagen im
Überblick

Grundlagen des Pensionsrechts der Bundesbeamten

Die Systematik der Ruhegenussberechnung (Rechtslage 2004) mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren hatte der RH in einer früheren Gebarungsüberprüfung im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse als zweckmäßig und sparsam beurteilt (Reihe Bund 2009/10). (TZ 10)

Das neue Pensionskonto des APG für ab 2002² pragmatisierte Beamte sowie die Parallelrechnung von APG-Pensionskonto und Ruhegenussberechnung (Rechtslage 2004) für die Geburtsjahrgänge ab 1955 trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. Gleichzeitig wurde damit auch eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit den ASVG-Versicherten umgesetzt (Reihe Bund 2009/10). (TZ 10)

Grundlagen des Pensionsrechts des ASVG

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich die ASVG-Pension aufgrund einer 40-jährigen Durchrechnung der Monatsbezüge (unter Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage); die erforderliche Dienstzeit für eine Pensionsleistung in Höhe von 80 % dieser Bemessungsgrundlage betrug 45 Jahre; die Verlustdeckung (5 % bis 10 %) reduzierte die Durchrechnungsverluste gegenüber der Vergleichspension der Rechtslage 2003 (maximal 18-jährige Durchrechnung). Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung nach dem Pensionsrecht des ASVG und nach dem APG-Pensionskonto durchzuführen. Ab 1. Jänner 2014 werden alle ASVG-Versicherten mittels einer Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto übergeführt. (TZ 11, 12)

Grundlagen der Pensionsberechnung gemäß EDO-Ang

Die Dienstgeber(pensions)leistung errechnete sich aus der Dienstordnungspension abzüglich einer (aufgrund der Dienstzeiten bei einem Sozialversicherungsträger berechneten) fiktiven ASVG-Pension. Die Pensionshöhe der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) wurde nicht im selben Ausmaß wie bei jenen ÖBB-Beamten reduziert, die ursprünglich bei Schaffung der Dienstgeber(pensions)leistung als Vergleich herangezogen wurden. (TZ 13)

² gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 für ab 1976 geborene Beamte unter Entfall der Parallelrechnung

Kurzfassung

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich die Dienstordnungspension aufgrund einer 40-jährigen Durchrechnung der Monatsbezüge; die erforderliche Dienstzeit für eine Pensionsleistung in Höhe von 83 % dieser Berechnungsgrundlage betrug 45 Jahre. Der 10 %-Verlustdeckel reduzierte die Durchrechnungsverluste gegenüber dem Vergleichsruhebezug nach einer maximal 18-jährigen Durchrechnung. (TZ 14)

Schul- und Studienzeiten ab dem 18. Lebensjahr wurden beitragsfrei angerechnet. (TZ 14)

Fiktive ASVG-Pension

Für die Bemessungsgrundlage der fiktiven ASVG-Pension wurde jene Rechtslage (2004 oder 2003) herangezogen, die bei der Anwendung des 5 %- bis 10 %-Verlustdeckels in der ASVG-Pensionsberechnung die höhere Pension ergab. Der Steigerungsbetrag der fiktiven ASVG-Pension war auf 64,5 % begrenzt, Abschläge waren nicht vorgesehen. (TZ 15)

Als wesentlichen Unterschied zum Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen nach DO.A, DO.B und DO.C begrenzte die VAEB die Anrechnung der fiktiven ASVG-Pension mit dem Ausmaß der tatsächlichen ASVG-Pension. Dies führte zu geringen Einsparungen bei der Dienstordnungspension. Die aufgrund von Reformen sinkende ASVG/APG-Pension wurde bei der VAEB durch eine höhere Dienstgeberleistung teilweise kompensiert. Insbesondere bei einem Vergleich mit Bundesbeamten waren die Besserstellungen deutlich. (TZ 15, 18)

Ermittlung der Dienstgeber(pensions)leistung

Die Berechnung der Dienstgeber(pensions)leistung setzte sich aus den Rechenschritten Ermittlung der Dienstordnungspension, Ermittlung der Vergleichspension, Ermittlung der fiktiven ASVG-Pension und Deckelung der Durchrechnungsverluste der Dienstordnungspension gegenüber der Vergleichspension zusammen. (TZ 16)

Der Krankenversicherungsbeitrag des EDO-Ang-Pensionisten lag in jenen Fällen, in denen die tatsächliche ASVG/APG-Pension höher war als die angerechnete fiktive ASVG-Pension, nach der Modellrechnung des RH zwischen 4,2 % und 4,9 %. Ein ÖBB-Pensionist hatte 4,9 %, ein ASVG-Pensionist 5,1 % zu bezahlen. Auch der auf-

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

grund der höheren Pension – und nicht allein aufgrund des höheren Beitragssatzes – höhere Krankenversicherungsbeitrag wurde von der VAEB ersetzt. (TZ 16)

Witwen- und Witwerpension

Der Versorgungsgenuss aus der Witwen- und Witwerpension wurde – anders als nach ASVG und dem Pensionsrecht der Bundesbeamten – unabhängig vom Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten bemessen und betrug 49,8 % des Letztbezugs des verstorbenen EDO-Ang-Pensionisten bzw. -Bediensteten. Dies trug den Grundsätzen der Bedarfsorientierung und des Unterhaltersatzes nicht Rechnung. (TZ 17)

Resümee der pensionsrechtlichen Grundlagen

Es gab sowohl gegenüber den ÖBB-Bediensteten als auch gegenüber den anderen Bediensteten der Sozialversicherungsträger günstigere Regelungen und die Gesamtpensionsleistungen wurden nicht im gleichen Ausmaß reduziert; gegenüber vergleichbaren Bundesbeamten waren die Besserstellungen deutlich. (TZ 18)

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen hinsichtlich der Dienstgeber(pensions)leistung (Modellrechnung)

Die Reform der Dienstordnungspension (EDO-Ang) brachte im Ergebnis nur geringe Einsparungen mit sich. Trotz der vorgesehenen, schrittweise steigenden, maximal 40-jährigen Durchrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen kam es für Akademiker ab dem Geburtsjahrgang 1960 sogar zu einer Erhöhung der Dienstgeber(pensions)leistung. Für den Maturanten und Bediensteten des Fachdienstes blieb die Dienstgeber(pensions)leistung ab dem Geburtsjahrgang 1963 nahezu unverändert. Dies war auf die Begrenzung der fiktiven ASVG-Pension mit der tatsächlichen ASVG/APG-Pension zurückzuführen. Dadurch wurde die aufgrund von Reformen sinkende ASVG/APG-Pension durch eine höhere Dienstgeber(pensions)leistung kompensiert. Eine spürbare Einsparung ergab sich durch den Entfall des 7 %-Verlustdeckels. (TZ 19)

Kurzfassung

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen hinsichtlich der Gesamtpension

Die Gesamtpension der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) verringerte sich zwar mit steigenden Geburtsjahrgängen. Dies beruhte allerdings überwiegend auf der Reduzierung der ASVG/APG-Pensionen, während die Dienstgeber(pensions)leistungen nur geringe Einsparungen aufwiesen. Im Vergleich zu dieser Entwicklung der Gesamtpension führten die Reformen des Pensionsrechts der Bundesbeamten zu höheren Einsparungen. In Folge waren die Einsparungen hinsichtlich der Gesamtpensionshöhe bei den Bediensteten der VAEB geringer als bei den Bundesbeamten. (TZ 20)

Die folgende Tabelle stellt das Ergebnis der Modellrechnung auf Grundlage des Gehaltsverlaufs (E III, C I) der Sozialversicherungsträger für das Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) gegenüber dem Pensionsrecht des Bundes vergleichend dar: (TZ 20)

Vergleich Gesamtpensionshöhe ¹ (nach Modellrechnung Gehaltsverlauf E III und C I der Sozialversicherungsträger) für Bedienstete der VAEB (EDO-Ang) und Bundesbeamte (unter Berücksichtigung der Pensionssicherungsbeiträge)							
Geburtsjahr	1953	1955	1960	1965	1970	1975	1980
	in EUR						
Gesamtpension VAEB-EDO-Ang (E III: Akademiker)/Alter	3.850 61J5M	3.810 62J4M	3.400 62J9M	3.380 62J9M	3.380 62J9M	2.570 65J	2.510 65J
Pension Bund (E III: Akademiker)/Alter	3.550 65J	3.300 65J	3.030 65J	2.940 65J	2.670 65J	2.590 65J	2.510 65J
Gesamtpension VAEB-EDO-Ang (C I: Fachdienst)/Alter	2.640 56J3M	2.630 57J11M	2.680 61J5M	2.430 61J6M	2.400 61J6M	2.380 61J6M	2.070 65J
Pension Bund (C I: Fachdienst)/Alter	2.430 65J	2.370 65J	2.210 65J	2.130 65J	2.120 65J	2.110 65J	2.070 65J

J = Jahr, M = Monat

¹ Berechnungsbasis jeweils gleicher Gehaltsverlauf des Bediensteten der VAEB und des Bundesbeamten; Normverdienstverlauf Sozialversicherungsträger: Akademiker DO.A: E III, Fachdienst DO.A: C I; männlich; Pensionsantrittsalter, so dass keine EDO-Ang-Abschläge resultieren bzw. 65 Jahre; Geldwert 2011; nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Ruhestandsversetzungen der VAEB (EDO-Ang) in den Jahren 2004 bis 2011

Im Jahr 2011 gab es keine Ruhestandsversetzungen nach der EDO-Ang. Letztmalig gab es im Jahr 2004 Ruhestandsversetzungen aufgrund des Erreichens des erforderlichen Pensionsantrittsalters bzw. der notwendigen Gesamtdienstzeiten. Zwischen 2005 und 2006 wurden 44 Bedienstete nach Sozialplan (EDO-Ang) in den Ruhestand versetzt. Aufgrund von Dienstunfähigkeit wurden 8 Bedienstete zwischen 2004 und 2010 in den dauernden Ruhestand versetzt. (TZ 21)

Ruhestandsversetzungen nach EDO-Ang in den Jahren 2004 bis 2011

Ruhestandsversetzungen nach EDO-Ang	Dienstunfähigkeit	Ruhestand aufgrund Alter bzw. notwendiger Dienstzeiten	Sozialplan	Gesamt
Zeitraum	2004–2010	2004 ¹	2005–2006 ²	2004–2010
Gesamt	8	7	44	59
Frauen	4	3	23 (14) ³	30
Männer	4	4	21 (20) ³	29
(Gesamt-)Pension in % des Letztbezugs				
Gesamt	74,1	87,3	74,1	75,7
Frauen	74,6	89,6	74,5	76,0
Männer	73,7	85,6	73,6	75,3
Ruhestandsalter				
Gesamt	49,8 Jahre	58,4 Jahre	52,4 Jahre	52,8 Jahre
Frauen	49,1 Jahre	55,3 Jahre	52,4 Jahre	52,2 Jahre
Männer	50,5 Jahre	60,8 Jahre	52,5 Jahre	53,4 Jahre

¹ In den Jahren 2005 bis 2010 gab es keine Ruhestandsversetzungen nach Alter bzw. notwendiger Dienstzeit.

² Ruhestandsversetzungen aufgrund des Sozialplans waren nur 2005 und 2006 möglich (bzw. 1.1.2007).

³ In Klammer abgebildet ist die Anzahl der Dienstgeber(pensions)leistungsempfänger im Ruhestand ohne ASVG-Pension mit März 2012.

Quellen: Daten der VAEB; Darstellung RH

Da als Folge des Sozialplans seit 2004 keine Ruhestandsversetzungen aufgrund des Erreichens des erforderlichen Pensionsantrittsalters bzw. der notwendigen Gesamtdienstzeiten erfolgten, konnten die vorliegenden Echtdaten nicht den vom RH berechneten finanziellen Auswirkungen der bisherigen Reformen gegenübergestellt werden. Die für 2004 getroffenen Aussagen haben aufgrund der zwischen-

Kurzfassung

zeitig nicht veränderten Rechtslage aber uneingeschränkte Gültigkeit. (TZ 21)

Einsparungserfolg der bisherigen Reformen

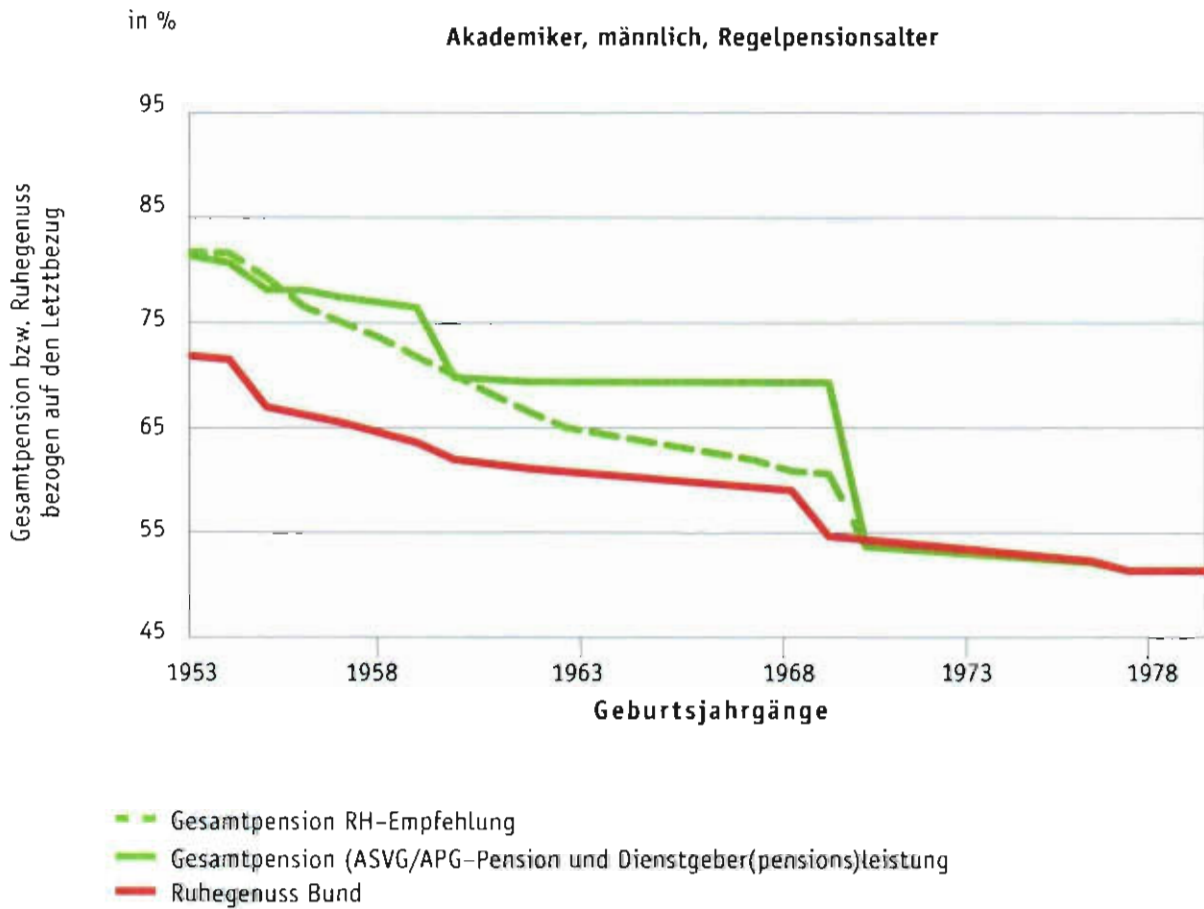
Die Einsparungserfolge der bisherigen Reformen der Dienstordnungspension (EDO-Ang) waren gegenüber den Reformen des Bundes geringer, weil die von einem Bediensteten gesamthaft erhaltene Pensionsleistung auch nach Abzug der Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge wesentlich höher war als bei einem Bundesbeamten; ein Bundesbeamter konnte nach der RH-Vergleichsrechnung mit einer Gesamtleistung von 653.000 EUR, ein Bediensteter der VAEB mit einer Gesamtleistung von 866.000 EUR rechnen. Außerdem war die Eigenleistung des Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) hinsichtlich der gesamthaft erhaltenen Pensionsleistung mit 24,4 % geringer als jene des Bundesbeamten (33,8 %). (TZ 23)

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH**Pensionshöhe bei Umsetzung der Empfehlungen des RH**

Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH würde die Gesamtpensionshöhe eines Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) gegenüber dem geltenden Pensionsrecht mit steigendem Geburtsjahr verringert. Die Einsparungen würden, wegen der erforderlichen legislatischen Vorlaufzeit, gegenüber dem Bund zeitversetzt wirken. (TZ 24)

Hier die Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) am Beispiel des Akademikers³ in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund: (TZ 24)

³ Basis Normverdienstverlauf DO.A: E III; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionsversicherungsbeitrags

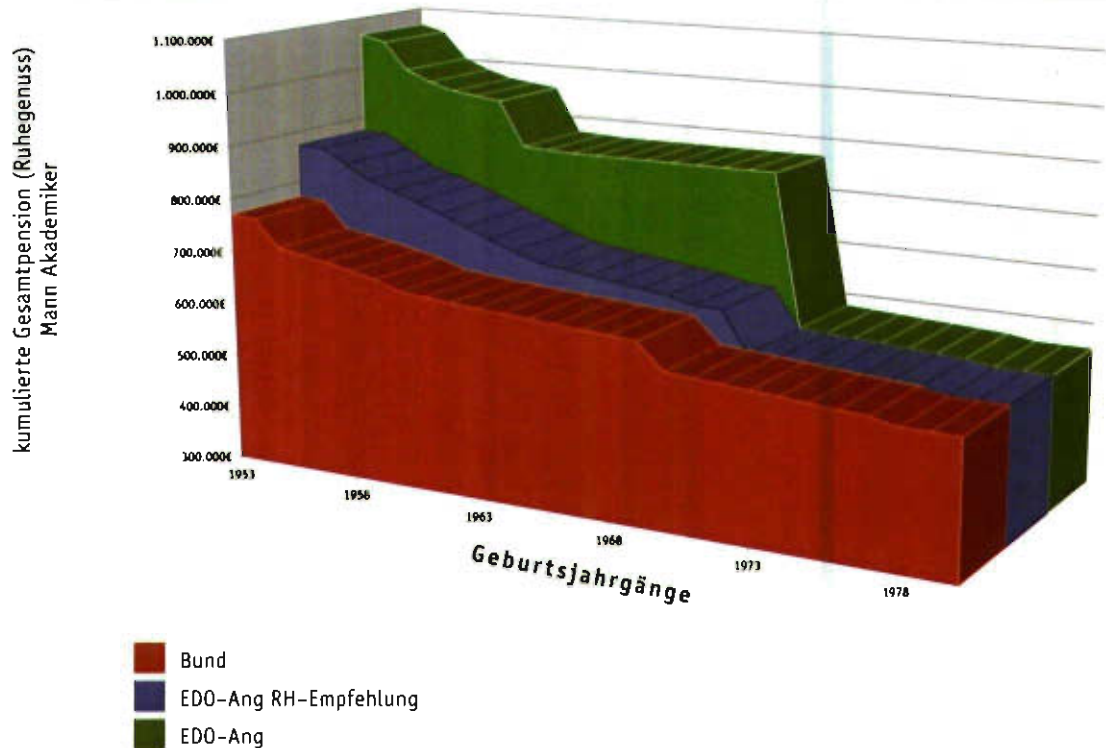


Quelle: Modellrechnung RH

Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde auch **die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung eines Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) reduzieren** (hier gesamthaft erhaltene Pensionsleistung von Pensionsantritt bis Ableben am Beispiel des Akademikers; Regelpensionsalter; Basis Gehaltsverlauf Sozialversicherungsträger (DO.A: E III); Geldwert 2011). (TZ 25)

Kurzfassung



- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: E III; Geldwert 2011
- abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
- Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
- statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
- bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
- nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial für die rd. 190 Bediensteten der VAEB gemäß der EDO-Ang von insgesamt 16 Mio. EUR (Geldwert 2011) mit sich bringen. Dieses Einsparungspotenzial errechnete sich aus der betragsmäßigen Differenz der Höhe der Gesamtpension nach der geltenden Rechtslage zur Höhe nach Umsetzung der Empfehlungen des RH. (TZ 25)

Anpassung der Pensionen

Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension der Pensionisten der VAEB (EDO-Ang, DO.A, DO.B, DO.C) erfolgte von 2003 bis 2011 getrennt für den ASVG-Anteil und für die Dienstgeber(pensions)leistung: Die Dienstgeber(pensions)leistung nach der EDO-Ang wurde mit der jeweiligen jährlichen Anpassung der ASVG-Pension erhöht. Die Dienstgeber(pensions)leistung nach DO.A, DO.B und DO.C

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

wurde mit dem Anpassungsfaktor des ASVG angepasst. Ab 2012 hatte sich die Anpassung der DO.A, DO.B und DO.C an der Anpassung des ASVG zu orientieren. Der Ruhegenuss des Beamten wurde nach den Regelungen des ASVG angepasst. (TZ 26)

Aufgrund der unterschiedlichen getrennten Anpassung von 2003 bis 2012 ergab sich jährlich eine höhere Gesamtpension für den Bediensteten der VAEB als für einen Beamten, der 2003 noch den gleichen Ruhegenuss erhalten hatte. Im Vergleich zu diesem Beamten erhielten im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2012 nach der Modellrechnung des RH die Führungskraft, der Maturant und der Fachdienst der VAEB eine um rd. 2,5 % bis 3 %, der Akademiker eine um rd. 6 % höhere Gesamtpension. Für 189 EDO-Ang-Pensionisten waren der VAEB dadurch zwischen 2003 und 2012 1,61 Mio. EUR Mehrkosten entstanden. Selbst bei zukünftig gleicher Anpassung der Gesamtpensionen (ASVG und EDO-Ang) und der Ruhegenüsse des Bundes war mit weiteren Mehrkosten von 2,54 Mio. EUR zwischen 2013 und 2032 für die VAEB zu rechnen. (TZ 26)

Kenndaten zur Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

	2008	2009	2010	2011
Einnahmen/Ausgaben der VAEB¹ in Mio. EUR⁵				
Einnahmen aus Beiträgen der Versicherten	851,47	877,24	889,32	889,76
Sonstige Einnahmen (z.B. Ersätze für Ausgleichszulagen, Kostenbeteiligungen)	89,05	83,66	83,54	87,92
Ausfallhaftung des Bundes	336,95	340,62	335,43	355,05
Gesamteinnahmen	1.277,47	1.301,51	1.308,29	1.332,73
Gesamtausgaben	1.268,51	1.291,81	1.301,73	1.323,34
Anzahl krankenversicherte Personen ²	254.900	251.522	247.116	241.871
Einnahmen durch Beiträge (in Mio. EUR)	473,33	482,23	481,03	489,13
Ausgaben Krankenversicherungsleistung ³ (in Mio. EUR)	509,32	512,37	514,34	522,87
Anzahl pensionsversicherte Personen (Aktive)	39.901	41.913	43.100	43.715
Einnahmen durch Beiträge (in Mio. EUR)	348,27	365,03	377,19	370,72
Anzahl ausbezahlte Pensionen	39.270	38.916	38.641	38.363
Ausgaben Pensionsaufwand ³ (in Mio. EUR)	600,28	617,46	630,23	639,19
Anzahl unfallversicherte Personen	63.303	63.388	62.943	62.208
Einnahmen durch Beiträge der Versicherten (in Mio. EUR)	29,87	29,98	31,10	29,91
Ausgaben Unfallversicherung ³ (Renten, Unfallbehandlung und sonstige medizinische Leistungen) (in Mio. EUR)	26,86	27,14	27,78	27,55
Mitarbeiter bzw. Pensionisten der VAEB⁴				
Anzahl Mitarbeiter der VAEB	796	810	812	825
Bezugsaufwand inkl. Zulagen für Mitarbeiter (in Mio. EUR)	29,47	31,02	31,91	32,60
Anzahl Pensionisten ⁴ der Sozialversicherung	828	821	815	795
Dienstgeber(pensions)leistung für Pensionisten (in Mio. EUR)	18,82	19,08	19,02	18,35
Anzahl eigene Einrichtungen der VAEB				
selbständige Ambulatorien	14	14	14	14
eigene Einrichtungen für stationäre Behandlung	4	4	4	4
Anzahl der Betten für stationäre Behandlung	365	365	365	365

¹ Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung

² ohne Krankenfürsorgeanstalten

³ ohne Verwaltungsaufwand und sonstigen Ausgaben

⁴ inkl. Hinterbliebener (Witwen/Witwer, Waisen)

⁵ rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

Quelle: VAEB

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2012 die Gebarung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) hinsichtlich der Pensionsrechte der Bediensteten der VAEB. Schwerpunkt der Prüfung war die „Dienstordnung der Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ (EDO-Ang). Die EDO-Ang war auf jene Beschäftigten der VAEB anzuwenden, die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen⁴ vor 1996 ihren Dienst als Verwaltungsangestellte angetreten hatten (TZ 6).

Das Pensionsrecht jener Bediensteten der VAEB, welche dem Geltungsbereich der Dienstordnung A für die Angestellten (DO.A), der Dienstordnung B für die Ärzte (DO.B) oder der Dienstordnung C für die Arbeiter (DO.C) zugeordnet waren, hatte der RH in seinem Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“ (Reihe Bund 2012/10) einer Beurteilung unterzogen.

Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2008 bis 2012. Zusätzlich betrafen einige Kennzahlen auch den Zeitraum zwischen 2003 und 2007.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der Pensionsrechte. Weiters waren die finanziellen Auswirkungen und das Ausmaß der bisherigen Reformen dieser Pensionsrechte durch einen Vergleich mit dem Pensionsrecht der Bundesbeamten zu evaluieren. Zusätzlich sollten Vorschläge für eine Vereinfachung der Pensionsrechte ausgearbeitet und das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH berechnet werden.

Das ÖBB-Pensionsrecht, aus dem sich Teile der EDO-Ang-Pension ergeben, wurde nicht durch den RH bewertet. Dieses ist Thema einer eigenständigen Prüfung durch den RH.

- (2) Zu dem im Juli 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMASK, der Hauptverband und die VAEB im Oktober 2012 Stellung. Die VAEB übermittelte Ende November eine zweite Stellungnahme, welche die erste um einen Sachverhalt erweiterte.

- (3) Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen an das BMASK, den Hauptverband und die VAEB im Jänner 2013.

⁴ Ein Vorläufer der VAEB: 2005 erfolgte die Zusammenlegung der „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ und der „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus“ zur VAEB.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(4) Die überprüften Stellen trafen zum Prüfungsergebnis folgende generelle Aussagen in ihren Stellungnahmen:

1. Das BMASK teilte mit, dass der Bereich des Dienstrechts für die Bediensteten der Sozialversicherung durch Dienstordnungen geregelt werde, welche sich gegenüber den Dienstnehmern als Kollektivverträge darstellten. Zum Abschluss dieser Dienstordnungen auf Dienstgeberseite sei der Hauptverband berufen. Eine Einflussnahme auf diese Kollektivverträge bzw. auf die konkreten Verhandlungen dazu wäre im Rahmen der wahrzunehmenden Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband nicht möglich. Daher seien auch die einschlägigen Empfehlungen des RH richtigerweise direkt an den Hauptverband gerichtet gewesen. Ungeachtet dessen habe es selbstverständlich Kontakt sowohl mit dem Hauptverband als auch mit der zuständigen Gewerkschaft Vida aufgenommen und die umgehende Aufnahme entsprechender Kollektivvertragsverhandlungen zu den vom RH gegebenen Empfehlungen angeregt. Dazu sei vom Hauptverband als auch von der Gewerkschaft Bereitschaft signalisiert und seien auch bereits Verhandlungen aufgenommen worden.

2. Der Hauptverband und die VAEB sagten zu, die Empfehlungen des RH aufzugreifen. Erste Gespräche auf Büroebene zwischen dem Hauptverband und der VAEB hätten bereits stattgefunden. Der Hauptverband habe bereits die Kollektivvertragspartner zu Umsetzungsgesprächen eingeladen, um entsprechende Änderungen mit den Zielen Kostendämpfung und Verbesserung von Gerechtigkeit und Systemlogik der Pensionsregelungen herbeizuführen. Hinsichtlich des Pensionsrechts der DO.A, der DO.B und der DO.C, das in einer eigenen Prüfung vom RH beurteilt worden sei (Reihe Bund 2012/10, „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“), gelte die dazu ergangene Stellungnahme in ihren Grundsätzen auch für den gegenständlichen Bericht.

3. Die VAEB teilte in einer zweiten Stellungnahme mit, dass die Parallelrechnung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes für die Berechnung des Ruhebezugs der EDO-Bediensteten übernommen werde. Im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen würden die Auswirkungen aller RH-Empfehlungen zu einer Reduktion des Pensionsaufwands bzw. des individuellen Ruhebezugs inkl. ihrer Wechselwirkungen einer Gesamtbeurteilung unterzogen.

(5) Der RH begrüßte die bisherigen Bemühungen und Zusagen der überprüften Stellen, weitere Reformen im Sinne der Empfehlungen des RH vornehmen zu wollen.



Prüfungsablauf und –gegenstand

BMASK

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Er verwies gegenüber dem BMASK darauf, dass im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerung auch auf die Festlegung von entsprechenden Verwaltungskostenzielen hinzuwirken ist.⁵ Dabei wären die Verwaltungskosten im Sinne der RH-Empfehlungen zu senken. Dies wäre durch weitere Reformen der Berechnung der Dienstgeber(pensions)leistungen und eine dem ASVG entsprechende, die Gesamtpension betrachtende Pensionsanpassung zu gewährleisten. Hiezu verwies der RH auf die umfassende Expertise des BMASK im Bereich des ASVG-Pensionssystems und der jährlichen ASVG-Anpassungen.

Der RH betonte, dass die in seinem Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“ (Reihe Bund 2012/10) allgemein gehaltenen Aussagen zu den Dienstordnungen A, B und C in Analogie auch für die Dienstgeber(pensions)leistung der EDO-Ang zuträfen. Die Empfehlungen des RH waren geeignet, die Dienstgeber(pensions)leistungen (DO.A, DO.B, DO.C, EDO-Ang) in gleichem Maße zu reduzieren. Daher wären auch Reformen parallel umzusetzen.

(6) Wie schon im Bericht Reihe Bund 2012/10 (Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen), in dem der RH unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hauptverbands die Höhe der Abfertigung bei der Modellrechnung der Eigenleistung des Bediensteten bzw. bei der gesamthaft erhaltenen Pensionsleistung nicht eingerechnet hatte, sah der RH auch im vorliegenden Bericht von einer Darstellung der Abfertigung ab.

Allgemeines zur VAEB

Sozialversicherungsträger

2 (1) Die VAEB war als einer der 22 Sozialversicherungsträger eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit. Alle Sozialversicherungsträger waren in einem gemeinsamen Dachverband, dem Hauptverband, zusammengefasst. Als Selbstverwaltungskörper vollzogen sie das Sozialversicherungsrecht weisungsfrei, jedoch unter staatlicher Aufsicht.

Die Sozialversicherung deckte grundsätzlich drei Zweige ab: die Pensionsversicherung, die Krankenversicherung und die Unfallversicherung. Ein Sozialversicherungsträger bot meist nur einen Leistungsbereich an. Die VAEB war ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger, der für Eisenbahn- und Bergbaubeschäftigte die Krankenversicherung, die Pensionsversicherung und die Unfallversicherung führte. Ebenso war sie für die Sozialversicherung ihrer eigenen Dienstnehmer zuständig.

⁵ § 441e Abs. 2a ASVG

Allgemeines zur VAEB

Der Hauptverband übte für die Sozialversicherungsträger eine Koordinationsfunktion aus. Abbildung 1 stellt die 22 Sozialversicherungsträger und ihre Leistungsbereiche im Überblick dar:

Abbildung 1: Organisation der 22 Sozialversicherungsträger nach Leistungsbereichen



Quelle: Hauptverband



(2) Die Sozialversicherung beruhte auf dem Prinzip der Pflichtversicherung. Die Beiträge der Pflichtversicherten dienten zur Finanzierung der Leistungen der Versicherungsanstalten nach dem Umlageverfahren. Die VAEB hatte im Jahr 2011 Einnahmen von rd. 1,333 Mrd. EUR. Sie setzten sich aus Beiträgen (66,76 %) und aus sonstigen Einnahmen (z.B. Kostenbeteiligungen, Ersätze für Ausgleichzulagen) (6,60 %) zusammen. Der Beitrag des Bundes aufgrund der Ausfallhaftung betrug 26,64 %. Von den Gesamtausgaben der VAEB im Jahr 2011 in der Höhe von rd. 1,323 Mrd. EUR entfielen (jeweils einschließlich Verwaltungsaufwand und sonstigen Kosten) 41,8 % auf die Pensionsversicherung, 55,8 % auf die Krankenversicherung und 2,4 % auf die Unfallversicherung.

Ausgaben für Mitarbeiter der VAEB

3.1 Der Stand an Mitarbeitern der VAEB stieg in den Jahren 2008 bis 2011 von 737,3 VBÄ (bzw. 796 Personen) auf 746,6 VBÄ (bzw. 825 Personen); das entsprach einer Steigerung **um 1,3 % (bzw. 3,6 %)**. Die Personalausgaben (Bezugsaufwand inkl. **Zulagen und Einzelüberstunden**) stiegen in den Jahren 2008 bis **2011 von 31,71 Mio. EUR** auf 34,98 Mio. EUR; das entsprach einer **Steigerung von 10,3 %**. Die Zulagen stiegen von knapp über 2,04 Mio. **EUR auf 2,21 Mio. EUR** (siehe Tabelle 1).

Allgemeines zur VAEB

Tabelle 1: Kenndaten aktive Bedienstete der VAEB

	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2008/2011 in %
Anzahl der Mitarbeiter¹ nach Dienstordnung in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	265,0	267,1	271,9	271,4	+ 2,4
Pflegepersonal (DO.A)	100,7	101,5	103,5	105,5	+ 4,8
PsychologInnen (DO.A)	1,8	2,5	2,5	2,6	+ 44,4
ZahntechnikerInnen (DO.A)	18,1	18,9	18,8	18,6	+ 2,8
Ärzte (DO.B)	44,3	48,7	46,6	48,0	+ 8,4
ArbeiterInnen (DO.C)	126,1	122,2	119,7	121,4	- 3,7
Angestellte (EDO-Ang)	181,3	181,4	179,5	179,1	- 1,2
Summe Mitarbeiter	737,3	742,3	742,5	746,6	+ 1,3
Anzahl der Mitarbeiter nach Leistungsbereich in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)					
Krankenversicherung	535,4	528,5	551,6	554,7	+ 3,6
Unfallversicherung	30,2	33,9	31,4	31,5	+ 4,3
Pensionsversicherung	171,7	179,9	159,5	160,4	- 6,6
Summe Mitarbeiter	737,3	742,3	742,5	746,6	+ 1,3
Summe Mitarbeiter (in Personen)	796	810	812	825	+ 3,6
Bezugsaufwand¹ (inkl. Zulagen) und Einzelüberstunden in Mio. EUR³					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	9,93	10,36	10,87	11,02	+ 11,0
Pflegepersonal (DO.A)	3,34	3,58	3,69	3,81	+ 14,1
PsychologInnen (DO.A)	0,07	0,11	0,12	0,13	+ 85,7
ZahntechnikerInnen (DO.A)	0,82	0,89	0,92	0,91	+ 11,0
Ärzte (DO.B)	3,73	4,17	4,04	4,22	+ 13,1
ArbeiterInnen (DO.C)	3,88	3,96	3,97	4,09	+ 5,4
Angestellte (EDO-Ang)	9,94	10,29	10,59	10,79	+ 8,6
Personalausgaben	31,71	33,36	34,20	34,98	+ 10,3
davon Zulagen^{1, 2} (Leitung, Bereichsleitung, Funktion, sonstige) in Mio. EUR³					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	0,39	0,37	0,41	0,40	+ 2,6
Pflegepersonal (DO.A)	0,26	0,29	0,30	0,31	+ 19,2
PsychologInnen (DO.A)	-	-	-	-	-
ZahntechnikerInnen (DO.A)	0,09	0,11	0,11	0,11	+ 22,2
Ärzte (DO.B)	0,53	0,53	0,52	0,60	+ 13,2
ArbeiterInnen (DO.C)	0,35	0,37	0,37	0,37	+ 5,7
Angestellte (EDO-Ang)	0,42	0,47	0,43	0,42	-
Summe Zulagen	2,04	2,14	2,14	2,21	+ 8,3

DO.A = Dienstordnung Angestellte, DO.B = Dienstordnung Ärzte, DO.C = Dienstordnung Arbeiter, EDO-Ang = Dienstordnung Eisenbahnversicherung

¹ Daten aus der Einreichungs- und Personalaufwandsstatistik (EPAS) der Österreichischen Sozialversicherung

² inkl. Kinderzulage

³ rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

Quellen: VAEB und Hauptverband



Allgemeines zur VAEB

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- 3.2 Der RH stellte kritisch fest, dass im Überprüfungszeitraum keine Stabilisierung der Anzahl der Bediensteten und somit der Personalausgaben erzielt wurde.
- 3.3 *Der Hauptverband und die VAEB hielten dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass seit der Fusion der beiden Träger (Versicherungsanstalt der Eisenbahnen und Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus) im Zeitraum 2004 bis 2011 der Mitarbeiterstand (in VZÄ) um 7,60 % gesunken sei. Ab 2008 sei er leicht angestiegen; dies erkläre sich aus der Übernahme neuer Tätigkeiten, wie der Administration des Bundespflegegeldes und der Kriegsgefangenenentschädigungen der ÖBB und der Durchführung von Leistungen des Pensionsinstituts sowie des weiteren Ausbaus der Organisationseinheit „Gesundheitsförderung und Prävention“. Darüber hinaus komme es durch die Implementierung neuer Module bzw. zusätzlicher Behandlungsprogramme in den betriebsführenden Einrichtungen zu Anstiegen bei den Personalständen.*
- 3.4 Der RH weist darauf hin, dass die Personalreduktion auf den ab 1. Jänner 2005 geltenden Sozialplan zurückzuführen war (siehe Anhang G). Dieser wurde von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus jeweils mit dem zuständigen Betriebsrat vereinbart, um die Nachteile für die entbehrlich gewordenen Dienstnehmer durch die Zusammenlegung zu mildern. Der RH verweist abermals darauf, dass Pensionierungen nach dem Sozialplan nicht zu einer Personalreduktion in gleicher Höhe führten (siehe TZ 25).

Ausgaben für Pensionisten der VAEB

- 4.1 Die Anzahl der Pensionisten der VAEB nach DO.A, DO.B, DO.C und EDO-Ang fiel von 2008 bis 2011 von 828 auf 795; das entsprach einer Verringerung um 3,99 %. Die Ausgaben für die Dienstgeber(pensions)leistung fielen von 18,81 Mio. EUR auf 18,36 Mio. EUR; das entsprach einer Verringerung um 2,4 %. Die Einnahmen durch Pensionsbeiträge (aktive Bedienstete) und Pensionsversicherungsbeiträge (Aktive und Pensionisten) fielen von rd. 1,58 Mio. EUR auf rd. 1,54 Mio. EUR (- 2,5 %) (siehe Tabelle 2).

Die ASVG-Pensionsleistungen für die Pensionisten der VAEB stiegen von 2008 bis 2011 von rd. 16,04 Mio. EUR auf rd. 16,70 Mio. EUR (+ 4,1 %).

Allgemeines zur VAEB

Tabelle 2: Kenndaten Pensionisten der VAEB

	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2008/2011 in %
Anzahl der Pensionisten^{2, 3}					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	228	225	226	221	- 3,1
Pflege, Psychol., Zahntechn. (DO.A)	72	73	71	69	- 4,2
Ärzte (DO.B) ¹	43	43	41	39	- 9,3
ArbeiterInnen (DO.C)	119	121	123	121	+ 1,7
Angestellte (EDO-Ang)	366	359	354	345	- 5,7
Summe Pensionisten	828	821	815	795	- 4,0
Ausgaben für Dienstgeber(pensions)leistungen^{2, 3} in Mio. EUR⁶					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	4,33	4,37	4,44	4,34	+ 0,2
Pflege, Psychol., Zahntechn. (DO.A)	0,75	0,84	0,83	0,83	+ 10,7
Ärzte (DO.B) ¹	1,80	1,86	1,79	1,78	- 1,1
ArbeiterInnen (DO.C)	0,87	0,95	0,96	0,97	+ 11,5
Angestellte (EDO-Ang)	11,06	11,07	11,00	10,44	- 5,6
Summe Dienstgeber(pensions)leistungen	18,81	19,09	19,02	18,36	- 2,4
Gesamtpension der Pensionisten der VAEB¹ nach DO in Mio. EUR⁶					
Dienstgeber(pensions)leistungen ² für die Pensionisten ³ der VAEB	7,76	8,01	8,02	7,92	+ 2,1
Durchschnittliche Dienstgeber(pensions)leistung ² pro Pensionist ³ (pro Monat ⁵ , EUR)	1.200	1.239	1.243	1.257	+ 4,8
ASVG-Pensionsleistung für die Pensionisten ³ der VAEB	8,97	9,20	9,43	9,39	+ 4,7
Gesamtpensionsleistungen (Dienstgeber- + ASVG- Pensionsleistung) für die Pensionisten³ der VAEB	16,73	17,21	17,45	17,31	+ 3,5
Durchschnittliche Gesamtpension pro Pensionist ³ (pro Monat ⁵ , EUR)	2.586	2.661	2.704	2.747	+ 6,2
Gesamtpension der Pensionisten der VAEB nach EDO-Ang in Mio. EUR⁶					
Dienstgeber(pensions)leistungen ² für die Pensionisten ³ der VAEB	11,06	11,07	11,00	10,44	- 5,6
Durchschnittliche Dienstgeber(pensions)leistung ² pro Pensionist ³ (pro Monat ⁵ , EUR)	2.158	2.202	2.220	2.161	+ 0,1
ASVG-Pensionsleistung für die Pensionisten ³ der VAEB	7,07	7,03	6,98	7,31	+ 3,4
Gesamtpensionsleistungen (Dienstgeber- + ASVG- Pensionsleistung) für die Pensionisten³ der VAEB	18,13	18,10	17,98	17,75	- 2,1
Durchschnittliche Gesamtpension pro Pensionist ³ (pro Monat ⁵ , EUR)	3.538	3.602	3.628	3.675	+ 3,9



Allgemeines zur VAEB

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Fortsetzung Tabelle 2: Kenndaten Pensionisten der VAEB

	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2008/2011 in %
Pensionsbeiträge in Mio. EUR⁶					
Einnahmen der VAEB für Dienstgeber(pensions)leistungen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (DO.A, DO.B, DO.C)	0,60	0,61	0,59	0,58	- 3,3
Einnahmen für ASVG-Pensionsleistungen durch Dienstnehmer(pensions)beiträge (DO.A, DO.B, DO.C)	1,18	1,17	1,14	1,11	- 5,9
Einnahmen für ASVG-Pensionsleistungen durch Dienstgeberpensionsbeiträge (DO.A, DO.B, DO.C)	1,43	1,41	1,37	1,34	- 6,3
Gesamteinnahmen für ASVG-Pensionsleistungen (DO.A, DO.B, DO.C)	3,21	3,19	3,10	3,03	- 5,6
Einnahmen der VAEB für Dienstgeber(pensions)leistungen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (EDO-Ang)	0,98	1,00	1,00	0,96	- 2,0
Einnahmen für ASVG-Pensionsleistungen durch Dienstnehmerpensionsbeiträge ⁴ (EDO-Ang)	0,93	0,95	0,97	0,99	+ 6,5
Einnahmen für ASVG-Pensionsleistungen durch Dienstgeber(pensions)beiträge ⁴ (EDO-Ang)	1,13	1,17	1,19	1,21	+ 7,1
Gesamteinnahmen für ASVG-Pensionsleistungen (EDO-Ang)	3,04	3,12	3,16	3,16	+ 3,9

DO.A = Dienstordnung Angestellte, DO.B = Dienstordnung Ärzte, DO.C = Dienstordnung Arbeiter, EDO-Ang = Dienstordnung Eisenbahnversicherung

¹ DO.B Schema A, Schema B und Schema C

² Daten aus der Einreichungs- und Personalaufwandsstatistik (EPAS) der Österreichischen Sozialversicherung

³ inkl. Hinterbliebener (Witwen/Witwer und Waisen)

⁴ Bedienstete der Sozialversicherungsträger mit Dienstantritt vor 1996 (EDO-Ang)

⁵ 14-mal pro Jahr

⁶ rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

Quellen: VAEB und Hauptverband

4.2 Der RH wies darauf hin, dass im Jahr 2011 die Gesamtpensionen (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) für die 795 Pensionisten der VAEB mit rd. 35,06 Mio. EUR höher waren als die Personalausgaben (Bezugsaufwand inkl. Zulagen und Einzelüberstunden) für die 825 Bediensteten der VAEB mit rd. 34,98 Mio. EUR (siehe dazu TZ 21).

Pensionsantrittsgründe und -alter

5.1 Die Anzahl der jährlichen Pensionsantritte lag in den Jahren 2008 bis 2011 zwischen 5 und 16. Die geringe Anzahl von Pensionierungen war auf den Sozialplan zurückzuführen, der 2005 und 2006 122 über 50-jährigen Bediensteten der VAEB die Pensionierung ermöglichte (siehe zum Sozialplan Anhang G). Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für Frauen betrug 2008 55,4 Jahre und 2011 57,4 Jahre, jenes für Männer 2008 59,6 Jahre und 2011 60,3 Jahre.

Allgemeines zur VAEB

Zwischen 2004 und 2007 sank der Personalstand um 69 Bedienstete. Der Sozialplan war für Bedienstete vorgesehen, deren Arbeitsplatz entbehrlich geworden war. Den Rückgang des Personalstands um 69 Bedienstete bei 122 Pensionierungen begründete die VAEB zum Teil mit neuen Tätigkeiten.

Tabelle 3: Pensionsantritts-Kennzahlen der VAEB

	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2008/2011
Anzahl der Pensionierungen aufgrund					
Alterspension (m 65, w 60 Jahre) (Anteil in % an der Gesamtzahl)	1 (16,7 %)	6 (42,9 %)	4 (25,0 %)	-	-
vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungs- dauer („Hacklerpension“; m ab 60, w ab 55) (Anteil in % an der Gesamtzahl)	4 (66,7 %)	5 (35,7 %)	6 (37,5 %)	4 (80 %)	-
Schwerarbeiter	-	-	-	-	-
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtzahl)	1 (16,7 %)	3 (21,4 %)	6 (37,5 %)	1 (20 %)	-
Korridorpension (m ab 62)	-	-	-	-	-
Ruhestandsversetzung durch Vorstand	-	-	-	-	-
Gesamtzahl Pensionierungen	6	14	16	5	-
davon Frauen	3	9	11	4	-
davon Männer	3	5	5	1	-
Pensionsantrittsalter Frauen¹					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	53,0	55,0	54,5	-	-
Pflege, Psychol., Zahntechn. (DO.A)	60,0	57,8	56,6	-	-
Ärztinnen (DO.B)	-	-	-	55,0	-
Arbeiterinnen (DO.C)	57,3	55,2	58,0	58,2	-
Angestellte (EDO-Ang)	-	-	50,5	-	-
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter Frauen	55,4	55,5	55,4	57,4	+ 2 Jahre
Pensionsantrittsalter Männer¹					
Verwaltungsangestellte (DO.A)	59,3	-	-	-	-
Pflege, Psychol., Zahntechn. (DO.A)	-	-	60,1	-	-
Ärzte (DO.B)	-	65,1	67,0	-	-
Arbeiter (DO.C)	60,0	60,5	59,6	60,3	-
Angestellte (EDO-Ang)	-	46,8	52,5	-	-
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter Männer	59,6	60,6	59,9	60,3	+ 0,7 Jahre

DO.A = Dienstordnung Angestellte, DO.B = Dienstordnung Ärzte, DO.C = Dienstordnung Arbeiter, EDO-Ang = Dienstordnung Eisenbahnversicherung

¹ rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

Quellen: VAEB und Hauptverband



Allgemeines zur VAEB

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- 5.2 Hinsichtlich der 122 Pensionierungen nach dem Sozialplan merkte der RH kritisch an, dass sich demgegenüber der Personalstand der VAEB zwischen 2004 und 2007 um lediglich 69 Bedienstete reduzierte; dies obwohl grundsätzlich der Sozialplan nur für Bedienstete vorgesehen war, deren Arbeitsplatz entbehrlich geworden war.
- 5.3 *Der Hauptverband und die VAEB verwiesen in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Personalstand über den Zeitraum 2004 bis 2011 gesunken sei.*
- 5.4 Der RH merkte hierzu abermals **an, dass sich der Personalstand im Zeitraum von 2004 bis 2007 nicht um die Gesamtanzahl der 122 nach dem Sozialplan pensionierten Bediensteten reduziert hatte.**

Dienstordnungen der Bediensteten der VAEB

- 6 (1) Die Bediensteten der VAEB standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Ihre Rechte (inkl. Pensionsrechte) und Pflichten waren insbesondere durch Dienstordnungen (**DO**) bestimmt. Auf die verschiedenen Beschäftigtengruppen waren folgende Dienstordnungen anzuwenden:
1. die EDO-Ang für die Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bei Dienstantritt vor 1996,
 2. die DO.A für die Verwaltungsangestellten im Bereich Eisenbahnen bei Dienstantritt ab 1996, für die Verwaltungsangestellten im Bereich Bergbau sowie für das Pflegepersonal, die Psychologen und Zahn-techniker,
 3. die DO.B für die Ärzte und
 4. die DO.C für die Arbeiter.

Die weitere Darstellung behandelt die **Pensionsrechte** vorwiegend der EDO-Ang. Die pensionsrechtlichen Bestimmungen der übrigen Dienstordnungen hatte der RH bereits im Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, Reihe Bund 2012/10, beurteilt.

(2) Die EDO-Ang war von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der zuständigen Gewerkschaft abgeschlossen worden. Als Kollektivvertrag wirkte sie unmittelbar auf die einzelnen

Dienstordnungen der Bediensteten der VAEB

Arbeitsverhältnisse ein. Gleichzeitig wurde sie als Richtlinie des Hauptverbands beschlossen. Damit wohnt ihr ein Doppelcharakter als Mindest- und Höchststandard inne, von dem weder zu Gunsten noch zu Lasten der Dienstnehmer abgewichen werden konnte.

(3) Aus einer Bestimmung des ASVG leiteten die VAEB und der Hauptverband ab, dass die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ihre Kollektivvertragsfähigkeit 1996 verloren habe.

(4) Der Hauptverband sah sich aufgrund der allgemeinen Regelung, wonach er Kollektivverträge für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungsträger abschließen konnte, nunmehr als zuständigen Kollektivvertragspartner für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen vor 1996 eingetretenen Bediensteten. Ein Beschluss des Hauptverbands legte fest, dass die EDO-Ang als Richtlinie ihre Gültigkeit verloren hatte. Die VAEB ging davon aus, dass die EDO-Ang nach dem Verlust der Kollektivvertragsfähigkeit als nachwirkender Kollektivvertrag weitergelte.⁶

EDO-Ang

Pensionsrecht der EDO-Ang

7.1 (1) Die EDO-Ang sah vor, dass jene unkündbaren Bediensteten der VAEB, die in ihren Anwendungsbereich fielen, neben ihrer ASVG-Pension eine monatlich (inkl. Sonderzahlungen 14-mal pro Jahr) ausbezahlte Dienstgeber(pensions)leistung erhalten (zur Unkündbarstellung siehe Anhang A).

(2) Der Text der EDO-Ang, einschließlich der Bestimmungen zum Pensionsrecht, war seit 1981 unverändert geblieben. In der EDO-Ang war vorgesehen, dass „künftige Änderungen pensionsrechtlicher Bestimmungen für die Beamten der ÖBB auch für die EDO-Angestellten insoweit gelten, als sie Bestimmungen betreffen, die in der EDO-Ang inhaltlich gleich geregelt sind“. Nach Ansicht der VAEB war diese Verweisungsbestimmung aufgrund betrieblicher Übung der tatsächlichen Übernahme von Änderungen des ÖBB-Rechts auch Inhalt der Einzelarbeitsverträge geworden. Daraus leitete die VAEB ab, dass die im ÖBB-Pensionsrecht vorgenommenen Reformen, insbesondere die Erhöhung des Pensionsantrittsalters sowie der erforderlichen notwendigen Gesamtdienstzeit, die Einführung einer Durchrechnung der Monatsbezüge sowie von Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt, auch für

⁶ Nach dem Erlöschen eines Kollektivvertrags wirkt dieser nach. Diese Nachwirkung ist zeitlich beschränkt bis zum Abschluss eines neuen Kollektivvertrags oder von Einzelvereinbarungen und erstreckt sich lediglich auf die bis zum Erlöschen eingetretenen Dienstnehmer.

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

die der EDO-Ang unterliegenden Bediensteten anzuwenden sind. Im Ergebnis wendete die VAEB bei der Pensionsberechnung die entsprechenden Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes an.

(3) Während der Gebarungsüberprüfung waren mehrere Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht anhängig, in denen sich Bedienstete der VAEB gegen die Anwendung der ihrer Rechtsansicht nach unzulässigen dynamischen Verweisung auf das ÖBB-Pensionsrecht und für die ausschließliche Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen der EDO-Ang aussprachen. Im Ergebnis würde dies zu einem Pensionsantritt nach 34,5 Dienstjahren mit 83 % vom Letztbezug zuzüglich einer Nebengebühreuzulage führen.

(4) Um zukünftig Rechtsunsicherheit zu vermeiden, regte die VAEB nach einer Vorstandssitzung von Dezember 2011 an, dass der Hauptverband als Kollektivvertragspartner in einer Übergangsbestimmung zur DO.A die ihrer Rechtsansicht nach seit 1981 aufgrund von Verweisungsbestimmungen eingetretenen inhaltlichen Änderungen des Dienstrechts präzisiert. Dabei ist beabsichtigt, ausdrücklich festzuhalten, welche konkreten pensionsrechtlichen Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes aufgrund der Verweisungsbestimmungen der EDO-Ang in Verbindung mit der betrieblichen Übung zur Anwendung gelangen.

7.2 Der RH empfahl dem Hauptverband und der VAEB, das bislang angewendete Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB, die in den Anwendungsbereich der EDO-Ang fielen, auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen, um zukünftig anstehende Änderungen gezielt durchführen zu können.

Der RH betonte, dass die nachfolgende Darstellung der Rechtslage und der finanziellen Auswirkungen der Dienstgeber(pensions)leistung unabhängig von den anhängigen Verfahren und der Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts erfolgte.

Die weitere Darstellung beruht auf dem Pensionsrecht der EDO-Ang in Verbindung mit dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, wie es die VAEB zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vollzog. Das galt insbesondere auch für das mögliche Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH, das sich auf einen Vergleich zwischen dem durch das Bundesbahn-Pensionsgesetz modifizierten Pensionsrecht der EDO-Ang und den vom RH angeregten Änderungen bezieht. Soweit es zur Veran-

EDO-Ang

schaulichung der EDO-Ang zweckdienlich war, wurde auf die Bestimmungen in ihrer letzten Fassung aus dem Jahr 1981 ohne Einbeziehung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes hingewiesen. Ausgehend von dieser ursprünglichen Fassung der EDO-Ang würde sich bei ausschließlicher Geltung der pensionsrechtlichen Bestimmungen der EDO-Ang ein Einsparungspotenzial in weit größerem Ausmaß ergeben.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB treffe es zwar zu, dass der Hauptverband kollektivvertragsfähig sei. Die EDO-Ang sei zum Übergangsrecht der DO.A geworden, das auf die vor 1996 eingetretenen Dienstnehmer weiterhin anzuwenden sei. Kollektivvertragliche Änderungen der EDO-Ang fielen in den Zuständigkeitsbereich des Hauptverbands – allerdings nur in Vertretung des einzigen betroffenen Sozialversicherungsträgers (der VAEB). Es läge somit an der VAEB als zuständigem Dienstgeber, gemeinsam mit dem Hauptverband, Rechtsänderungen im Bereich der EDO-Ang zu initiieren. Die VAEB sei 2012 an den Hauptverband herangetreten, es würden noch in diesem Jahr (2012) Gespräche mit dem Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite begonnen.*

Im Hinblick auf eine mittlerweile ergangene erstinstanzliche Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts werde die VAEB gemeinsam mit dem Hauptverband anregen, die Rechtslage auf rechtlich klarere Grundlagen zu stellen. Als Ergebnis dieser Entscheidung sei festzuhalten, dass davon auszugehen sei, dass die Unterwerfung der klagenden Bediensteten unter die pensionsrechtlichen Bestimmungen der Bediensteten der ÖBB wirksam und zulässigerweise erfolgt sei.

- 7.4 Der RH begrüßte die Zusage des Hauptverbands, gemeinsam mit der VAEB die notwendigen Schritte im Sinne der Empfehlungen des RH vornehmen zu wollen.

Geltungsbereich des Pensionsrechts der EDO-Ang

- 8.1 (1) Das Pensionsrecht der EDO-Ang galt für die unkündbaren oder diesen gleichgestellten Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (zur Unkündbarstellung siehe Anhang A), die bis Ende 1995 in deren Dienst getreten waren.⁷ Diese Dienstnehmer werden nach der Ruhestandsversetzung gemäß der EDO-Ang eine Dienstgeber(pensions)leistung erhalten. Ab dem Stichtag für den Anspruch auf die gesetzliche Pension reduziert sich die Dienstgeber(pensions)leistung und steht zusätzlich zur gesetzlichen ASVG/APG-Pension zu. Die Dienstgeber(pensions)leistung war als Betriebspension aufgrund einer direkten Leistungszusage des Dienstgebers gemäß dem Betriebspensi-

⁷ § 1 i.V.m. § 100 EDO-Ang i.V.m. § 168 DO.A

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

onsgesetz anzusehen.⁸ Per 30. April 2011 galt dies für rd. 190 aktive Bedienstete, das waren rd. 23 % der Dienstnehmer.

(2) Für alle übrigen bis Ende 1995 in den Dienst eingetretenen, nicht von der EDO-Ang erfassten Bediensteten der VAEB galt das Pensionsrecht der Dienstordnungen A, B oder C. Diese Dienstnehmer werden ab dem ASVG-Pensionsstichtag neben der gesetzlichen Pension eine Dienstgeber(pensions)leistung nach der DO.A, DO.B oder DO.C erhalten. Per 30. April 2011 waren dies rd. 27 % der Dienstnehmer.

(3) Für die ab 1996 in ein Dienstverhältnis eingetretenen Bediensteten waren ein Pensionskassenkollektivvertrag und eine Pensionskassenrichtlinie anzuwenden, deren Leistungsrecht die Pension nach den Dienstordnungen ersetzen sollte (siehe Anhang B).⁹ Diese Dienstnehmer werden neben der ASVG-Pension Leistungen aus der Pensionskasse erhalten. Per 30. April 2011 waren dies rd. 50 % der Dienstnehmer.

8.2 Der RH hielt fest, dass per 30. April 2011 rd. 50 % der Bediensteten Anspruch auf eine Dienstgeber(pensions)leistung hatten. Von diesen unterlagen rd. 23 % dem Pensionsrecht der EDO-Ang.

8.3 *Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB unterlägen derzeit nur mehr ca. 190 Angestellte (= 23 % der Dienstnehmer) dem auslaufenden Übergangsrecht der EDO-Ang; auf die übrigen Mitarbeiter fänden die Dienstordnungen DO.A, DO.B oder DO.C mit ihrem Pensionsrecht und dem Pensionskassen-Kollektivvertrag Anwendung.*

Bei der Dienstordnungspension handle es sich um eine betriebliche Zusatzpension im Sinne des Betriebspensionsgesetzes (2. Säule der Alterssicherung = Arbeitsrecht). Grundsätze, die für die gesetzliche Alterssicherung (1. Säule = Sozialversicherungswesen) gelten würden, könnten daher nicht unreflektiert übertragen werden, weil sie anderen rechtlichen Regelungen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterlägen (Sozialversicherungssystem als umlagefinanziertes System). Zu beachten sei dabei, dass betrieblichen Zusatzpensionen aus direkten Leistungszusagen Entgeltcharakter zukäme. Den Arbeitgeber komme die Pensionszusage günstiger, weil keine Lohnnebenkosten anfallen würden. Diese arbeitsrechtliche Natur des Betriebspensionssystems mit einem Individualanspruch auf Kapitalisierung samt entsprechender Verzinsung von Dienstnehmer- und (fiktivem) Dienstgeberbeitrag verkenne der RH im Direktvergleich mit dem Beamtenpensionsrecht, das ein Umlageverfahren darstelle.

⁸ Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2012

⁹ § 168 DO.A

EDO-Ang

- 8.4 Der RH wies zum Argument des auslaufenden Übergangsrechts der EDO-Ang darauf hin, dass diese Bestimmungen aufgrund der vorliegenden Altersverteilung der EDO-Ang-Bediensteten noch für Ruhestandsversetzungen bis ca. 2040 anwendbar sein werden und darauf beruhende Pensionsauszahlungen bis über 2050 hinaus zu erwarten sind.

Zum Betriebspensionsgesetz entgegnet der RH, dass das Modell der drei Säulen der Altersversorgung (ASVG-Pension, betriebliche und private Vorsorge) 1990 bei Einführung der Pensionskassen entwickelt wurde. Direkte Leistungszusagen, wie die Dienstgeber(pensions)leistung nach der EDO-Ang, hatte es bereits lange davor gegeben. Sie wurden später als betriebliche Leistungen ebenfalls der sogenannten 2. Säule zugeordnet. Deshalb ist innerhalb dieser 2. Säule auch streng zwischen den unterschiedlichen Arten von Betriebspensionen zu unterscheiden. Für das neu eingeführte kapitalgedeckte Pensionskassensystem gelten andere Grundsätze als für das bereits bestehende System der direkten Pensionszusagen. Insbesondere ist bei Direktzusagen die zugesagte Pensionshöhe auszubezahlen, unabhängig davon, welche Höhe allfällige Beiträge der Dienstnehmer erreichen, ob diese und sonstige Mittel des Dienstgebers veranlagt wurden und welches Veranlagungsergebnis erzielt wurde. Aus der Qualifikation der Betriebspension als Entgelt lässt sich keine zwingende Verzinsung ableiten.

Zum Einwand, dass Grundsätze der umlagefinanzierten gesetzlichen Alterssicherung (1. Säule) nicht auf eine betriebliche Zusatzpension (2. Säule) übertragen werden können, betont der RH, dass er das Umlageverfahren nicht auf die Dienstordnungspension angewandt hatte. In TZ 4 hatte er lediglich den Finanzierungsbedarf für die Dienstordnungspensionen und in TZ 23 die Eigenleistung eines Bediensteten anhand der geleisteten Pensionsbeiträge dargestellt. Zudem weist der RH darauf hin, dass auch der Ruhebezug der Beamten unter dem Blickwinkel einer gesetzlich begründeten, vom Dienstgeber (= Gebietskörperschaft) zu erbringenden Direktzusage einer Pensionsleistung betrachtet werden kann.

Methode

- 9 (1) Zur Beurteilung der Pensionssysteme wurden einerseits die Eckpunkte des Pensionsrechts untersucht, das waren u.a. Durchrechnungsdauer, Pensionsantrittsalter, Gesamtdienstzeit, Bemessungsgrundlage, Verlustdeckel, Pensionskonto nach Art des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto, Höchstbeitragsgrundlage und Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

(2) Andererseits berechnete der RH in Zusammenwirken mit der VAEB die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen. Hierbei wurden die Höhe der Dienstgeber(pensions)leistung, die Gesamtpension und die auf Dauer des Ruhestands gesamthaft erhaltene Pensionsleistung für einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum berechnet. Diese Beträge hingen neben den angeführten Eckpunkten des Pensionsrechts in direkter Weise auch vom Gehaltsverlauf der Aktivzeit ab. Um die verschiedenen Pensionsregelungen – hier jene der VAEB (EDO-Ang) gegenüber jenen des Bundes – in ihren finanziellen Auswirkungen vergleichen zu können, definierte der RH für die Berechnung einen einheitlichen Normverdienstverlauf¹⁰ und einen normierten Zeitpunkt für den Dienstantritt (siehe Anhang C).

(3) Bei dieser Pensionsberechnung wird auf ein und denselben Normverdienstverlauf einmal das Pensionsrecht der EDO-Ang und einmal das Beamtenpensionsrecht angewendet. Das Ergebnis dieser Berechnung war einerseits die Dienstgeber(pensions)leistung sowie die Gesamtpensionshöhe, andererseits die Pensionshöhe im Bund jeweils in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Die Pensionshöhe des Bundesbeamten konnte vor den Reformen bis zu 80 % des Letztbezugs erreichen. Daher wurde auch das Ergebnis der Berechnungen der Pensionshöhe in der VAEB (EDO-Ang) bzw. im Bund in der Einheit Prozent vom Letztbezug dargestellt, um den Erfolg der Reformen gegenüber der Ausgangslage ersichtlich zu machen.

(4) Der RH wandte neben den Gehaltsverläufen des Bundes alternativ auch die der Sozialversicherungsträger für die Berechnungen an. Die grafischen Darstellungen der Ergebnisse beinhalten daher stets den einen zugrunde liegenden Normverdienstverlauf (Bund oder Sozialversicherung), auf dessen Grundlage die Pensionshöhe der VAEB (EDO-Ang) bzw. für den Bund berechnet wurde (Anhang C).

(5) Ergänzend wurde die auf Dauer des Ruhestands gesamthaft für einen pensionierten Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) zu erwartende Gesamtpensionsleistung für die verschiedenen Geburtsdaten berechnet und im Vergleich zu einem Bundesbeamten dargestellt. Als Grundlage der Berechnung und des Vergleichs wurden ein einheitlicher Normverdienstverlauf (hier Sozialversicherung), das frühest mögliche Antrittsalter ohne Abschläge und die gleiche statistische Lebenserwartung gewählt (siehe Anhang C).

¹⁰ alle Abbildungen und Tabellen nach Normverdienstverlauf der Sozialversicherungen

Rechtslagen im Überblick

Grundlagen des
Pensionsrechts der
Bundesbeamten

10.1 (1) Das unkündbare öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des (Bundes) Beamten galt auf Lebenszeit. Dafür erhielt der Beamte von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhegenuss. Es bestand bei Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Abfertigung.

(2) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes (Rechtslage 2004) errechnete sich aus

$$\text{Ruhegenuss} = \text{Berechnungsgrundlage} \times \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungsbetrag} \\ (\text{mtl. Beitragsgrundl.}) \times (80 \% - \text{Abschläge}) \times (\text{max. } 100 \%)$$

– der (Ruhegenuss-)Berechnungsgrundlage:

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich diese aufgrund einer 40-jährigen Durchrechnung der (auf einen aktuellen Geldwert aufgewerteten) Monatsbezüge; im Übergangszeitraum stieg der Durchrechnungszeitraum schrittweise mit dem Jahr der Versetzung in den Ruhestand.

– der (Ruhegenuss-)Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage betrug 80 % der Berechnungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage wurde bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Abschlag von 3,36 Prozentpunkten, das entspricht 4,2 %, pro Jahr der vorzeitigen Versetzung reduziert.

– dem Steigerungsbetrag (max. 100 %) aufgrund der Gesamtdienstzeit:

Im Endausbau der Reform betrug die für den Ruhegenuss im Höchstausmaß erforderliche Gesamtdienstzeit 45 Jahre; im Übergangszeitraum stieg sie schrittweise von 35 auf 45 Jahre.

– der Verlustdeckelung:

Diese reduzierte die Verluste aufgrund der Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 (maximal 18-jährige Durchrechnung, erforderliche Gesamtdienstzeit 40 Jahre). Der Verlustdeckel stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004)

auf 10 % (im Jahr 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

(3) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG errechnete sich aus den Beitragsleistungen während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese wurden jährlich (einschließlich Sonderzahlungen) als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergab den Rechenwert der monatlichen Pension. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei Versetzungen in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr betrug der Abschlag von der Pension grundsätzlich 4,2 % pro Jahr (das entspricht dem Abschlag von 3,36 Prozentpunkten von der Bemessungsgrundlage).

(4) Bei der Parallelrechnung setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG-Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen. Das Prozentausmaß des Anteils des Ruhegenusses errechnete sich für den Bundesbeamten nach dem Prozentwert seines Steigerungsbetrags zum Stichtag (31. Dezember 2004); das Prozentausmaß der Kontopension ergab sich aus der Ergänzung dieses Prozentwerts auf 100. Bei Pragmatisierung ab 2002 erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses nur über das Pensionskonto des APG. (Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, entfällt die Parallelrechnung für die ab 1976 geborenen Beamten, der Ruhegenuss wird über das Pensionskonto berechnet.)

Eine grafische Darstellung des Ergebnisses zur Pensionsberechnung Bund findet sich unter der TZ 20 (siehe Abbildung 6 und 7).

10.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in seinem Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2009/10, als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Rechtsslagen im Überblick

Die Methode der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. **Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegehälter der Beamten bei.** Gleichzeitig wurde damit auch eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer, aber auch mit den ASVG-Versicherten umgesetzt (Reihe Bund 2009/10).

Grundlagen des Pensionsrechts des ASVG

11 (1) Das Pensionsrecht nach dem ASVG war nicht Gegenstand der Gebärungsüberprüfung; seine Darstellung war jedoch erforderlich, um die Pensionsberechnung nach den Pensionsrechten der VAEB zu analysieren. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde nachfolgend eine vereinfachte Darstellung gewählt.

(2) Die Höhe der Pension nach der Rechtslage 2004 errechnete sich aus

Pension =	(Bemessungsgrundlage x Steigerungsbetrag) - Abschläge
Rechtslage 2004:	(mtl. Beitragsgrundl. x „80 %“) - Abschläge (in %)

- der Bemessungsgrundlage:

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich diese aufgrund einer 40-jährigen Durchrechnung der (höchsten) Monatsbezüge (Beitragsgrundlagen). In der Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum von 16 Jahren (2004) auf 40 Jahre (2028). Die zugrunde liegenden Monatsbezüge aus vergangenen Jahren wurden maximal bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt und mit einem Aufwertungsfaktor (in Orientierung am Verbraucherpreisindex) aufgewertet.

- dem Steigerungsbetrag:

Dieser errechnete sich aus einem Prozentsatz (Summe der Steigerungspunkte) der Bemessungsgrundlage, der sich aus der Anzahl der vorliegenden Versicherungsmonate ergab. Die erforderliche Dienstzeit für 80 % der Bemessungsgrundlage betrug 45 Jahre, das entsprach 1,78 Steigerungspunkten pro Jahr; in einer Übergangsphase verlängerte sich diese Dienstzeit zwischen 2004 und 2009 von 40 auf 45 Jahre.



Rechtsslagen im Überblick

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- den Abschlägen:
 - Das Regelpensionsalter des ASVG betrug für männliche Versicherte 65 Jahre. Bis 2023 beträgt es für weibliche Versicherte 60 Jahre, zwischen 2024 und 2033 wird es pro Jahr um sechs Monate stufenweise ebenfalls auf 65 Jahre angehoben.
 - Die Abschläge für einen (vorzeitigen) Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters des ASVG betragen 4,2 % pro Jahr von der Pensionsleistung, insgesamt waren die Abschläge auf maximal 15 % begrenzt. Ein zusätzlicher Abschlag von 2,1 % pro Jahr war bei der ab dem 62. Lebensjahr möglichen Korridorleistung zu berechnen. Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension wegen langer Versicherungsdauer („Hackler“) bis 31. Dezember 2013 erfüllten, hatten keine Abschläge.
- der Verlustdeckelung:

Die Verlustdeckelung reduzierte die Verluste aufgrund der Durchrechnung gegenüber der Vergleichspension: Diese war das Ergebnis einer Pensionsberechnung nach der Rechtslage 2003 mit einer maximal 18-jährigen Durchrechnung und einer erforderlichen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (siehe Anhang E). Der Verlustdeckelung stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004) auf 10 % (ab 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

(3) Für Personen, die Versicherungszeiten erstmals ab 1. Jänner 2005 erwarben, wurde die Pension mittels des Pensionskontos des APG berechnet (siehe TZ 12). Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung von Pensionskonto und ASVG-Pensionsrecht anzuwenden (siehe TZ 12). Ab 1. Jänner 2014 werden alle ASVG-Versicherten mittels einer Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto übergeführt.

Errechnung der Pensionen

- | | |
|---|---|
| Pensionsberechnung für ASVG-Versicherte | 12 Bei der Pensionsberechnung nach dem ASVG waren die Pension nach der Rechtslage 2004 sowie die Vergleichspension nach der Rechtslage 2003 zu ermitteln sowie eine 5 %- bis 10 %-Deckelung zwischen diesen beiden vorzunehmen. Für ab 1955 geborene Versicherte war zusätzlich eine Parallelrechnung von ASVG und dem APG-Pensionskonto anzuwenden. Nachfolgend angeführte Berechnungen (vereinfachte Darstellung ohne Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung) waren erforderlich: |
|---|---|

Errechnung der Pensionen

1. Es war eine Vergleichs-Bemessungsgrundlage 1 nach der Rechtslage 2003 mit 15-jähriger Durchrechnung zu bilden.
2. Bei Versicherten, die die Pension vor Erreichen des Regelpensionsalters antraten (vorzeitige Alterspension), war zudem vor 2020 eine weitere Berechnung für eine Vergleichs-Bemessungsgrundlage 2 nach der Rechtslage 2003 mit einer bis zu 18-jährigen Durchrechnung durchzuführen.
3. Die Vergleichs-Bemessungsgrundlage 2 durfte die Vergleichs-Bemessungsgrundlage 1 um nicht mehr als 0 % bis 7 % (abhängig von der Höhe der Vergleichs-Bemessungsgrundlage 1) unterschreiten. Daraus ergab sich ein allfälliger Erhöhungsbetrag.
4. Das Ergebnis (ab 2020 die Vergleichs-Bemessungsgrundlage 1; sonst die Vergleichs-Bemessungsgrundlage 2 einschließlich des allfälligen Erhöhungsbetrags) war die Vergleichs-Bemessungsgrundlage. Aus dieser war mit den Steigerungspunkten von je 2 % pro Jahr und den Abschlägen die Vergleichspension nach der Rechtslage 2003 zu berechnen.
5. Weiters war die Pension nach der Rechtslage 2004 mit der vom Jahr des Pensionsantritts abhängigen 16- bis 40-jährigen Durchrechnung und Steigerungspunkten von 1,78 % pro Jahr zu bilden.
6. Diese Pension durfte die Vergleichspension um nicht mehr als 5 % bis 10 % (abhängig vom Jahr der erstmöglichen Pensionierung) unterschreiten.
7. Für ab 1955 geborene Versicherte mit Versicherungsjahren vor 2005 war eine Parallelrechnung anzuwenden. Diese beinhaltete sowohl die Berechnung einer Pension nach dem Pensionsrecht des ASVG als auch nach dem APG-Pensionskonto (siehe auch TZ 10, 11). Die Gesamtpension setzte sich aus dem Anteil der ASVG-Pension (nach der Anzahl der ASVG-Versicherungsmonate bis 31. Dezember 2004) und dem Anteil der APG-Kontopension (nach der Anzahl der APG-Versicherungsmonate ab 1. Jänner 2005) zusammen.

Grundlagen der
Pensionsberechnung
gemäß der EDO-Ang

- 13.1 (1) Die unkündbaren Verwaltungsangestellten, die der EDO-Ang unterlagen, erhielten im Ruhestand eine Dienstgeber(pensions)leistung (zur Unkündbarkeit und zu den Ruhestandsversetzungsgründen siehe Anhänge A und F). Dabei war zu unterscheiden, ob die Versetzung in den Ruhestand gemäß der EDO-Ang vor oder nach dem ASVG-Pen-



Errechnung der Pensionen

BMA SK

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

sionsstichtag in Anspruch genommen werden konnte (siehe Grafik Anhang J):

Ruhestandsversetzung VOR dem ASVG-Pensionsstichtag:
Dienstgeber(pensions)leistung = Dienstordnungspension
Ruhestandsversetzung AB dem ASVG-Pensionsstichtag
Dienstgeber(pensions)leistung = Dienstordnungspension – anrechenbare fiktive ASVG-Pension

Fiel der Ruhebezug gemäß der EDO-Ang bereits vor dem ASVG-Pensionsstichtag an, gebührte er vorerst in voller Höhe. In diesem Fall stand keine Abfertigung zu. Ab dem ASVG-Pensionsstichtag reduzierte sich diese Dienstordnungspension um eine fiktive ASVG-Pension. Der Pensionist erhielt ab diesem Stichtag die reduzierte Dienstgeber(pensions)leistung zuzüglich zu seiner ASVG-Pension.

Erfolgte die Ruhestandsversetzung ab dem ASVG-Pensionsstichtag, war die fiktive ASVG-Pension bereits ab diesem Zeitpunkt vom Ruhebezug gemäß der Dienstordnung in Abzug zu bringen. In diesem Fall gebührte eine Abfertigung. Für die Dauer des Abfertigungszeitraums ruhte die Dienstgeber(pensions)leistung. Der Pensionist erhielt ab der Ruhestandsversetzung die ASVG-Pension und nach Ablauf des Abfertigungszeitraums zusätzlich die reduzierte Dienstgeber(pensions)leistung.

(2) Die in der EDO-Ang für die Dienstgeber(pensions)leistung festgelegten Berechnungsvorschriften orientierten sich – in Anlehnung an das Pensionsrecht der ÖBB-Beamten – ursprünglich an einem Zielwert der Gesamtpension (Summe aus der ASVG-Pension und der Dienstgeber(pensions)leistung) von grundsätzlich 83 % des Letztbezugs. Im Bereich der ÖBB-Beamten wurden in den letzten Jahren einige Reformen durchgeführt, insbesondere das Pensionsantrittsalter erhöht und das Ausmaß der Pension mittels einer Durchrechnung, einer erhöhten erforderlichen Gesamtdienstzeit und Abschlägen bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung reduziert. Die VAEB übernahm diese Reformen auch für die Dienstordnungspension ihrer Bediensteten (siehe TZ 7). Weitere Reformen des ÖBB-Pensionsrechts, insbesondere die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto nach dem APG, übernahm die VAEB nicht.

(3) Die ab Erhalt der ASVG/APG-Pension von der Dienstordnungspension in Abzug zu bringende fiktive ASVG-Pension beruhte – im Gegensatz zur tatsächlichen ASVG/APG-Pension – lediglich auf Dienstzeiten bei den Sozialversicherungsträgern. Für deren Berechnung wurden nicht alle Änderungen des ASVG aus den Pensionsreformen übernommen, um zu vermeiden, dass die Einsparungen im ASVG-Bereich

Errechnung der Pensionen

durch eine steigende Dienstgeber(pensions)leistung kompensiert werden. So waren beispielsweise keine Abschläge bei vorzeitiger Pensionierung vorgesehen. Die VAEB rechnete die fiktive ASVG-Pension jedoch maximal im Ausmaß der tatsächlichen ASVG/APG-Pension an (siehe TZ 15).

- 13.2 Der RH stellte fest, dass die Pensionshöhe der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) nicht im selben Ausmaß wie bei jenen ÖBB-Beamten reduziert wurde, die ursprünglich bei Schaffung der Dienstgeber(pensions)leistung als Vergleich herangezogen wurden (siehe TZ 18).
- 13.3 *Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB wären auch im Bereich des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamten, auf das die EDO-Ang verweise, Anpassungen vorgenommen worden, die für die der EDO-Ang unterliegenden Bediensteten der VAEB eine vergleichbare Kostendämpfung erzielen würden.*
- 13.4 Zur bisher bewirkten Kostendämpfung weist der RH abermals darauf hin, dass die Reformschritte des Pensionsrechts der ÖBB-Beamten weiter reichten als jene für die Bediensteten der VAEB (siehe auch das Resümee der pensionsrechtlichen Grundlagen TZ 18).

Dienstordnungs- pension

- 14.1 (1) Nach der EDO-Ang – in der Fassung von 1981 – konnten Verwaltungsangestellte der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nach 34,5 Dienstjahren unabhängig von ihrem Alter in den Ruhestand versetzt werden. Sie erhielten eine Dienstordnungspension (Ruhebezug) im Ausmaß von 83 % des Letztbezugs und zusätzlich eine Nebengebührentulage. Zu den anrechenbaren Dienstjahren zählten auch Schul- und Studienzeiten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für diese Zeiten musste kein Pensionsbeitrag entrichtet werden.
- (2) Nach der durch das Bundesbahn-Pensionsgesetz abgeänderten Dienstordnung errechnete sich der Ruhebezug der Versicherungsangestellten aus:

Ruhebezug	= (Berechnungsgrundlage x Steigerungsbetrag)
	+ allfälliger Erhöhungsbetrag aus dem „0 % - 7 %“-Deckel
	+ Nebengebührentulage
	- Abschläge
	+ allfälliger Erhöhungsbetrag aus dem 10 %-Deckel

- der Berechnungsgrundlage:

Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage war im Endausbau eine 40-jährige Durchrechnung vorgesehen (Summe der bis zu 480 höchsten monatlichen Beitragsgrundlagen geteilt durch die vorliegenden Beitragsmonate). In der Übergangsphase stieg die Anzahl der in die Durchrechnung einzubeziehenden Beitragsmonate von 24 (2004) auf 480 (2028) Monate. Die zugrunde liegenden Monatsbezüge aus vergangenen Jahren wurden mit dem Aufwertungsfaktor des ASVG (in Orientierung am Verbraucherpreisindex) aufgewertet, die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage kam nicht zur Anwendung.

- dem Steigerungsbetrag:

Die Höhe der Dienstordnungspension errechnete sich aus einem Prozentsatz (Steigerungsbetrag) der Berechnungsgrundlage, der sich aus der Anzahl der vorliegenden Dienstjahre ergab. Der Steigerungsbetrag betrug nach zehn Dienstjahren 40 % der Berechnungsgrundlage und erhöhte sich für jedes weitere Jahr um 1,229 % bzw. für jeden weiteren Monat um 0,1024 %; damit wurde nach 45 Dienstjahren das Höchstausmaß von 83 % (= volle Bemessungsgrundlage) erreicht.

In einer Übergangsphase waren die vor 2004 angefallenen Dienstjahre mit 1,7 % statt 1,229 % zu bewerten. Sowohl die EDO-Ang als auch das Bundesbahn-Pensionsgesetz ordneten an, dass Bruchteile von Dienstjahren ab 6 Monaten als volle Jahre zu rechnen waren. Gemäß den Erläuterungen der VAEB erfolgte die Berechnung so, dass für die ersten 6 Monate des zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2003 beginnenden Dienstjahres (Datum abhängig vom ursprünglichen Diensteintritt) bereits die für ein volles Jahr geltenden 1,7 % veranschlagt wurden und ab dem 7. Monat dieses Dienstjahres 1,229 %, auch wenn dieser 7. Monat noch vor dem 1. Jänner 2004 lag. Je nach Anzahl der Dienstjahre vor 2004 ergab sich dadurch eine erforderliche Gesamtdienstzeit von 34,5 bis 45 Jahren für das Höchstausmaß von 83 %.

Schul- und Studienzeiten wurden nach der EDO-Ang ab dem 18. Lebensjahr als Dienstzeit beitragsfrei angerechnet; insofern wurde der im Bundesbahn-Pensionsrecht eingeführte besondere Pensionsbeitrag für diese Zeiten nicht übernommen.

- dem Erhöhungsbetrag aus dem „0 % – 7 %“-Deckel:

Für Versicherungsangestellte, die bis Ende Juni 2021 nach Erreichen der maximalen Bemessungsgrundlage von 83 % und einer Wartezeit von 18 Monaten in den Ruhestand zu versetzen gewesen wären,

Errechnung der Pensionen

war eine Verlustdeckelung anzuwenden. Diese reduzierte die im Übergangszeitraum mit der Durchrechnung steigenden Verluste der Ruhegenussempfänger. Dazu war der Letztbezug als Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses festgelegt. Die Ermittlung des Steigerungsbetrags erfolgte in gleicher Weise wie beim Ruhegenuss. Dem Ruhegenuss war allenfalls ein Erhöhungsbetrag hinzuzufügen, so dass der Vergleichsruhegenuss (maximal 83 % vom Letztbezug) nach dem Letztbezugsprinzip abhängig von seiner Höhe ganz oder bis zum Ausmaß von 93 % geschützt war. Waren der Pensionsstichtag nach dem ASVG und nach der Dienstordnung identisch, so war bei der Deckelung die fiktive ASVG-Pension vom Ruhegenuss und Vergleichsruhegenuss in Abzug zu bringen.

- der Nebengebührenezulage:

Die Bemessungsgrundlage der Nebengebührenezulage betrug bis 2002 für alle Ruhegenussempfänger 10 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage, wurde ab 2003 jährlich um 0,27 Prozentpunkte erhöht, bis sie ab 2020 15 % beträgt. Sie war bis 2011 mit 10 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb Gehaltsstufe 8 begrenzt, dieser Prozentsatz erhöhte sich ab 2012 um jährlich 0,28 Prozentpunkte, bis 2020 12,5 % erreicht sind. Die Nebengebührenezulage gebührt zu jenem Prozentsatz, der dem Steigerungsbetrag entspricht, daher maximal zu 83 % ihrer Bemessungsgrundlage. Ruhegenuss und Nebengebührenezulage bildeten den Ruhebezug.

- den Abschlägen:

Bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres war der Ruhebezug in folgenden Fällen zu kürzen: bei Dienstunfähigkeit, der „Korridor pension“ und Versetzung in den Ruhestand aus dienstlichen Interessen. Bei bis 1954 geborenen Ruhegenussempfängern kamen keine Abschläge zur Anwendung. Die Abschläge wurden bis zum Pensionsstichtag berechnet, der sich aus dem Ruhestandsversetzungsgrund „Versetzung in den Ruhestand mit 42 Jahren Gesamtdienstzeit ab Vollendung des 61,5. Lebensjahres“ oder „Ablauf einer Wartefrist von 60 Monaten ab Erreichen der maximalen Pensionshöhe von 83 % der Bemessungsgrundlage“ ergab. Die Abschläge betragen 4,2 %, im Falle der „Korridor pension“ 6,3 % (bis April 2012 2,1 %) pro Jahr (zu den einzelnen Ruhestandsversetzungsgründen siehe Anhang F).



Errechnung der Pensionen

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- dem Erhöhungsbetrag aus dem 10 %-Deckel:

Es war ein Vergleichsruhebezug (d.h. Vergleichsruhegenuss zuzüglich Nebengebührensulage) nach der Rechtslage 2003 zu bilden (siehe Anhang H). Im Ergebnis kamen dabei eine lediglich 15- bis maximal 18-jährige Durchrechnung, eine erforderliche Gesamtdienstzeit von 34,5 Jahren und ein „0 % – 7 %“-Deckel gegenüber dem Letztbezug zur Anwendung. Abschläge gab es keine.

Der ermittelte Ruhebezug war durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er mindestens 90 % dieses Vergleichsruhebezugs erreichte. Zwischen 2004 und 2024 stieg der Deckel von 5 % auf 10 % an.

14.2 Der RH wies darauf hin, dass Schul- und Studienzeiten beitragsfrei angerechnet wurden. Er empfahl dem Hauptverband und der VAEB, wie im Bundesbahnpensionsrecht vorgesehen, Schul- und Studienzeiten in Zukunft nur bei Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags als ruhegenussfähige Vordienzeiten anzurechnen.

14.3 *Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB werde die Empfehlung des RH übernommen.*

Fiktive ASVG-Pension

15.1 (1) Wie bereits unter TZ 13 angeführt, errechnet sich die ab dem ASVG-Pensionsstichtag gebührende Dienstgeber(pensions)leistung aus der Differenz der Dienstordnungspension und der fiktiven ASVG-Pension.

Die Bestimmungen der EDO-Ang zur Berechnung der fiktiven ASVG-Pension orientierten sich an der Berechnung der gesetzlichen Pension des ASVG und wurden zuletzt 1981 geändert. Da die Berechnungsvorschriften des ASVG in der Zwischenzeit wesentlich umgestaltet wurden, wendete die VAEB die angepassten Bestimmungen der Dienstordnung A der Verwaltungsangestellten der Sozialversicherungsträger an. In der Praxis folgte die VAEB damit dem Berechnungsvorgang der Pensionsversicherungsanstalt hinsichtlich der fiktiven ASVG-Pension für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (siehe Bericht des RH „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, Reihe Bund 2012/10 TZ 18):

Errechnung der Pensionen

- Bemessungsgrundlage:

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der fiktiven ASVG-Pension wurde jene Rechtslage des ASVG (2003 oder 2004) herangezogen, die bei der Anwendung des 10 %-Deckels in der ASVG-Pensionsberechnung die höhere Pension ergab. Es erfolgte daher entweder eine Durchrechnung mit maximal 216 Monaten (Rechtslage 2003) oder maximal 480 Monaten (Rechtslage 2004). Heranzuziehen waren lediglich die bei der VAEB erbrachten Dienstzeiten.

- Steigerungsbetrag:

Für je zwölf Versicherungsmonate aus Dienstzeiten bei den Sozialversicherungsträgern waren 1,9 Steigerungspunkte zu veranschlagen. Ab dem 361. Monat verringerte sich dieser Wert auf 1,5 Steigerungspunkte. Maximal durften 35 Dienstjahre herangezogen werden, so dass sich ein Pensionsausmaß von maximal 64,5 % der Bemessungsgrundlage ergab.

- Abschläge:

Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung waren nicht zu berücksichtigen.

(2) Die VAEB rechnete die fiktive ASVG-Pension maximal bis zum Ausmaß der tatsächlichen ASVG/APG-Pension auf die Dienstordnungspension an. Sie berief sich dabei auf das der EDO-Ang zugrunde liegende Ziel, den Bediensteten eine Pension wie ÖBB-Beamten zu gewähren. Nach den Dienstordnungen DO.A, DO.B und DO.C gab es diese Begrenzung der Höhe der fiktiven ASVG-Pension nicht. Dies sollte vermeiden, dass eine niedrigere ASVG-Pension durch eine höhere Dienstgeberleistung kompensiert wird (siehe Bericht des RH „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, Reihe Bund 2012/10 TZ 15).

- 15.2 Die Begrenzung der fiktiven ASVG-Pension mit der tatsächlichen ASVG/APG-Pension führte zu nur geringen Einsparungen bei der Dienstordnungspension. Die aufgrund von Reformen sinkende ASVG/ APG-Pension wurde bei der VAEB durch eine höhere Dienstgeberleistung teilweise kompensiert. Der RH empfahl dem Hauptverband und der VAEB, die fiktive ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension anzurechnen, wie es auch in den Dienstordnungen DO.A, DO.B und DO.C vorgesehen war. Dies könnte dazu führen, dass die Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) ab dem ASVG-Pensionsstichtag unter die zuvor bezogene Dienstordnungspension sinkt.



Errechnung der Pensionen

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

15.3 Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB habe sich die VAEB bei der Berechnung der fiktiven ASVG-Pension an die festgelegten Modalitäten der DO.A angelehnt. Neuregelungen durch die zuständigen Kollektivvertragspartner kämen für den Personenkreis der Mitarbeiter, die der EDO-Ang unterlägen, zur Anwendung.

15.4 Der RH weist darauf hin, dass die VAEB eine Begrenzung der fiktiven ASVG-Pension in Höhe der tatsächlichen ASVG-Pension angewendet hatte, die nicht in der DO.A festgelegt war. Er empfiehlt der VAEB weiterhin, die fiktive ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension entsprechend den bestehenden Regelungen der DO.A auf die Dienstordnungspension anzurechnen.

Ermittlung der Dienstgeber(pensions)leistung

16.1 (1) Im Einzelnen führte die VAEB für die Ermittlung der Dienstgeber(pensions)leistung folgende Schritte gemäß der EDO-Ang in Verbindung mit dem Bundesbahn-Pensionsgesetz durch (siehe auch Grafik im Anhang J):

1. Berechnung des EDO-Ang-Ruhebezugs nach der Rechtslage 2004: Ruhegenuss nach der Rechtslage 2004 mit „0 % – 7 %“-Deckel auf den Letztbezug, inklusive Nebengebührenerzulage und Abschlägen (siehe TZ 14).
2. Berechnung des EDO-Ang-Vergleichsruhebezugs nach der Rechtslage 2003: Ruhegenuss nach der Rechtslage 2003 mit „0 % – 7 %“-Deckel auf den Letztbezug, inklusive Nebengebührenerzulage (siehe Anhang J).
3. Ermittlung der Dienstordnungspension durch Anwendung des 10 %-Deckels auf den Vergleichsruhebezug 2003 und allfällige Erhöhung des Ruhebezugs 2004 (siehe TZ 14).
4. Berechnung der fiktiven ASVG-Pension und Abzug von der Dienstordnungspension (entweder im Zuge der Ruhegenussberechnung nach Punkt 1. und 2., wenn zum gleichen Zeitpunkt ein Ruhestandsversetzungsgrund nach der EDO-Ang in Verbindung mit dem Bundesbahn-Pensionsgesetz und ein Pensionsstichtag nach dem ASVG vorlagen (siehe Anhang J Grafik Fall 2), oder erst bei späterem Anfall der ASVG-Pension, wenn die Ruhestandsversetzung nach der EDO-Ang bereits früher möglich war (siehe Anhang J Grafik Fall 1)) (siehe TZ 15).

Errechnung der Pensionen

5. Ermittlung des Krankenversicherungsbeitragsguthabens: Der EDO-Ang-Pensionist erhielt nach der EDO-Ang ab dem ASVG-Pensionsstichtag monatlich jenen Betrag vom ehemaligen Dienstgeber ersetzt, den er in der Krankenversicherung mehr leisten musste als ein in den Ruhestand versetzter ÖBB-Beamter. Die Tabelle 4 vergleicht dazu die unterschiedlichen Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen.

Tabelle 4: Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags eines EDO-Ang-Pensionisten und fiktiver Vergleich mit einem ÖBB-Pensionisten zum Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsanspruchs auf die gesetzliche ASVG-Pension

Ruhestand vor ASVG-Stichtag	Bemessungsgrundlage	Beitragssatz in %
EDO-Ang-Pensionist	Dienstordnungspension (Ruhebezug abzüglich fiktive ASVG-Pension)	4,9
	zuzüglich ASVG-Pension	5,1
ÖBB-Pensionist (fiktiv)	Dienstordnungspension (inklusive fiktiver ASVG-Pension)	4,9
Ruhestand ab ASVG-Stichtag	Bemessungsgrundlage	Beitragssatz in %
EDO-Ang-Pensionist	Ruhebezug (inklusive Nebengebührenezulage und 10 %-Deckel)	4,9
	zuzüglich ASVG-Pension	5,1
ÖBB-Pensionist (fiktiv)	Ruhegenuss (ohne Nebengebührenezulage und 10 %-Deckel)	4,9
	zuzüglich fiktive ASVG-Pension	4,9

Quelle: RH

Für den EDO-Ang-Pensionisten kam ein Beitragssatz von 5,1 % für den ASVG-Pensionsteil und von 4,9 % für die Dienstgeber(pensions)leistung zur Anwendung. Der Beitragssatz für den ÖBB-Pensionisten betrug einheitlich 4,9 %. Für die Vergleichsbetrachtung wurde der fiktive Krankenversicherungsbeitrag eines ÖBB-Pensionisten berechnet. Dabei wurden die 4,9 % auf die Dienstordnungspension bzw. im Falle der Ruhestandsversetzung erst ab dem ASVG-Stichtag auf die Summe aus Dienstgeber(pensions)leistung und fiktiver ASVG-Pension angewendet. Die Differenz zwischen dem abzuführenden Krankenversicherungsbeitrag des EDO-Ang-Pensionisten und dem vergleichsweise berechneten (fiktiven) Krankenversicherungsbeitrag eines ÖBB-Pensionisten bezahlte die VAEB dem Pensionisten als Guthaben aus.



(2) Der Vergleich zeigt, dass für den Krankenversicherungsbeitrag des EDO-Ang-Pensionisten und des fiktiven ÖBB-Pensionisten unterschiedliche Bemessungsgrundlagen herangezogen wurden. Die für die fiktive Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags des ÖBB-Pensionisten zugrunde gelegte Dienstordnungspension setzte sich aus Dienstgeber(pensions)leistung und fiktiver ASVG-Pension – im Falle der Ruhestandsversetzung ab dem ASVG-Pensionsstichtag ohne Berücksichtigung der Nebengebührenezulage – zusammen. Dagegen setzte sich die dem Krankenversicherungsbeitrag zugrunde liegende Gesamtpension des EDO-Ang-Pensionisten aus Dienstgeber(pensions)leistung inklusive Nebengebührenezulage und tatsächlicher ASVG/APG-Pension zusammen. Die fiktive ASVG-Pension wurde jedoch maximal bis zur Höhe der tatsächlichen ASVG/APG-Pension berücksichtigt. Somit war die Gesamtpension des EDO-Ang-Pensionisten so hoch wie die Vergleichspension des ÖBB-Pensionisten, konnte aber auch höher sein.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass in jenen Fällen, in denen die tatsächliche ASVG/APG-Pension höher war als die angerechnete fiktive ASVG-Pension und damit die Gesamtpension des EDO-Ang-Pensionisten höher war als die vergleichsweise herangezogene Dienstordnungspension des ÖBB-Pensionisten, der aufgrund der höheren Pension – und nicht allein aufgrund des höheren Beitragssatzes – höhere Krankenversicherungsbeitrag durch den ehemaligen Dienstgeber übernommen wurde. Der tatsächliche Krankenversicherungsbeitrag unter Berücksichtigung des Guthabens – nach der Modellrechnung des RH – lag zwischen 4,2 % und 4,9 %. Er lag somit teilweise unter dem für ÖBB-Beamte geltenden Prozentsatz von 4,9 %.

Der RH empfahl dem Hauptverband und der VAEB, zukünftig höchstens die unterschiedlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung der EDO-Ang-Pensionisten und der beamteten ÖBB-Pensionisten auszugleichen, nicht jedoch höhere Beiträge aufgrund höherer Pensionen. Der RH wies darauf hin, dass die Höhe des Beitragssatzes des ÖBB-Pensionisten nicht Gegenstand der Prüfung war.

- 16.3** *Der Hauptverband und die VAEB teilten mit, dass die vom RH vorgeschlagene Interpretation der im § 149 EDO-Ang festgehaltenen Berechnungsmethode für kommende Ruhestandsversetzungen übernommen werde.*

Errechnung der Pensionen

Witwen- und Witwer-
pension

17.1 (1) Zur Berechnung des Versorgungsgenusses von Witwen und Witwern wendete die VAEB die EDO-Ang an. Nach dieser betrug der Versorgungsgenuss unabhängig vom Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten 49,8 % des Letztbezugs des verstorbenen EDO-Ang-Pensionisten bzw. -Bediensteten, durfte jedoch den Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten.

(2) Nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz richtete sich die Höhe des Versorgungsgenusses nach dem Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten und konnte zwischen 0 % und 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Ehegatten betragen. Bei gleichem Einkommen der Ehegatten war der Versorgungsgenuss mit 40 % des Ruhegenusses des Verstorbenen festgelegt, er erhöhte sich auf bis zu 60 %, wenn der überlebende Ehegatte ein geringeres Eigeneinkommen erzielte, und reduzierte sich auf bis zu 0 %, wenn der überlebende Ehegatte über ein höheres Eigeneinkommen verfügte. Dieselbe Berechnungsmethode wird nach dem ASVG für die gesetzliche Pension sowie nach dem Pensionsgesetz für den Versorgungsgenuss nach Beamten angewendet.

17.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Versorgungsgenuss unabhängig vom Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten bemessen wurde. Er empfahl dem Hauptverband und der VAEB, gemeinsam mit dem Kollektivvertragspartner die Regelungen zur Berechnung des Versorgungsgenusses von Witwen und Witwern dahingehend zu ändern, dass der Versorgungsgenuss vom Ruhegenuss zu berechnen ist und das Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten Berücksichtigung findet, wie es auch bereits im ASVG und Pensionsgesetz der Bundesbeamten vorgesehen war. Damit soll dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltersatzes Rechnung getragen werden.

17.3 *Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB widerspreche die Empfehlung des RH zur Berücksichtigung des Eigeneinkommens des überlebenden Ehegatten dem systemischen Ansatz einer Zusatzpensionsleistung im Sozialversicherungsbereich. Bei der Leistung der ÖBB handle es sich um eine Grundleistung. Die Leistung der VAEB sei eine der DO.A der übrigen Sozialversicherungsträger gleichzuhaltende Zusatzpensionsleistung; es handle sich dabei um Entgelt. Es könne davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber im Betriebspensionsgesetz neben einer Eigenpension auch den Anspruch auf eine Witwen-(Witwer-)pension normiert habe. Es solle nicht der Fall eintreten können, dass die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf die Leistung aus der 2. Säule (betriebliche Zusatzpension) hätten. Die VAEB sähe daher eine einheitlich geregelte Vorgehensweise analog zur DO.A als zweckdienlich an.*



Errechnung der Pensionen

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

17.4 Der RH entgegnete, dass zwar die Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich vom Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes umfasst ist (§ 1), dieses aber im Bereich der direkten Leistungszusagen (§§ 7 ff.) keine gesetzlichen Vorgaben für Hinterbliebenenpensionen enthält. Die konkrete Ausgestaltung der Pensionshöhe (für Hinterbliebene so wie für Bedienstete) ist den Vertragsparteien vorbehalten.

Weiters erinnert der RH an das ursprüngliche Ziel der Dienstordnungspension der EDO-Ang, nämlich – in Anlehnung an das Pensionsrecht der ÖBB-Beamten – einen vergleichbaren Zielwert der Gesamtpension (Summe aus der ASVG-Pension und der Dienstgeber(pensions)leistung) zu erreichen (siehe TZ 13). Im Hinblick darauf erscheint es auch zweckmäßig, bei den Hinterbliebenenpensionen vergleichbare Regelungen wie im ÖBB-Pensionsrecht oder Bundesbeamten-Pensionsrecht einzuführen.

Der RH tritt der VAEB darin bei, dass eine einheitlich geregelte Vorgangsweise für alle Bediensteten der Sozialversicherungsträger zweckdienlich ist, und regt an, dass der Hauptverband die Umsetzung der Empfehlung des RH in allen Dienstordnungen (EDO-Ang, DO.A, DO.B, DO.C) einheitlich in die Wege leitet.

Resümee der pensionsrechtlichen Grundlagen

18.1 (1) Die Pensionshöhe der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) wurde nicht im selben Ausmaß wie bei jenen ÖBB-Beamten reduziert, die ursprünglich bei Schaffung der Dienstgeber(pensions)leistung als Vergleich herangezogen wurden.

Zusammenfassend waren die Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) folgenden wesentlichen Reformschritten nicht unterworfen:

1. Parallelrechnung: Ermittlung der Gesamtpension aus einem Anteil des Ruhegenusses und einem Anteil der Kontopension (APG-Pensionskonto) nach dem Prozentwert des Steigerungsbetrags;
2. Anrechnung der Schul- und Studienzeiten nur bei Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags;
3. Witwen- und Witwerpensionen: Bemessung des Versorgungsgenusses abhängig vom Eigeneinkommen.

Errechnung der Pensionen

(2) Wesentliche Abweichungen im Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB nach der EDO-Ang bestanden zusammenfassend betrachtet außerdem zu den Bediensteten der Sozialversicherungen gemäß DO.A, DO.B und DO.C, die zu einer Besserstellung der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) führten:

4. die Begrenzung der fiktiven ASVG-Pension durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension galt für die EDO-Ang-Pensionisten;
5. die 80 %-Grenze für die Gesamtpension für Bedienstete, die nach DO.A, DO.B und DO.C nach 1993 unkündbar gestellt wurden, galt nicht für die EDO-Ang-Pensionisten.

18.2 Es gab sowohl gegenüber den ÖBB-Bediensteten als auch gegenüber den anderen Bediensteten der Sozialversicherungsträger günstigere Regelungen, womit die Gesamtpensionsleistungen nicht im gleichen Ausmaß reduziert wurden; insbesondere bei einem Vergleich mit Bundesbeamten waren die Besserstellungen deutlich. Im Hinblick auf eine für alle Beschäftigungsgruppen gleichmäßige Reduzierung der Höhe der Gesamtpension unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen empfahl der RH daher:

1. als Ausgleich für die Nichtanwendung der Parallelrechnung den 10 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der EDO-Ang-Pension nicht anzuwenden (TZ 24),
2. die Schul- und Studienzeiten, wie im Bundesbahnpensionsrecht vorgesehen, gegen einen besonderen Pensionsbeitrag anzurechnen (TZ 14),
3. die Berechnung des Versorgungsgenusses von Witwen und Witwern dahingehend zu ändern, dass der Versorgungsgenuss vom Ruhegenuss zu berechnen ist und das Eigeneinkommen Berücksichtigung findet (TZ 17),
4. die fiktive ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension anzurechnen (TZ 15),
5. die 80 %-Grenze für die Gesamtpension wie für Bedienstete, die nach der DO.A, DO.B und DO.C unkündbar gestellt wurden, anzuwenden (TZ 24).



Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

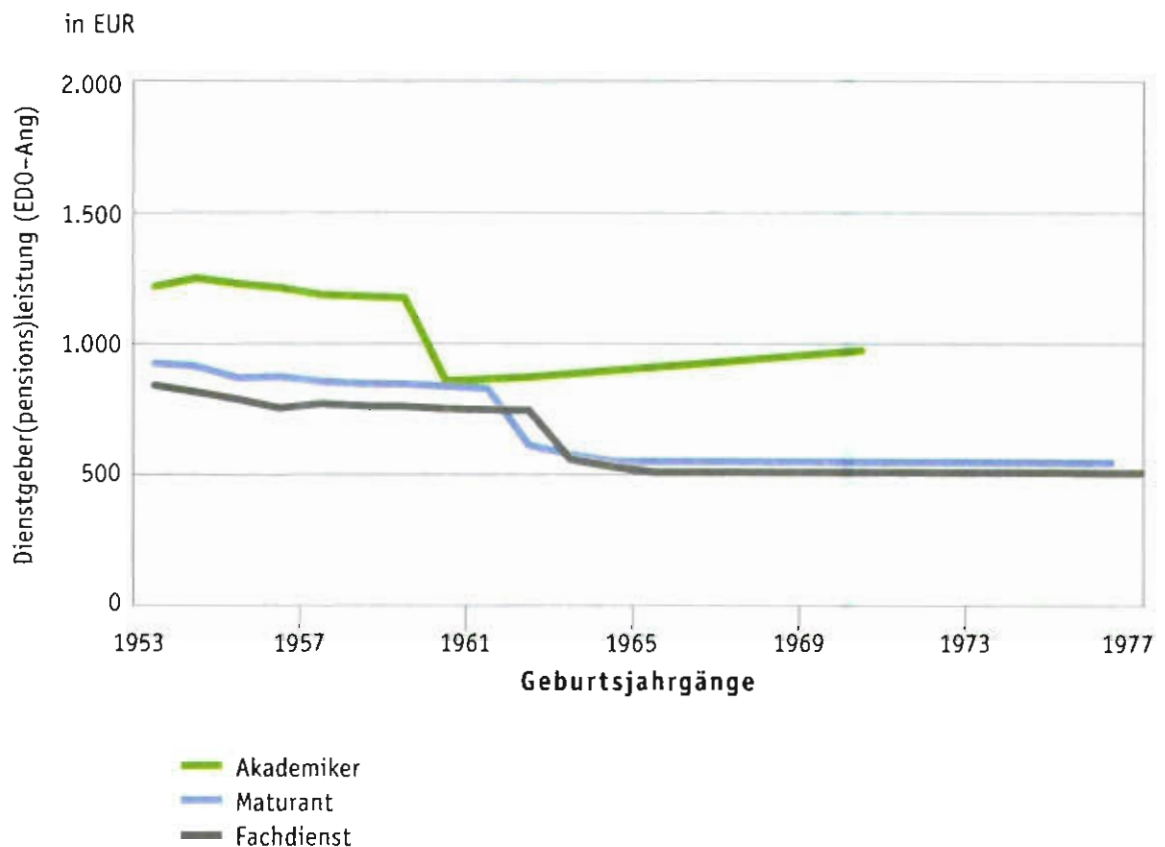
Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen hinsichtlich der Dienstgeber(pensions)leistung (Modellrechnung)

19.1 Zur Analyse der von der VAEB angewendeten Regelungen für die Dienstordnungspension (EDO-Ang) wurde die (zu erwartende) Dienstgeber(pensions)leistung in Abhängigkeit vom Geburtsjahr der Bediensteten berechnet. Als Basis für die Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger des Jahres 2011 für die Bedienstetengruppen Verwaltung (nach DO.A: E III (Akademiker); C III (Maturant); C I (Fachdienst); siehe auch Anhang C). Die Berechnungen für das Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) wurden mit dem frühestmöglichen Eintrittsalter ohne Abschläge dargestellt (siehe TZ 20), um eine möglichst den tatsächlichen Ruhestandsversetzungen entsprechende Darstellung zu erreichen. Die Darstellung erfolgte unter Berücksichtigung des vom Pensionisten zu leistenden Pensionsversicherungsbeitrags von der Dienstgeber(pensions)leistung.

19.2 (I) Für einen Bediensteten mit dem Gehaltsverlauf eines Akademikers (DO.A: E III), Mauranten (DO.A: C III) bzw. des Fachdienstes (DO.A: C I) stellte sich die Entwicklung der Dienstgeber(pensions)leistung (mit dem Geldwert des Jahres 2011) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Abbildung 2: Dienstgeber(pensions)leistung für einen¹ Akademiker, Maturanten bzw. Fachdienst bei frühestmöglicher Ruhestandsversetzung nach EDO-Ang ohne Abschläge²



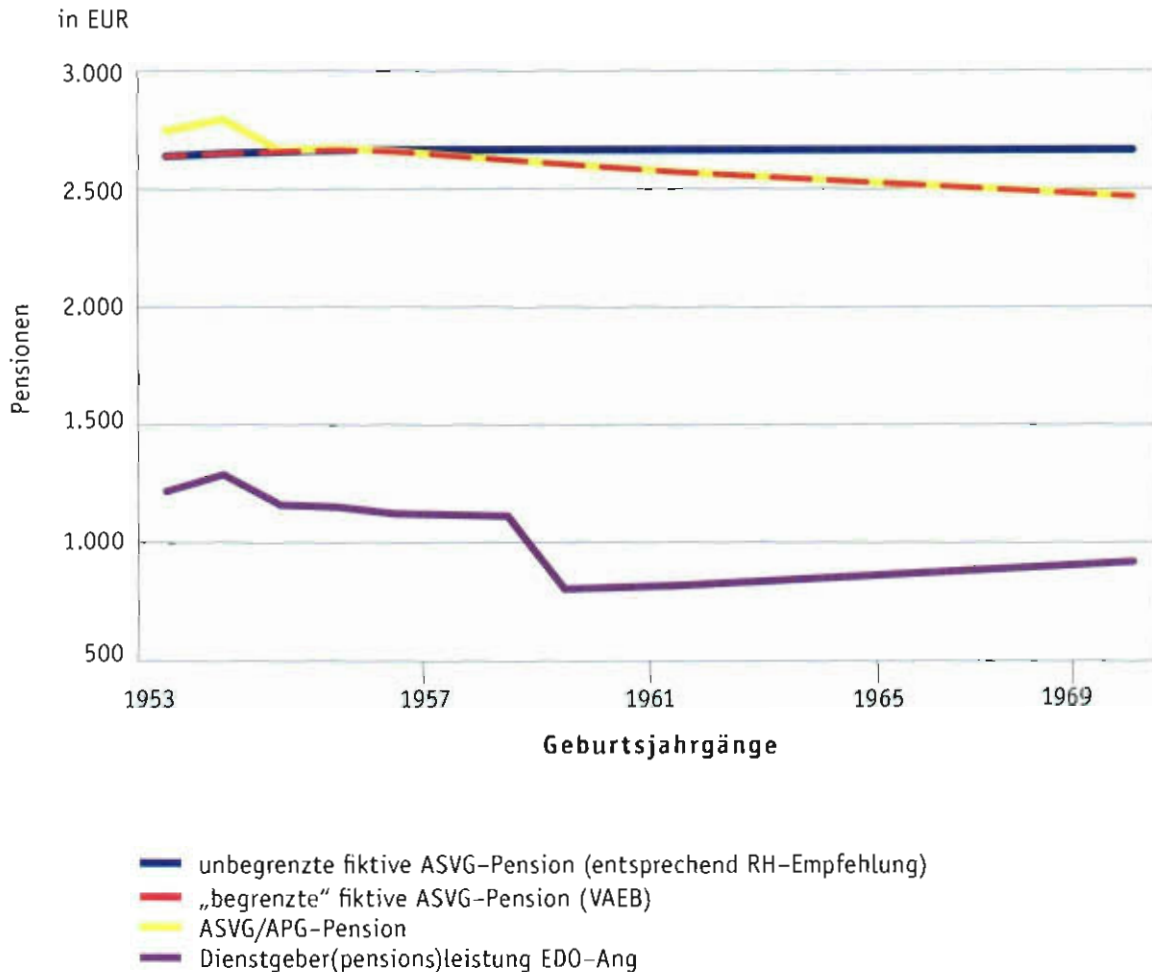
¹ Basis Normverdienstverlauf DO.A: E III, C III, C I; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionssicherungsbeitrags

² Dienstgeber(pensions)leistung ab dem ASVG-Stichtag

Quelle: Modellrechnung RH

Die Reformen der Dienstordnungspension zeigten im Ergebnis hinsichtlich der Höhe der Dienstgeber(pensions)leistung einen geringen Einsparungserfolg. Trotz der vorgesehenen, schrittweise steigenden, maximal 40-jährigen Durchrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen kam es für Akademiker ab dem Geburtsjahrgang 1960 sogar zu einer Erhöhung der Dienstgeber(pensions)leistung. Für den Maturanten und Bediensteten des Fachdienstes blieb die Dienstgeber(pensions)leistung ab dem Geburtsjahrgang 1963 nahezu unverändert. Dies war auf die Begrenzung der fiktiven ASVG-Pension mit der tatsächlichen ASVG/APG-Pension zurückzuführen. Dadurch wurde die aufgrund von Reformen sinkende ASVG/APG-Pension durch eine höhere Dienstgeber(pensions)leistung kompensiert (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Dienstgeber(pensions)leistung, unbegrenzte fiktive ASVG- und ASVG/APG-Pension für einen¹ Akademiker bei frühestmöglicher Ruhestandsversetzung nach EDO-Ang ohne Abschläge²



¹ Basis Normverdienstsverlauf DO.A: E III, C III, C I; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionssicherungsbeitrags

² Dienstgeber(pensions)leistung ab dem ASVG-Stichtag

Quelle: Modellrechnung RH

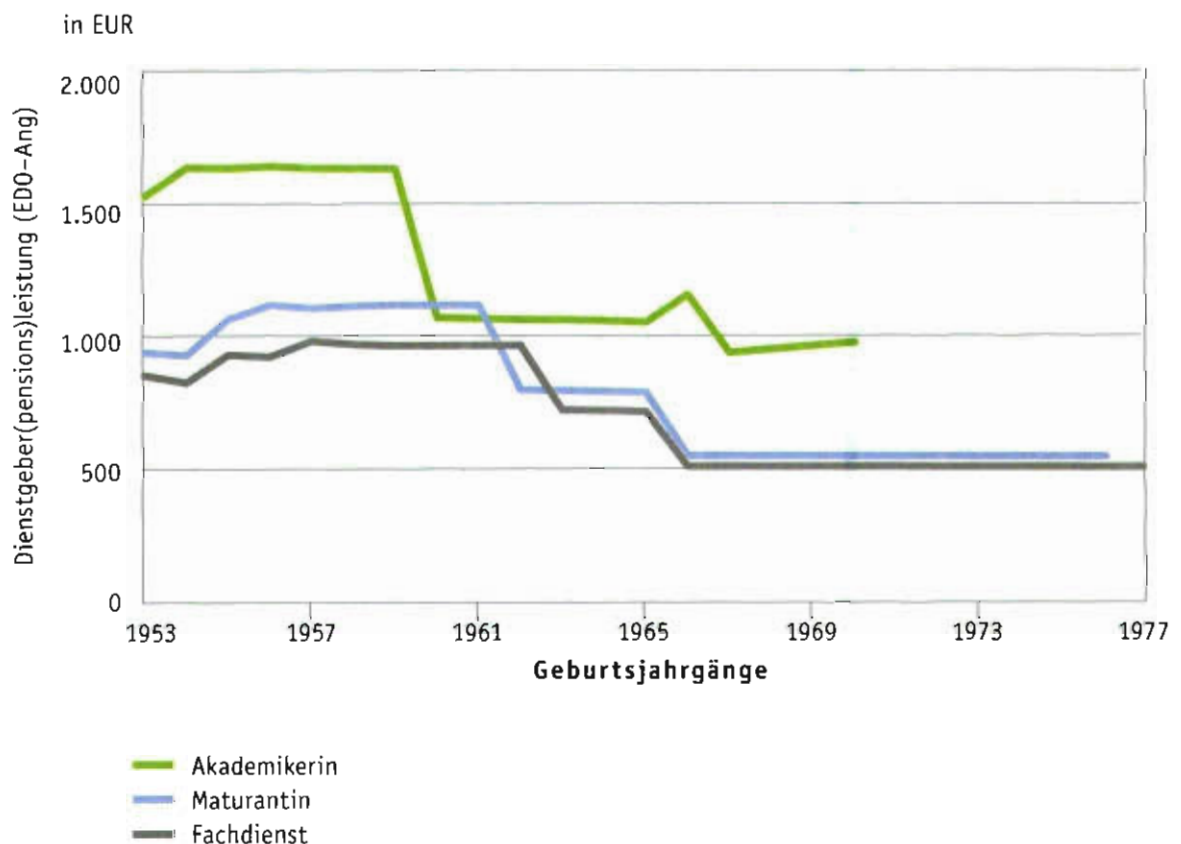
Eine spürbare Einsparung ergab sich durch den Entfall des 7 %-Verlustdeckels (siehe TZ 16). Diese Einsparungen wirkten in Abhängigkeit vom angenommenen Dienstantritt für die entsprechenden Geburtsjahrgänge.

Für die ab 1996 aufgenommenen Bediensteten der VAEB entfiel der Anspruch auf eine Dienstgeber(pensions)leistung.

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

(2) Hinsichtlich des Verlaufs der Dienstgeber(pensions)leistungen bei weiblichen Bediensteten (Abbildung 4) war auch der schrittweise Anstieg des Regelpensionsalters des ASVG ab Geburtsjahr 1964 bis zum Geburtsjahr 1969 auf 65 Jahre zu berücksichtigen:

Abbildung 4: Dienstgeber(pensions)leistung für eine¹ Akademikerin, Maturantin bzw. Bedienstete des Fachdienstes bei frühestmöglicher Ruhestandsversetzung nach EDO-Ang ohne Abschläge²



¹ Basis Normverdienstverlauf DO.A: E III, C III, C I; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionssicherungsbeitrags

² Dienstgeber(pensions)leistung ab dem ASVG-Stichtag

Quelle: Modellrechnung RH

(3) Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die Reform der Dienstordnungspension (EDO-Ang) im Ergebnis nur geringe Einsparungen mit sich brachte, weil die Reduzierung der Dienstgeber(pensions)leistung mit steigendem Geburtsjahr gering war.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

BMASK

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

19.3 (1) Der Hauptverband und die VAEB hielten in ihrer Stellungnahme fest, dass die Ausführungen für die Gruppe der Akademiker auf neun Personen zuträfen, womit 4,3 % der EDO-Ang-Mitarbeiter betroffen wären. Die exemplarische Darstellung dieser Beschäftigungsgruppe habe gerade im Sinne der finanziellen Auswirkungen einen sehr geringen Anteil; trotzdem sähe die VAEB im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes die Notwendigkeit, auch für diese Beschäftigungsgruppe entsprechende Änderungen herbeizuführen, mit den Zielen Kostendämpfung und Verbesserung der Gerechtigkeit und Systemlogik.

(2) Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB wäre die Kritik des RH, dass die Entwicklung der Dienstgeber(pensions)leistung nur geringe Einsparungen vorsehe, nicht nachvollziehbar, weil die Reduktion der Pensionshöhe gemäß Abbildung 4 um über ein Drittel bzw. um über die Hälfte bei objektiver Betrachtungsweise nicht als „gering“ bewertet werden könne.

19.4 (1) Der RH hält dem entgegen, dass für die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen auf den Akademiker nicht die akademische Ausbildung, sondern die besoldungsrechtliche Einstufung der Mitarbeiter relevant war. Der RH hält daher fest, dass rd. 43 der etwa 190 Beschäftigten der VAEB (22,5 %), welche der EDO-Ang unterlagen, laut Angaben der VAEB so eingestuft waren, dass deren Bezüge jenen eines Akademikers entsprachen.

(2) Zur Wertung der Einsparungen als „gering“ entgegnete der RH dem Hauptverband und der VAEB, dass die Einsparungen mit steigendem Geburtsjahr im Vergleich zum Bund geringer waren (siehe TZ 20).

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen hinsichtlich der Gesamtpension

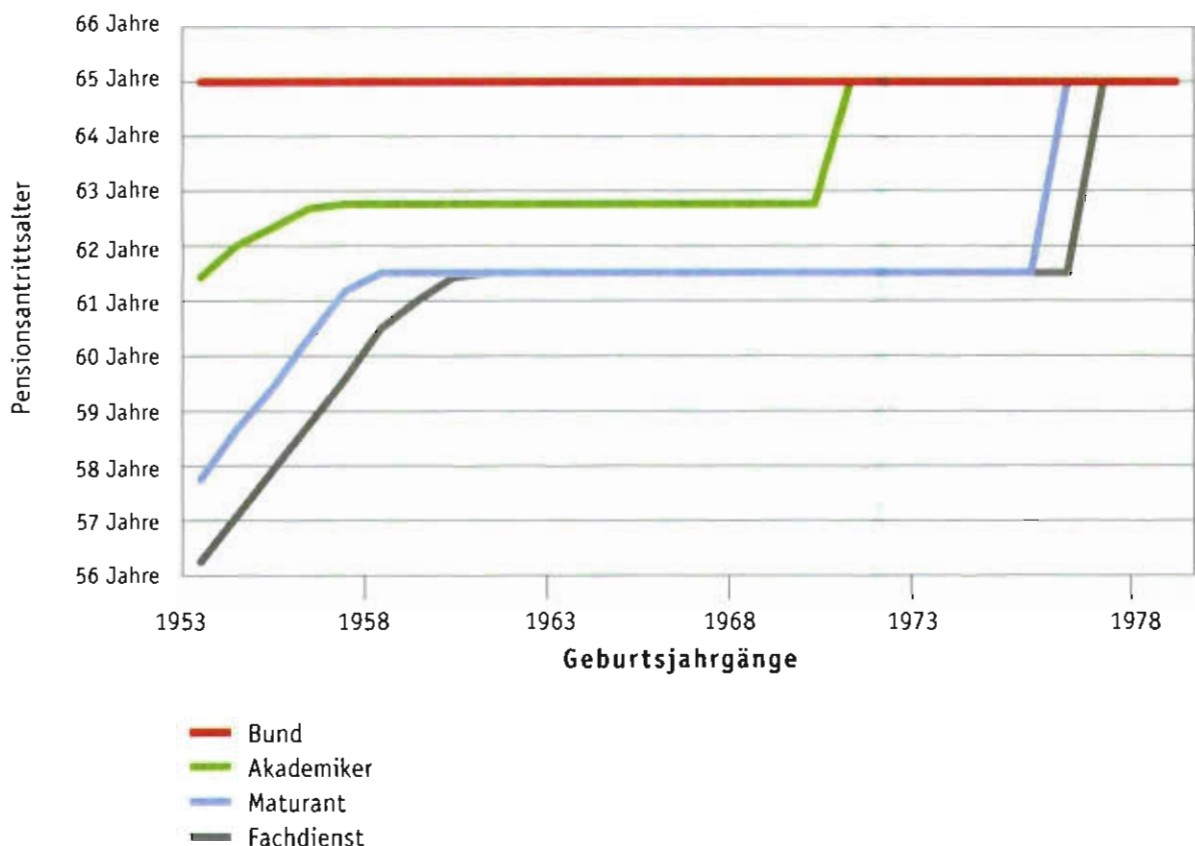
20.1 Die VAEB und der RH berechneten die Auswirkungen der Reformen der Dienstordnungspension (EDO-Ang) auf die Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) eines Bediensteten. Dies erfolgte in einer Modellrechnung anhand der vorgegebenen Normverdienstkurven des Bundes (siehe Anhang C), um die Ergebnisse mit jenen früherer Berichte des RH vergleichen zu können. Die Ergebnisse der gemeinsam mit der VAEB durchgeführten Berechnungen sind im Anhang I dargestellt. Nach dem gleichen Verfahren berechnete der RH die Gesamtpension eines Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) bzw. eines Beamten auf Grundlage der Gehaltsverläufe (E III und C I; Geldwert 2011) der Sozialversicherungsträger, um dem Hauptverband (Kollektivvertragspartner) die Möglichkeit eines Vergleichs mit dem Bericht des RH „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“ (Reihe Bund 2012/10) zu eröffnen. Die Darstellung erfolgte unter Berücksichtigung des vom Pensionisten zu leistenden Pensionssi-

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

cherungsbeitrags von der Dienstgeber(pensions)leistung bzw. des Pensionsversicherungsbeitrags des Bundes. Die Ergebnisse für das Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB wurden mit dem frühestmöglichen Eintrittsalter ohne Abschläge nach EDO-Ang dargestellt, um eine möglichst den tatsächlichen Ruhestandsversetzungen entsprechende Darstellung zu erreichen. Für das Pensionsrecht der Bundesbeamten wurde das abschlagsfreie Regelpensionsalter von 65 Jahren dargestellt.

Zum unterschiedlichen Pensionsantrittsalter siehe Abbildung 5.

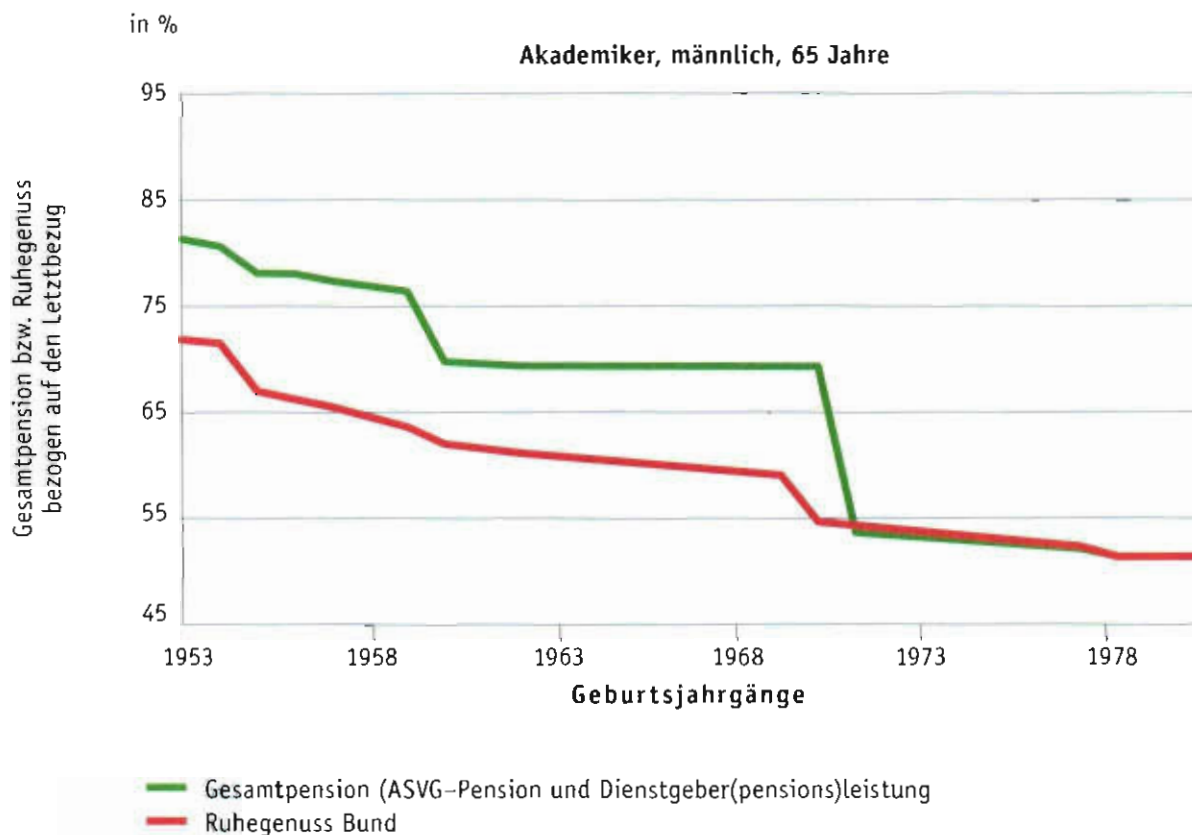
Abbildung 5: Pensionsantrittsalter in der Modellrechnung der Bediensteten der VAEB (frühestmöglicher Antritt ohne Abschläge nach EDO-Ang) und der Bundesbeamten (ohne Abschläge) nach Geburtsjahrgang



Quelle: Modellrechnung RH

20.2 (1) Für einen Bediensteten der VAEB – einerseits Akademiker (Gehaltsverlauf Sozialversicherungsträger E III), andererseits Fachdienst (Gehaltsverlauf Sozialversicherungsträger C I) – stellte sich die Entwicklung der Gesamtpensionsleistung (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bzw. der Bundesbeamtenpension in Prozent des Letztbezugs in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie nachfolgend in Abbildung 6 und 7 beschrieben dar. Für den jeweiligen Geburtsjahrgang zählte je nach Einstufung das unter Abbildung 5 dargestellte Pensionsantrittsalter.

Abbildung 6: Gesamtpension beim Akademiker¹ in Prozent vom Letztbezug im Vergleich mit dem Bund

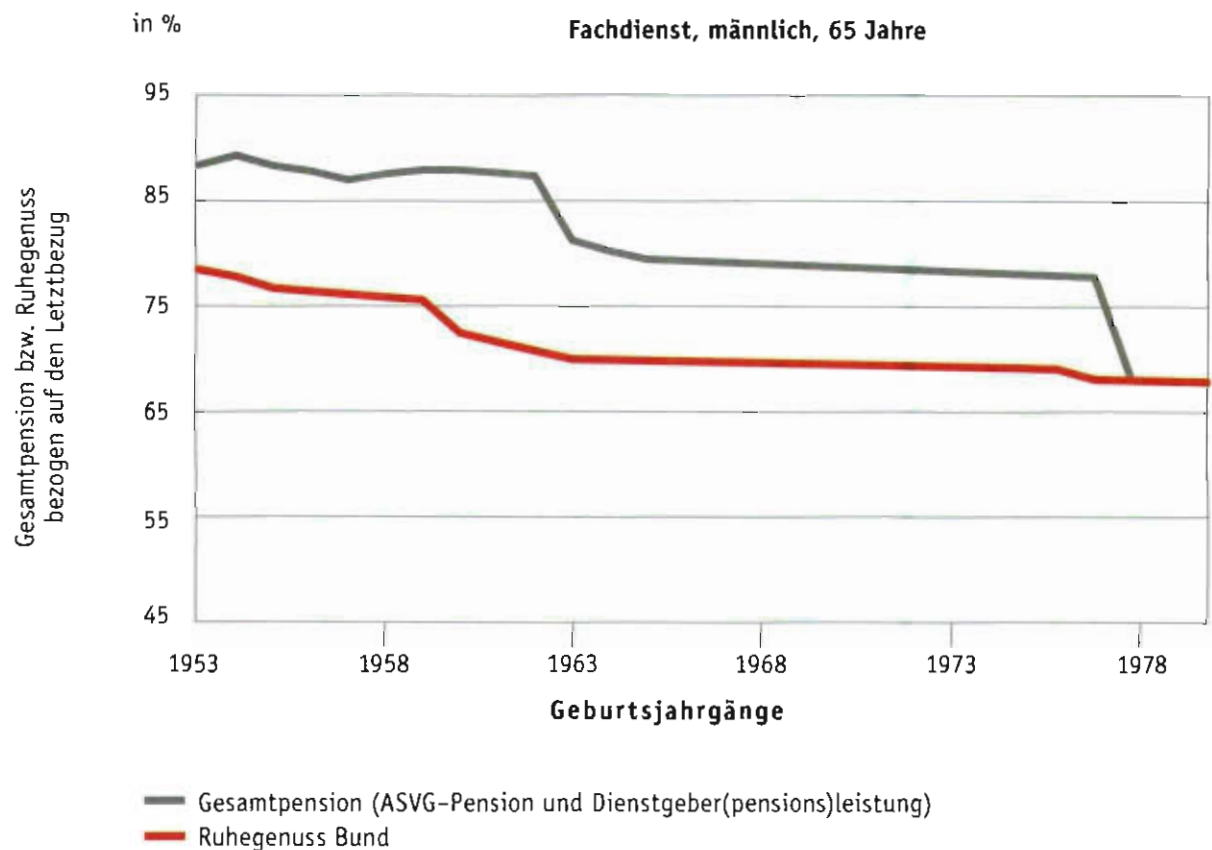


¹ Basis Gehaltsverlauf Sozialversicherungsträger E III; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionsversicherungsbeitrags

Quelle: Modellrechnung RH

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Abbildung 7: Gesamtpension beim Fachdienst¹ in Prozent vom Letztbezug im Vergleich mit dem Bund



¹ Basis Gehaltsverlauf Sozialversicherungsträger C I; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionsversicherungsbeitrags

Quelle: Modellrechnung RH

Die Gesamtpension der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) verringerte sich mit steigenden Geburtsjahrgängen. Dies beruhte überwiegend auf der Reduzierung der ASVG/APG-Pensionen, während die Entwicklung der Dienstgeber(pensions)leistungen geringe Einsparungen aufwies. Im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtpension eines Bediensteten nach EDO-Ang führten die Reformen des Pensionsrechts der Bundesbeamten zu höheren Einsparungen.

Für die ab 1996 aufgenommenen Bediensteten der VAEB entfiel der Anspruch auf eine Dienstgeber(pensions)leistung.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

BMASK

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

der Gehaltsverläufe (E III und C I) der Sozialversicherungsträger für das Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) gegenüber dem Pensionsrecht des Bundes in Geldwerten 2011 vergleichend dar:

Tabelle 5: Vergleich Gesamtpensionshöhe¹ (nach Modellrechnung Gehaltsverlauf E III und C I der Sozialversicherungsträger) für Bedienstete der VAEB (EDO-Ang) und Bundesbeamte (unter Berücksichtigung der Pensionssicherungsbeiträge)

Geburtsjahr	1953	1955	1960	1965	1970	1975	1980
	in EUR						
Gesamtpension VAEB-EDO-Ang (E III: Akademiker)/Alter	3.850 61J5M	3.810 62J4M	3.400 62J9M	3.380 62J9M	3.380 62J9M	2.570 65J	2.510 65J
Pension Bund (E III: Akademiker)/Alter	3.550 65J	3.300 65J	3.030 65J	2.940 65J	2.670 65J	2.590 65J	2.510 65J
Gesamtpension VAEB-EDO-Ang (C I: Fachdienst)/Alter	2.640 56J3M	2.630 57J11M	2.680 61J5M	2.430 61J6M	2.400 61J6M	2.380 61J6M	2.070 65J
Pension Bund (C I: Fachdienst)/Alter	2.430 65J	2.370 65J	2.210 65J	2.130 65J	2.120 65J	2.110 65J	2.070 65J

J = Jahr, M = Monat

¹ Berechnungsbasis jeweils gleicher Gehaltsverlauf des Bediensteten der VAEB und des Bundesbeamten; Normverdienstverlauf Sozialversicherungsträger: Akademiker DO.A: E III, Fachdienst DO.A: C I; männlich; Pensionsantrittsalter, so dass keine EDO-Ang-Abschläge resultieren bzw. 65 Jahre; Geldwert 2011; nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Ruhestandsversetzungen der VAEB (EDO-Ang) in den Jahren 2004 bis 2011

21.1 Der RH analysierte 59 Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2004 bis 2011 der VAEB (EDO-Ang) hinsichtlich der Gesamtpensionshöhe in Relation zum Letztbezug.

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Tabelle 6: Ruhestandsversetzungen nach EDO-Ang in den Jahren 2004 bis 2011

Ruhestandsversetzungen nach EDO-Ang	Dienstunfähigkeit	Ruhestand aufgrund Alter bzw. notwendiger Dienstzeiten	Sozialplan	Gesamt
Zeitraum	2004-2010	2004 ¹	2005-2006 ²	2004-2010
Gesamt	8	7	44	59
Frauen	4	3	23 (14) ³	30
Männer	4	4	21 (20) ³	29
(Gesamt-)Pension in % des Letztbezugs				
Gesamt	74,1	87,3	74,1	75,7
Frauen	74,6	89,6	74,5	76,0
Männer	73,7	85,6	73,6	75,3
Ruhestandsalter				
Gesamt	49,8 Jahre	58,4 Jahre	52,4 Jahre	52,8 Jahre
Frauen	49,1 Jahre	55,3 Jahre	52,4 Jahre	52,2 Jahre
Männer	50,5 Jahre	60,8 Jahre	52,5 Jahre	53,4 Jahre

¹ In den Jahren 2005 bis 2010 gab es keine Ruhestandsversetzungen nach Alter bzw. notwendiger Dienstzeit.

² Ruhestandsversetzungen aufgrund des Sozialplans waren nur 2005 und 2006 möglich (bzw. 1.1.2007).

³ In Klammer abgebildet ist die Anzahl der Dienstgeber(pensions)leistungsempfänger im Ruhestand ohne ASVG-Pension mit März 2012.

Quellen: Daten der VAEB; Darstellung RH

Im Jahr 2011 gab es keine Ruhestandsversetzungen nach der EDO-Ang. Letztmalig gab es im Jahr 2004 Ruhestandsversetzungen aufgrund des Erreichens des erforderlichen Pensionsantrittsalters bzw. der notwendigen Gesamtdienstzeiten. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für Männer lag bei 60,8 Jahren bei einer Gesamtpension von 85,6 % vom Letztbezug und für Frauen bei 55,3 Jahren bei einer Gesamtpension von 89,6 % vom Letztbezug. Zwischen 2005 und 2006 wurden 44 Bedienstete nach Sozialplan (siehe Anhang G) in den Ruhestand versetzt. Aufgrund von Dienstunfähigkeit wurden 8 Bedienstete zwischen 2004 und 2010 in den dauernden Ruhestand versetzt, was über diesen Zeitraum betrachtet einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 49,8 Jahren entspricht.

21.2 Da als Folge des Sozialplans seit 2004 keine Ruhestandsversetzungen aufgrund des Erreichens des erforderlichen Pensionsantrittsalters bzw. der notwendigen Gesamtdienstzeiten erfolgten, konnten die vorliegenden Echtdateen nicht den vom RH berechneten finanziellen Auswirkungen der bisherigen Reformen gegenübergestellt werden. Die für



2004 getroffenen Aussagen haben aufgrund der zwischenzeitig nicht veränderten Rechtslage aber uneingeschränkte Gültigkeit.

Pensionsversicherungs- und Pensionsbeitrag

22 (1) Die unkündbaren aktiven Bediensteten der VAEB hatten gemäß der EDO-Ang monatlich (inklusive Sonderzahlung 14-mal pro Jahr) einen Pensionsbeitrag und einen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten. Die aktuellen Beitragssätze bestimmten sich nach dem Bundesbahngesetz.

Der Pensionsbeitrag betrug 10,25 % und der Pensionsversicherungsbeitrag 4,8 % bzw. 3,3 % für Bedienstete, auf die der „0 % – 7 %-Verlustdeckel“ nicht mehr anzuwenden war. Abhängig vom Geburtsjahr verringerte sich der Pensionsbeitrag für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage bis zum Geburtsjahrgang 1977 von 10,25 % auf 4,10 %, der Pensionsversicherungsbeitrag von 4,8 % auf 1,92 % bzw. von 3,3 % auf 1,32 %. Bei den Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) kam der verringerte Pensionsbeitrag bereits ab der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung. Für Bedienstete, die den frühestmöglichen Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz nicht in Anspruch nahmen, sank der Pensionsversicherungsbeitrag um 0,2 Prozentpunkte für jedes angefangene Dienstjahr nach diesem Zeitpunkt.

Als Bemessungsgrundlage wurde das monatliche Gehalt samt Zulagen (auch über der Höchstbeitragsgrundlage) zuzüglich einer fiktiven Nebengebührenpauschale herangezogen. Diese Pauschale berechnete sich so wie die Bemessungsgrundlage der im Ruhestand bezogenen Nebengebührenezulage (siehe TZ 14).

Von den eingehobenen Beiträgen hatte die VAEB 10,25 % des Gehalts samt Zulagen (nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an den Pensionsversicherungsträger als Dienstnehmerpensionsbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG abzuführen. Zusätzlich hatte die VAEB den Dienstgeberpensionsbeitrag von 12,55 % vom Gehalt samt Zulagen abzuführen.

Die Restsumme des vom Dienstnehmer eingehobenen Beitrags (10,25 % Pensionsbeitrag von Nebengebührenpauschale und Gehalt samt Zulagen über der Höchstbeitragsgrundlage sowie 4,8 % bzw. 3,3 % Pensionsversicherungsbeitrag von der gesamten Bemessungsgrundlage) verblieb der VAEB als Beitrag zur Dienstgeber(pensions)leistung.

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

(2) Die Empfänger einer Dienstgeber(pensions)leistung hatten einen Pensionssicherungsbeitrag von 5,8 % zu leisten. Bemessungsgrundlage war die Dienstgeber(pensions)leistung, das heißt ab dem Pensionsstichtag nach dem ASVG nur noch die um die fiktive ASVG-Pension verminderte Dienstgeberleistung.

Dieser Beitrag verminderte sich schrittweise, wenn die Ruhestandsversetzung zwischen 2003 und 2020 erfolgte, und betrug bei Ruhestandsversetzungen ab 2020 3,5 %. Bei jenen Bediensteten, die zu einem späteren Zeitpunkt als gesetzlich möglich in den Ruhestand versetzt wurden, verminderte sich auch der Pensionssicherungsbeitrag des Ruhestands um 0,2 Prozentpunkte pro vollem Dienstjahr nach dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Ruhestandsversetzung.

(3) Der Pensionsbeitrag der Beamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug; für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag, aufgrund der Reduzierung der Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto (APG) in einen Teil für Bezüge unter der Höchstbeitragsgrundlage und einen Teil für die darüber liegenden Bezugsbestandteile getrennt. Die gesetzlich definierten Werte sanken dabei für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 12,4 % (GJ 1955) schrittweise auf 10,25 % (ab GJ 1984) und für die darüber liegenden Anteile von 11,73 % (GJ 1955) auf 0,98 % (GJ 1983); danach entfiel der zweite Beitrag.

Der gesetzliche Dienstgeber-Pensionsbeitrag zur Beamten-Pension belief sich auf 12,55 % vom Bezug; da dieser erst ab 2013 eingehoben wird und vorliegender Vergleich insbesondere die Eigenleistung der Bediensteten in den verschiedenen Systemen betraf, wurde dieser Dienstgeber-Pensionsbeitrag der Bundesbeamten in der Tabelle 7 nicht betragsmäßig ausgewiesen.

Die Pensionssicherungsbeiträge der Beamten betragen 2,15 % von der Gesamtpensionshöhe und sanken von 2,15 % (Ruhestandsversetzung bis 2011) schrittweise auf 1 % (Ruhestandsversetzung ab 2020). Für Geburtsjahrgänge ab 1960 waren grundsätzlich keine Pensionssicherungsbeiträge für Beamte vorgesehen.

(4) Alle Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge wurden mit den Geldwerten des Jahres 2011 anhand eines einheitlichen Gehaltsverlaufs (Akademiker, Gehaltsverlauf E III der Sozialversicherungsträger 2011) sowohl für einen EDO-Ang-Bediensteten als auch für einen Bundesbeamten berechnet und summiert. Die Pensionsbeiträge wurden anhand der Aktivgehälter des Jahres 2011 unverzinst berechnet. Die Wahl der Geldwerte 2011 entsprach daher einer Verzinsung frü-



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen



Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

herer Pensionsbeiträge mit dem jeweiligen Prozentsatz der jährlichen Erhöhung der Aktivgehälter der Sozialversicherungsträger.

Einsparungserfolg der bisherigen Reformen

23.1 Der RH verglich die Pensionsausgaben für einen Bundesbeamten mit jenen für einen Bediensteten der VAEB. Da die maximale Durchrechnung der Bemessungsgrundlage für die Dienstordnungspension ab 2028 vorliegen wird, wurde das Geburtsjahr 1963 (Ruhestandsversetzung mit 65 Jahren) gewählt. Ab diesem Geburtsjahr sollte somit das Höchstausmaß der Einsparungen erreicht werden. Beim Bediensteten der VAEB wurde in der gesamthaft erhaltenen Pensionsleistung die Abfertigung sowie das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Dauer des Abfertigungszeitraums berücksichtigt. Die Pensionsversicherungs- und Pensionsbeiträge wurden, wie in TZ 22 beschrieben, basierend auf der aktuellen Rechtslage einbezogen.

23.2 Der Vergleich zeigte folgendes Bild:

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Tabelle 7: Eigenleistung am Beispiel des Akademikers

(Geldwerte des Jahres 2011, Gehaltsverlauf E III; Pensionsbeiträge unverzinst, alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH)

männlich; 1963 geboren; Gehaltsverlauf E III der Sozialversicherungsträger

Rechtslage	Bundesregelung (Ruhegenuss)	Bedienstete der VAEB (EDO-Ang) (Eintritt bis 1996)	
		1. Dienstgeber(pensions)leistung	2. ASVG-Pension
Alter Ruhestandsversetzung	65 Jahre	62 Jahre 9 Monate	65 Jahre
Dienstnehmer-Pensionsbeiträge	220.000 EUR	11.000 EUR	189.000 EUR
Dienstgeber(pensions)leistung		ab EDO-Stichtag: 3.432 EUR	
ASVG-Pension		ab ASVG-Stichtag: 880 EUR	ab ASVG-Stichtag: 2.557 EUR
Ruhegenuss des Beamten			ab ASVG-Stichtag 3.437 EUR
Gesamtpension des Bediensteten der Sozialversicherung	2.970 EUR		
Erhaltene Pensionsleistung bis Ableben ¹		302.000 EUR	564.000 EUR
Erhaltene Gesamt-Pensionsleistung bis Ableben	653.000 EUR		866.000 EUR
Geleistete Pensionssicherungsbeiträge gemäß EDO-Ang:	- ²	62.000 EUR	
<i>davon während der Aktivzeit</i>		49.000 EUR	
Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge)	220.000 EUR	74.000 EUR ³	189.000 EUR
Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge)			262.000 EUR ³
Eigenleistung des Beamten bzw. des VAEB-Bediensteten in % (Geleistete Dienstnehmer-Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge zu erhaltener Gesamt-Pensionsleistung)	33,8 %	24,4 %	33,5 %
Deckungsbeitrag des ASVG-Pensionsanteils unter Berücksichtigung des Dienstgeber-Pensionsbeitrags (12,55 %)			74,4 %

¹ statistisch errechnetes Lebensalter eines 60-jährigen Mannes (80,7 Jahre)

² ab Jahrgang 1960 kein Pensionssicherungsbeitrag für Bundesbeamte

³ rundungsbedingte Abweichung

Quelle: Modellrechnung RH

Die Einsparungserfolge der Reformen der Dienstordnungspension waren gegenüber den Reformen des Bundes geringer, weil die von einem Bediensteten gesamthaft erhaltene Pensionsleistung auch nach Abzug der Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge wesentlich höher war als bei einem Bundesbeamten; ein Bundesbeamter (Akademiker) konnte nach der RH-Vergleichsrechnung mit einer Gesamtleistung von 653.000 EUR, ein Bediensteter der VAEB mit einer Gesamtleistung von 866.000 EUR rechnen. Außerdem war die Eigenleistung des Bediensteten der VAEB (EDO-Ang) hinsichtlich der erhaltenen Dienstgeber(pensions)leistung geringer als jene des Bundesbeamten. Der RH empfahl dem Hauptverband, den derzeit zwischen 3,5 % und 5,8 % liegenden Pensionssicherungsbeitrag für Pensionisten sozial gestaffelt zu erhöhen. Da die ASVG-Pensionsleistungen hierbei nicht berücksichtigt werden, empfahl der RH nachfolgende Struktur: Der Pensionssicherungsbeitrag sollte für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6,6 % bzw. für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 9,9 % erhöht werden (siehe Bericht des RH „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“, Reihe Bund 2012/10 TZ 22).

23.3 (1) *Laut Stellungnahme des Hauptverbands und der VAEB wären aufgrund der bestehenden Verweisung in das ÖBB-Pensionsrecht diese Bestimmungen auf die der EDO-Ang unterstehenden Mitarbeiter anzuwenden, so diese systemisch angewendet werden könnten. Eine selektive Außerachtlassung bzw. inhaltlich differenzierte Anwendung einzelner Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes bedürfe einer gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Anordnung.*

(2) *Sozialversicherungsbeschäftigte würden zur Finanzierung ihres Betriebspensionsanspruchs einen Dienstnehmerbeitrag zahlen, der bei maßvoller Verzinsung von 3,5 % im Durchschnitt die Hälfte des Pensionskapitals finanziere. Der arbeitsrechtliche Anspruch gegen den Dienstgeber mache also lediglich die Hälfte der vom RH als unangemessen kritisierten Dienstgeberpensionen aus. In einem arbeitsrechtlichen Betriebspensionssystem müsse aber jedenfalls dem durch Dienstnehmerbeiträge erwirtschafteten Pensionsteil eine Dienstgeberleistung in einem vernünftigen Verhältnis gegenüber stehen, ansonsten wäre die laufende Zahlung des Dienstnehmerbeitrags ein verfassungswidriges Zwangssparen. Diese arbeitsrechtliche Natur des Betriebspensionssystems verkenne der RH im Direktvergleich mit dem Beamtenpensionsrecht, das ein Umlageverfahren zum solidarischen Ausgleich zwischen den Generationen darstelle und eben nicht wie die Sozialversicherungs-Betriebspension einen arbeitsrechtlichen Individualanspruch auf Kapi-*

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

talisierung samt entsprechender Verzinsung von Dienstnehmer- und (fiktivem) Dienstgeberbeitrag.

23.4 (1) Zur Einführung bzw. Erhöhung von Pensions(sicherungs)beiträgen verweist der RH auf eine Entscheidung des OGH¹¹, in der dieser anerkannte, dass die damit verbundene Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt, weil eine Reduktion der hohen Belastungen durch Pensionsverpflichtungen angestrebt wird. In diesem Erkenntnis zitierte der OGH die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2001¹², die ausführte, dass der Deckungsgrad der Dienstordnungspensionen durch Beiträge der Sozialversicherungsbediensteten sehr niedrig sei und somit die Leistungen zu einem hohen Ausmaß aus öffentlichen Mitteln finanziert würden. Weiters wurde in der Regierungsvorlage eine punktuelle Angleichung des Beitragsrechts der Bediensteten der Sozialversicherungsträger an die Regelungen des Pensionsrechts für Beamte vorgeschlagen, die im Hinblick auf die in den Dienstordnungen verankerten besonderen Rechte und Pflichten, welche einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nahe kämen, zulässig erscheine.

(2) Der RH betont, dass die Diskussion über die Methode zur Berechnung der Deckungsquote grundsätzlich nur einen Theoriestreit darstellte. In finanzieller Hinsicht gab es keine Rückstellung von Dienstnehmer-Pensionsbeiträgen, keine Veranlagung und keine Dienstgeber-Pensionsbeiträge. Für das vom Hauptverband selbst postulierte Erfordernis weiterer Pensionsreformen beinhaltete die Frage fiktiver Dienstgeber-Pensionsbeiträge oder fiktiver Veranlagungszinssätze keinen umsetzbaren Nutzen. Diesbezüglich verblieb der RH bei seinen im Bericht Reihe Bund 2012/10 (TZ 23) dargestellten Bewertungen.

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

Pensionshöhe bei
Umsetzung der Emp-
fehlungen des RH

24.1 Im Arbeitsübereinkommen der Regierungskoalition (1995 – 1999) war festgehalten, dass die für den öffentlichen Dienst getroffenen Einsparungsmaßnahmen überall dort anzuwenden waren, wo die Finanzierung auf Basis von Pflichtbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen erfolgte. Die Sozialversicherungsträger waren als einer dieser Bereiche ausdrücklich genannt. Da die vorliegenden Reformen der Pensionsrechte der Bediensteten der VAEB – welche der EDO-Ang zuzuordnen waren – gegenüber dem Bund nicht gleichwertig waren, berechnete der RH unter Beibehaltung der vorliegenden Strukturen von Dienstordnungspension und fiktiver ASVG-Pension Einsparungsvarianten.

¹¹ 7. Mai 2008, 9 Ob A 84/07d

¹² RV 311 BlgNR 21. GP 236 f.

Als Basis für die Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger des Jahres 2011 für die Bedienstetengruppen der Verwaltung (DO.A: E III, C III, C I). Die Berechnungen erfolgten für das Pensionsrecht der Bediensteten der VAEB mit dem frühestmöglichen Eintrittsalter ohne Abschläge. Für das Pensionsrecht der Bundesbeamten wurde das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter von 65 Jahren dargestellt.

24.2 (1) Im Hinblick auf eine für alle Beschäftigungsgruppen gleichmäßige Reduzierung der Höhe der Gesamtpension und unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen der Pensionsberechnung empfahl der RH dem Hauptverband, bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung

1. den 10 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der Dienstordnungspension nicht anzuwenden,
2. die 80 %-Grenze für die Gesamtpension, die für Bedienstete, die nach der DO.A nach 1993 unkündbar gestellt wurden, anzuwenden war, auch bei der Pensionsberechnung für alle Bediensteten nach der EDO-Ang vorzusehen,
3. die fiktive ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension anzurechnen (siehe TZ 15).

Die Empfehlungen hinsichtlich der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten gegen einen besonderen Pensionsbeitrag, der sozial gestaffelten Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags und der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags Guthabens wurden bereits unter den TZ 14, 23 und 16 beschrieben.

Der RH bewertete den Entfall des 10 %-Verlustdeckels bei der Berechnung der Dienstordnungspension gegenüber einer Übernahme der Parallelrechnung zwischen der Kontopension nach dem APG und der Dienstordnungspension nach der EDO-Ang als zweckmäßiger aufgrund der Einfachheit des Vollzugs (siehe auch Bericht des RH „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2009/10, TZ 28).

(2) Das Ergebnis der Umsetzung dieser zusammenhängenden Empfehlungen in der Modellrechnung mit den Gehaltsverläufen der Bediensteten der Sozialversicherungen zeigen die Abbildungen 8 bis 10, und zwar jeweils

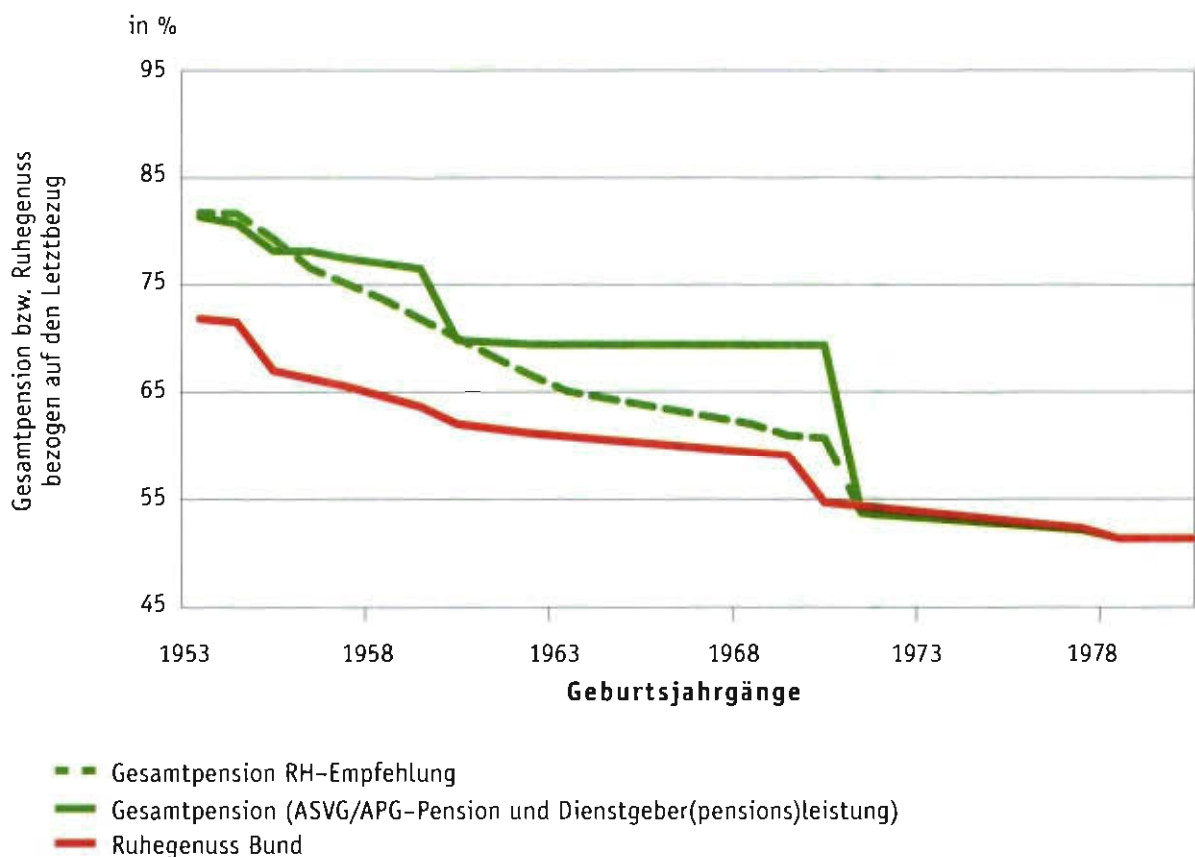
- für das geltende Pensionsrecht der Dienstordnung (I:DO-Ang),

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

- bei Umsetzung der Empfehlungen des RH und
- im Vergleich mit dem Bundesbeamten.

Die Darstellung berücksichtigt den vom Pensionisten zu leistenden Pensionssicherungsbeitrag, aber auch die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Erhöhung auf 6,6 % bzw. 9,9 % für den 35 % bzw. 70 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteil der Dienstgeber(pensions)leistung. Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH würde die Gesamtpensionshöhe für Bedienstete der VAEB (EDO-Ang) gegenüber deren geltendem Pensionsrecht mit steigendem Geburtsjahr reduziert. Die Einsparungen würden, wegen der erforderlichen Vorlaufzeit, gegenüber dem Bund zeitversetzt wirken.

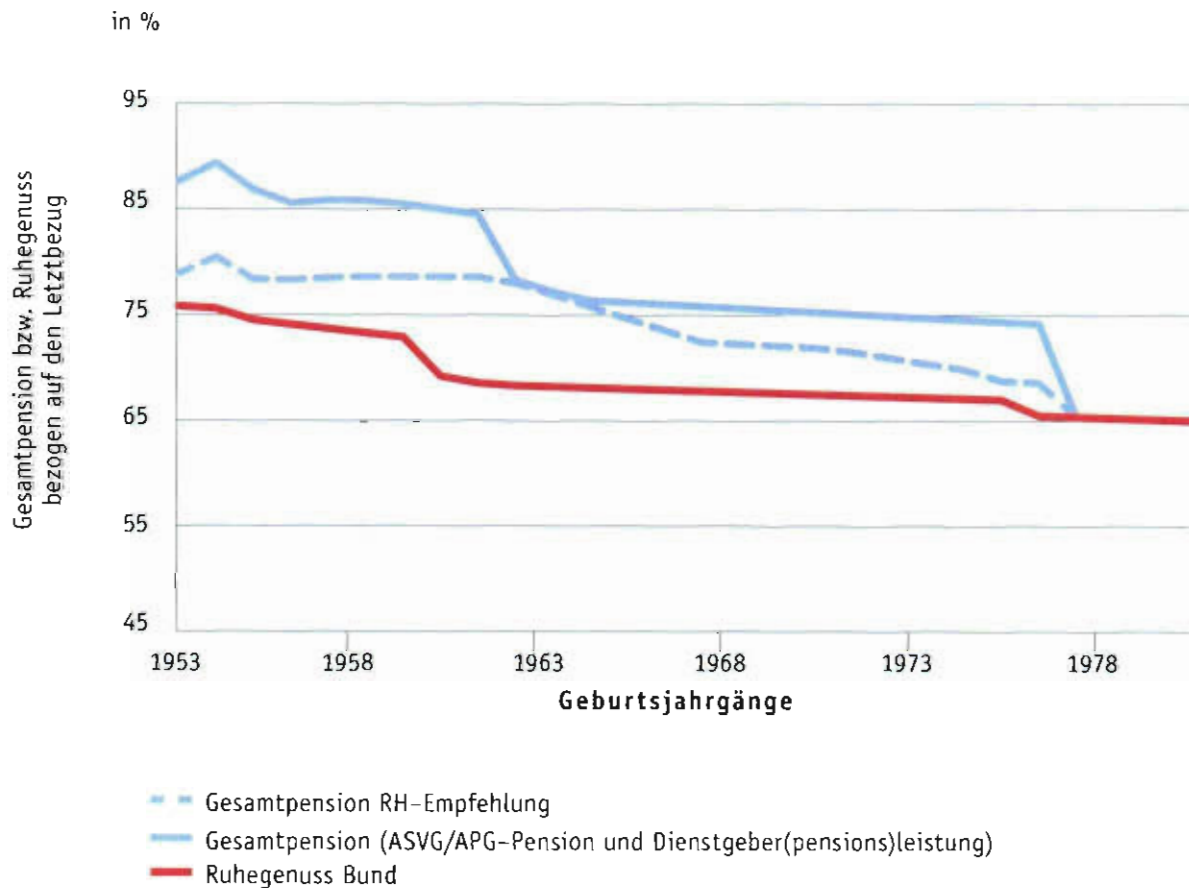
Abbildung 8: Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Akademiker¹ in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



¹ Basis Normverdienstverlauf DO.A: E III; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionssicherungsbeitrags

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 9: Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Maturanten¹ in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund

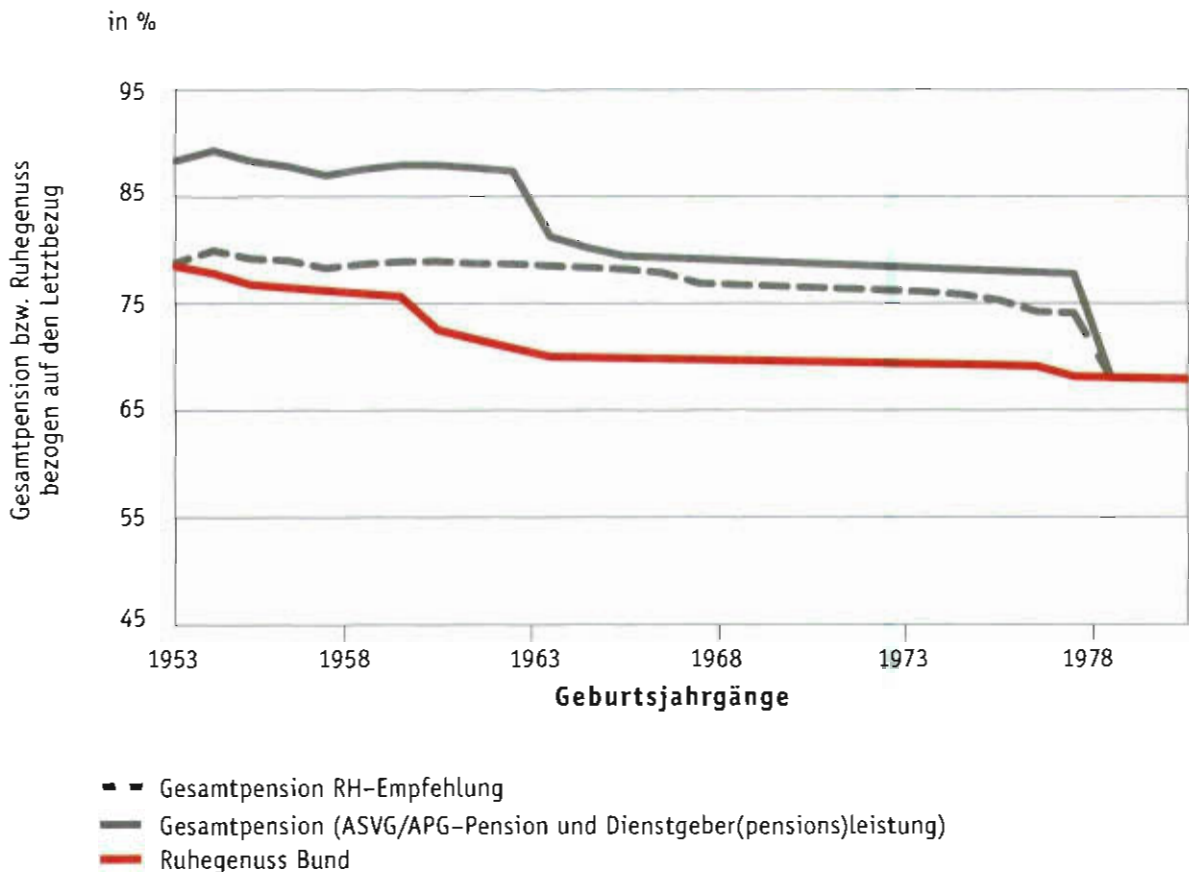


¹ Basis Normverdienstverlauf DO.A: C III; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionssicherungsbeitrags

Quelle: Modellrechnung RH

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

Abbildung 10: Gesamtpension (ASVG/APG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Fachdienst¹ in Prozent vom Letztbezug, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



¹ Basis Normverdienstverlauf DO.A: C I; Geldwert 2011; nach Abzug des Pensionssicherungsbeitrags
Quelle: Modellrechnung RH

24.3 (1) Zur Empfehlung der Nichtanwendung des 10 %-Verlustdeckels hielten der Hauptverband und die VAEB in ihrer Stellungnahme fest, dass die Empfehlung aufgegriffen und gemeinsam mit dem Hauptverband in die Verhandlungen mit dem Kollektivvertragspartner eingebracht werde. Aufgrund der bestehenden Verweisung in das ÖBB-Pensionsrecht seien diese Bestimmungen auf die der EDO-Ang unterstehenden Mitarbeiter anzuwenden, so diese systemisch angewendet werden könnten. Daher bedürfe eine selektive Außerachtlassung einzelner Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes einer gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Anordnung. Grundsätzlich wäre jedoch festzuhalten, dass die Zulässigkeit der Verweisungsbestimmung dort seine

Grenzen finde, wo der ursprüngliche Zweck, nämlich Sicherung einer Zusatzpension, nicht mehr erreicht werden könne.

(2) Zur Empfehlung einer 80 %-Grenze für die Gesamtpension hielten der Hauptverband und die VAEB – unter wiederholtem Hinweis auf die Verweisungsbestimmungen in der EDO-Ang auf das ÖBB-Pensionsrecht – fest, dass sie als Sozialversicherungsträger selbstverständlich daran interessiert seien, in jenen Punkten, bei denen sich die systemische Zulässigkeit ergäbe (Verweisung auf das ÖBB-Pensionsrecht bzw. DO.A-Pensionsrecht), eine Gleichschaltung mit den übrigen Sozialversicherungsträgern zu erreichen. Eine Abweichung von Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes bedürfe einer gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Anordnung.

(3) Zur Empfehlung, die fiktive ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension anzurechnen, hielten der Hauptverband und die VAEB fest, dass sich die VAEB bei den festgelegten Modalitäten an die DO.A anlehne. Neuregelungen durch die zuständigen Kollektivvertragspartner kämen für den Personenkreis der Mitarbeiter, die der EDO-Ang unterlägen, zur Anwendung (siehe TZ 15).

24.4 (1) Der RH begrüßt die Zusage des Hauptverbands und der VAEB, die Empfehlung zum 10 %-Verlustdeckel in die Verhandlungen mit dem Kollektivvertragspartner einzubringen.

(2) Zur Darstellung des Hauptverbands und der VAEB, dass die 80 %-Grenze für die Gesamtpension vom ÖBB-Pensionsrecht abweiche, bemerkte der RH, dass die Anwendung einer 80 %-Grenze für die Gesamtpension nach der EDO-Ang nicht die Berechnungsmethode nach dem ÖBB-Pensionsrecht verändert. Sie begrenzt lediglich das Ergebnis der Berechnung der Gesamtpension auf 80 % des Letztbezugs.

(3) Im Übrigen hielt der RH es für zweckmäßig, die notwendigen gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Anordnungen – im Sinne seiner Empfehlungen – unter Einbindung des BMASK durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

Einsparungspotenzial
bei Umsetzung der
Empfehlungen des RH

25.1 Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis zum Ableben zu erwartende Pensionsleistung (unverzinst). Dabei wurden für die Bediensteten der VAEB (EDO–Ang) die gesetzliche Abfertigung (ab 2004 Mitarbeitervorsorge) sowie das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Dauer des Abfertigungszeitraums¹³, aber auch die vom Pensionisten zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge (einschließlich der zugehörigen Empfehlungen des RH) berücksichtigt. Als Grundlage dieser Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger des Jahres 2011 für die Bedienstetengruppe Verwaltung (DO.A: E III, C III, C I). Die Berechnungen erfolgten bei Männern und Frauen (Bedienstete der VAEB) mit dem frühestmöglichen Pensionsantritt ohne Abschläge bis zur statistischen Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) bzw. der Frau (84,6 Jahre). Das Regelpensionsalter im Bund war für Männer und Frauen gleich; beim ersten hier dargestellten Geburtsjahr 1953 war bereits ein Antrittsalter von 65 Jahren anzunehmen.

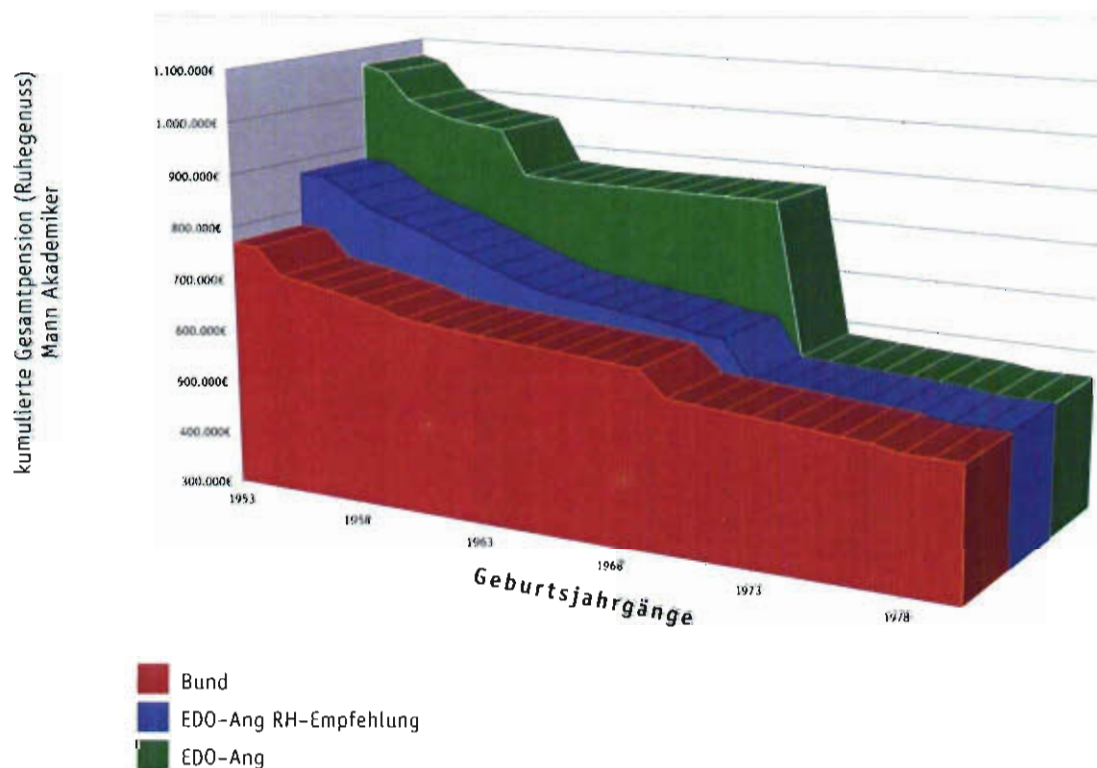
25.2 (1) Die Abbildungen 11 und 12 zeigen das Ergebnis dieser Berechnungen

- für das geltende Pensionsrecht der Dienstordnung (EDO–Ang),
- bei Umsetzung der Empfehlungen des RH aus TZ 24 und
- im Vergleich mit den Bundesbeamten,

jeweils auf Grundlage der Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger. In der Abbildung 11 wurden die Ergebnisse für den Akademiker und in der Abbildung 12 für die Akademikerin dargestellt, im Anhang I die Ergebnisse für Maturanten und den Fachdienst.

Für die ab 1996 aufgenommenen Bediensteten der VAEB bestand kein Anspruch auf eine Dienstgeber(pensions)leistung. Gemäß den gewählten Randbedingungen für den Akademiker kam dies in der Modellrechnung ab dem Geburtsjahr 1970 zum Tragen.

¹³ Bedienstete der VAEB (EDO–Ang) erhielten eine Abfertigung, wenn ihre Ruhestandsversetzung ab dem ASVG–Pensionsstichtag erfolgte. Im Gegensatz dazu erhielten Beamte bei Versetzung in den Ruhestand keine Abfertigung.

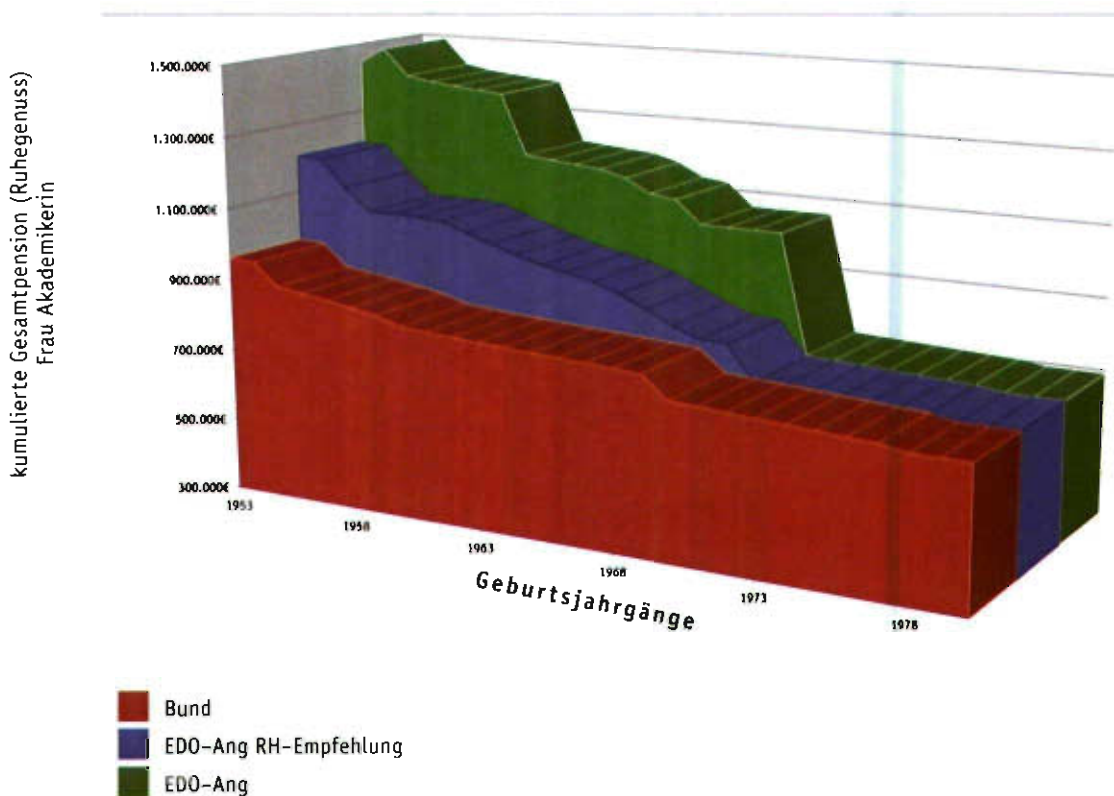
Abbildung 11: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung beim Akademiker vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschläge bis Ableben¹


- ¹
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: E III; Geldwert 2011
 - abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
 - Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
 - statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
 - bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
 - nach Abzug der jeweiligen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

Abbildung 12: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei der Akademikerin vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschläge bis Ableben¹



- ¹
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: E III; Geldwert 2011
 - abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
 - Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
 - statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
 - bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
 - nach Abzug der jeweiligen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

(2) Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial betreffend die Verwaltungsangestellten der VAEB von insgesamt 16 Mio. EUR (Geldwert 2011) mit sich bringen. Dies bezog sich – gemäß der Auswertung der VAEB – auf rd. 190 Verwaltungsangestellte, deren Pensionsrecht noch nach dem Übergangsrecht der Dienstordnung (EDO-Ang) zu berechnen war. Das Einsparungspotenzial errechnete sich aus der betragsmäßigen Differenz der Höhe der Gesamtpension nach der geltenden Rechtslage zur Höhe nach Umsetzung der Empfehlung des RH. Die Einsparungen ergaben sich somit aus

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- diesem Differenzbetrag (Geldwert 2011),
- der Anzahl der Verwaltungsangestellten (Stand April 2011) je Geburtsjahr getrennt nach Männern und Frauen; die Einstufung der Bediensteten in den Gehaltstabellen wurde hiebei (siehe auch Anhang D) auf die Einstufung E III für Akademiker, C III für Maturlanten und C I für den Fachdienst zusammengefasst; und
- der zu erwartenden Pensionsdauer vom Pensionsantritt (getrennt nach Männern und Frauen) bis zum Alter der statistischen Lebenserwartung (getrennt nach Männern und Frauen), maximal jedoch bis zum Jahr 2050.

Anpassung der Pensionen

26.1 (1) Die Anpassung der ASVG-Pensionen erfolgte nach der jeweiligen Verordnung des zuständigen Bundesministers. Im Betrachtungszeitraum von 2003 bis 2012 wurde die Anpassung der ASVG-Pensionen meist mit dem Anpassungsfaktor bis zu einer definierten Pensionshöhe vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Pensionen – ausgenommen 2008 – mit einem gegebenenfalls geringeren Prozentsatz bzw. einem Fixbetrag erhöht (Einschleifregelung). Der Ruhegenuss der Bundesbeamten wurde nach den Regelungen des ASVG angepasst.

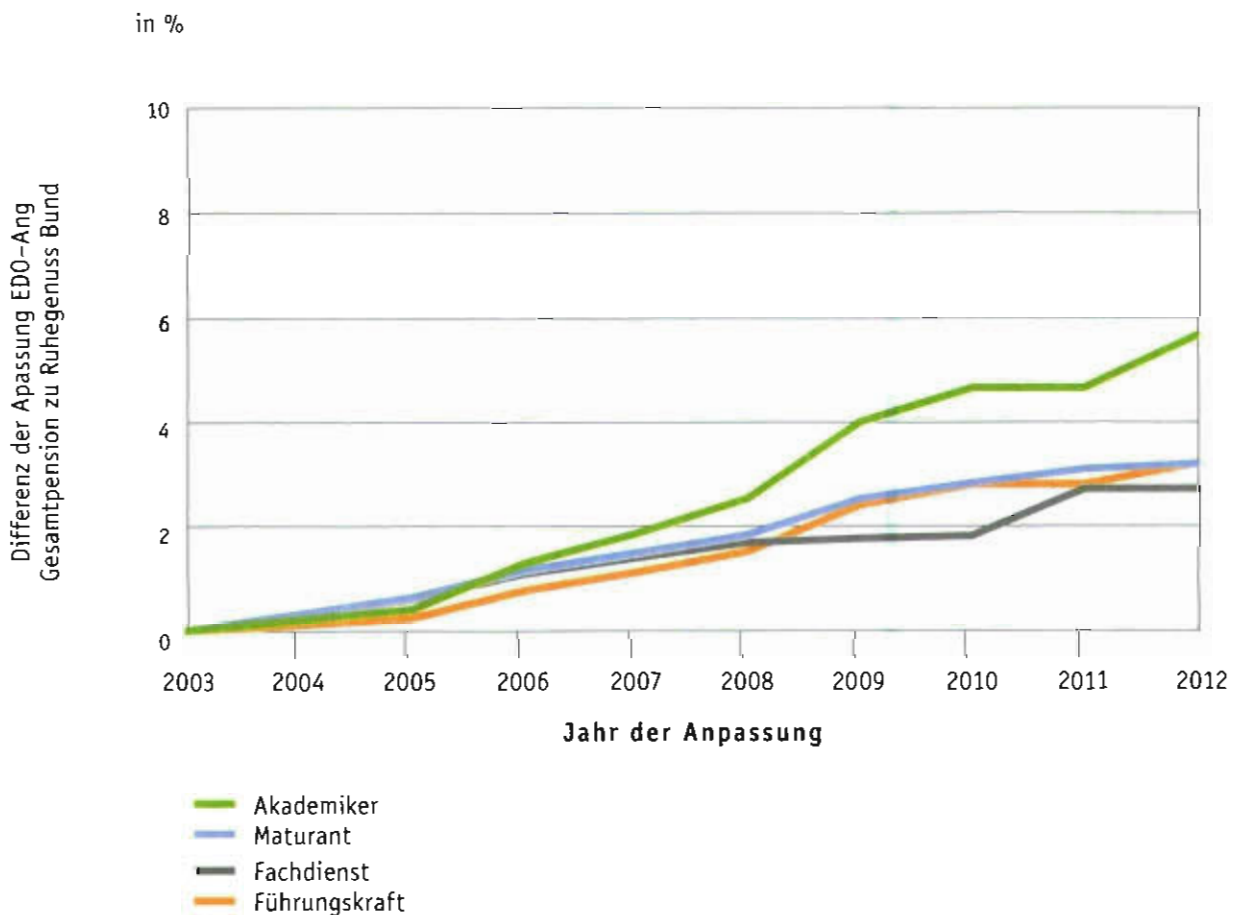
(2) Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension der Pensionisten der VAEB (EDO-Ang) erfolgte von 2003 bis 2011 getrennt für den ASVG-Anteil und für die Dienstgeber(pensions)leistung. Die Dienstgeber(pensions)leistung (EDO-Ang) wurde mit der jeweiligen jährlichen Anpassung der ASVG-Pension erhöht. Die jeweilige Einschleifregelung der ASVG-Anpassung wirkte somit nur getrennt auf die Dienstgeberleistung und die ASVG-Pension.

(3) Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension nach den DO.A, DO.B und DO.C erfolgte ebenfalls getrennt für den ASVG-Anteil und für die Dienstgeber(pensions)leistung. Die Dienstgeber(pensions)leistung wurde von 2003 bis 2011 mit dem Anpassungsfaktor des ASVG angepasst. 2010 wurde aufgrund einer Kollektivvertragsänderung eine reduzierte Anpassung vorgenommen. 2012 wurde die Anpassung nach den DO.A, DO.B und DO.C neu geregelt. Die Neuregelung sah eine Anpassung der Dienstgeber(pensions)leistung nach dem Anpassungsfaktor vor, falls die Anpassung nach dem ASVG mit einem einheitlichen Anpassungsfaktor vorzunehmen war. Bei einer differenzierten Anpassung im ASVG war eine Vereinbarung mit dem Kollektivvertragspartner zu treffen. Die kollektivvertragliche Anpassung hatte sich unter Bedachtnahme auf die Systematik des Pensionsrechts der Dienstordnungen an der Anpassung des ASVG zu orientieren.

Anpassung der Pensionen

26.2 (1) Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Systematik der Anpassung wurden vom RH Vergleichsberechnungen durchgeführt. Abbildung 13 stellt die Auswirkung der getrennten Anpassung der Gesamtpension der Bediensteten der VAEB bestehend aus ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung (EDO-Ang) der Anpassung des Ruhegenusses eines Bundesbeamten mit ASVG-Anpassung zwischen 2003 und 2012 – für einen Akademiker, Maturanten, Fachdienst bzw. Führungskraft – gegenüber. Der RH ging in seiner Berechnung von gleich hohen Pensionen für einen EDO-Ang-Pensionisten und einen Bundespensionisten im Jahr 2003 aus.

Abbildung 13: Differenz der Anpassung der Gesamtpension der VAEB (EDO-Ang) und der Anpassung des Ruhegenusses des Bundes



Quelle: Berechnung RH

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

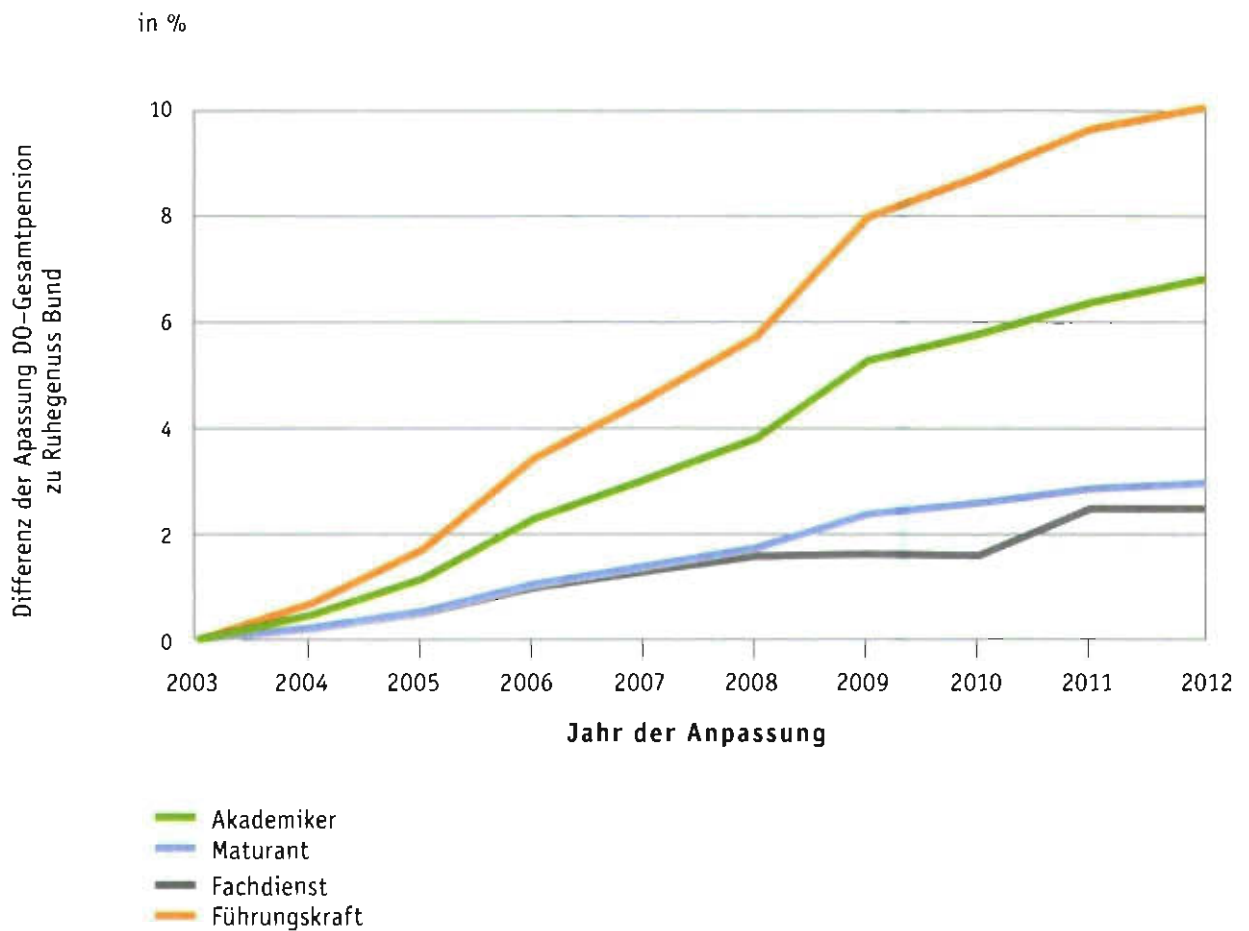
Ausgehend von tatsächlichen Pensionshöhen der VAEB vollzog der RH die Anpassungen zwischen 2003 und 2012 nach. Die Führungskraft, der Maturant und der Fachdienst erhielten nach dem Betrachtungszeitraum – lediglich aufgrund der unterschiedlichen Anpassung – eine um rd. 2,5 % bis rd. 3 %, der Akademiker eine um rd. 6 % höhere Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeberleistung) als der Beamte, der 2003 den gleichen Ruhegenuss erhalten hatte.

Der RH berechnete für 189 EDO-Ang-Pensionisten die Mehrkosten der VAEB zwischen 2003 und 2012. Diese betragen in diesem Betrachtungszeitraum rd. 1,61 Mio. EUR. Selbst bei zukünftig gleicher Anpassung der Gesamtpensionen der VAEB und der Ruhegenüsse des Bundes wäre aufgrund der bereits erfolgten unterschiedlichen Anpassung mit weiteren Mehrkosten von 2,54 Mio. EUR zwischen 2013 und 2032 für die VAEB zu rechnen.

(2) Abbildung 14 stellt die Auswirkung der getrennten Anpassung der Gesamtpension der Bediensteten der Sozialversicherungen bestehend aus ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung (DO.A, DO.B, DO.C) der Anpassung des Ruhegenusses eines Bundesbeamten mit ASVG-Anpassung zwischen 2003 und 2012 – für einen Akademiker, Maturanten, Fachdienst bzw. Führungskraft – gegenüber.

Anpassung der Pensionen

Abbildung 14: Differenz der Anpassung der Gesamtpension der VAEB (DO.A, DO.B, DO.C) und der Anpassung des Ruhegenusses des Bundes



Quelle: Berechnung RH

Im Betrachtungszeitraum erhöhten sich die Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) der Maturanten und des Fachdienstes um rd. 2,5 % bis rd. 3 %, der Akademiker um rd. 6 % und der Führungskräfte bzw. der Ärzte um über 10 % gegenüber dem Bund.

Die Anpassung der Pensionen nach DO.A, DO.B und DO.C erbrachte somit eine größere Differenz zur Bundesanpassung als die Anpassung nach der EDO-Ang.

(3) Der RH merkte kritisch an, dass die Dienstgeber(pensions)leistungen der EDO-Ang gegenüber den Dienstgeber(pensions)leistungen der DO.A, DO.B und DO.C bei gleichem Ausgangsniveau eine stark unterschiedliche Anpassung zwischen 2003 und 2012 (bis zu 10 %) aufwies.

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

sen. Ebenso kritisierte er die deutlich höhere Anpassung der Gesamtpensionen (EDO-Ang, DO.A, DO.B, DO.C) gegenüber der Anpassung der Pensionen des Bundes.

Der RH empfahl dem Hauptverband, eine gemeinsame Regelung für alle Dienstgeber(pensions)leistungen zu finden.

Der RH empfahl weiters, die Anpassung der Dienstgeber(pensions)leistungen der Pensionisten der Sozialversicherungen nach EDO-Ang, DO.A, DO.B und DO.C unter Berücksichtigung der Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) vorzunehmen. Dabei sollte die Erhöhung der Gesamtpension im Ergebnis höchstens mit der Anpassung des ASVG vorgenommen werden (das entspricht der Erhöhung des Ruhegenusses eines Beamten des Bundes).

Der RH wies abschließend darauf hin, dass die Mehrkosten der höheren Anpassung der Dienstgeber(pensions)leistung nach DO.A, DO.B und DO.C zwischen 2003 und 2032 für rd. 16.000 Pensionisten der Sozialversicherungen anfielen.

26.3 (1) *Laut der Stellungnahme des BMASK sei zum Abschluss der Dienstordnungen auf Dienstgeberseite der Hauptverband berufen. Eine Einflussnahme auf diese Kollektivverträge bzw. auf die konkreten Verhandlungen dazu wäre im Rahmen der wahrzunehmenden Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband nicht möglich.*

(2) *Der Hauptverband und die VAEB hielten in ihrer Stellungnahme fest, dass ausschließlich die Kollektivvertragspartner eine Sozialversicherungsträger übergreifende Regelung treffen könnten, die für den betroffenen Personenkreis für anwendbar zu erklären wäre.*

26.4 Der RH weist neuerlich kritisch darauf hin, dass die Anpassung der Dienstgeber(pensions)leistung zwischen 2003 und 2012 Erhöhungen der Gesamtpension um bis zu 10 % über der ASVG-Anpassung bzw. der Anpassung der Pensionen der Beamten des Bundes vorsah.

Der RH regt an, die Anpassung der Dienstgeber(pensions)leistung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerung durch das BMASK durch Verwaltungskostenziele zu begrenzen. Dabei wäre die Expertise des BMASK aus dem Bereich der ASVG-Anpassung einzubringen (siehe TZ 1).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau hervor:

(1) Das bislang angewendete Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht jener Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), die in den Anwendungsbereich der „Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ (EDO-Ang) fielen, wäre auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen, um zukünftig anstehende Änderungen gezielt durchführen zu können. (TZ 7)

Empfehlungen zur Pensionsberechnung

Im Hinblick auf eine für alle Beschäftigungsgruppen gleichmäßige Reduzierung der Höhe der Gesamtpension und unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen der Pensionsberechnung wäre(n) bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung

(2) der 10 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der Dienstordnungspension nicht anzuwenden (TZ 24),

(3) die 80 %-Grenze für die Gesamtpension, die für Bedienstete, die nach der Dienstordnung A für Angestellte (DO.A) nach 1993 unkündbar gestellt wurden, anzuwenden war, auch bei der Pensionsberechnung für alle Bediensteten nach der EDO-Ang vorzusehen (TZ 24),

(4) die fiktive ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension anzurechnen (TZ 15, 24),

(5) die Schul- und Studienzeiten, wie im Bundesbahnpensionsrecht vorgesehen, nur bei Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags anzurechnen (TZ 14),

(6) die Berechnung des Versorgungsgenusses von Witwen und Witwern dahingehend zu ändern, dass der Versorgungsgenuss vom Ruhegenuss zu berechnen ist und das Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten Berücksichtigung findet (TZ 17),